



Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung

BEKANNTMACHUNG

zur 33. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, den 11.09.2023, 18:30 Uhr
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

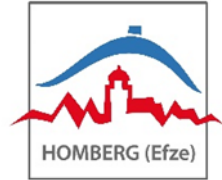
1. Ärztehaus am Obertor – dritter Bauabschnitt (VL-272/2018
Hier: Verabschiedung der Planung Lph 1-3 30. Ergänzung)
2. Straßenbau Hersfelder Straße
hier: Sachstandsbericht Baumaßnahme und Stadtmauer
3. Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne (VL-94/2021
Vielfalt – Feldwege und Wegraine 6. Ergänzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Feldwegesatzung der
Kreisstadt Homberg (Efze)
4. Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd (SB-29/2022
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der 4. Ergänzung)
Bodenbevorratungsmaßnahme
5. Quartiersentwicklung Freiheit / Katterbach (VL-196/2023)
hier: möglicher Verkauf des Grundstücks der KiTa und umliegender
Flächen
6. Aufwertung Freibad „Erleborn“ (VL-198/2018
Hier: Sachstandsbericht Bauabschnitt & Beschlussvorschlag Termine 34. Ergänzung)
7. Netzwerk: Kommunen für biologische Vielfalt (VL-184/2022
Hier: Maßnahmenplan Label „StadtGrün-naturnah“ 3. Ergänzung)
8. Kommunale Wärmeplanung (VL-178/2023
Hier: Erarbeitung eines Förderantrags für eine kommunale 1. Ergänzung)
Wärmeplanung nach dem Hessischen Energiegesetz
9. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Zuhörer sind eingeladen.

Homberg (Efze), 04.09.2023

Bernd Herbold
Ausschussvorsitzender



Homburg (Efze), den 12.09.2023

33. Sitzung
Leg.-Periode 2021 / 2026

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 33. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung
am Montag, 11.09.2023, 18:30 Uhr bis 20:50 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

stellv. Ausschussvorsitzender Marcel Smolka
Ausschussmitglied Gert Freund
Ausschussmitglied Rainer Hartmann
Ausschussmitglied Christian Haß
Ausschussmitglied Helmut Koch
Ausschussmitglied Ulrich Krug
Ausschussmitglied Martin Stöckert
Ausschussmitglied Dr. Herbert Wassmann
Ausschussmitglied Elke Ziepprecht

vertritt Herr Thomas Höse (FWG)
(18:30 - 20:30 Uhr)

vertritt Herr Günther Koch (FWG)
(18:40 - 20:50 Uhr)

vertritt Herr Bernd Herbold (SPD)

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordneter Philipp Brämer

Vom Magistrat:

Erste Stadträtin Claudia Ulrich (18:45 - 20:50 Uhr)

Von der Verwaltung:

Frau Larissa Kansy
Frau Gabriele Berndt
Herr Holger Iber

Gäste:

Herr Böttner vom Büro PPC Projekt-Planung Consulting GmbH
Herr Knoch vom Büro PPC Projekt-Planung Consulting GmbH
Herr Schmoll-Feller vom Büro Weber Ingenieure
Herr Capitain vom Büro Weber Ingenieure

Ein Bürger

Schriftführer:

Herr Viktor Strak

Sitzungsverlauf

Herr stellv. Ausschussvorsitzender Marcel Smolka eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Stadtverordneten Brämer, Herrn Böttner und Herrn Knoch vom Planungsbüro PPC GmbH und Herrn Schmoll-Feller und Herrn Capitain vom Büro Weber Ingenieure, Herrn Strak, Frau Kansy, Frau Berndt und Herrn Iber von der Verwaltung sowie einen Gast. Er entschuldigt den Ausschussvorsitzenden Bernd Herbold und den Bürgermeister Dr. Ritz, der wegen eines anderen Termins verhindert ist. Ferner stellt er fest, dass gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung keine Einwände erhoben werden und damit der Ausschuss beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Ausschussmitglied Herr Hartmann den TOP 7 an die Stelle von TOP 3 vorzuverlegen.

Herr stellv. Ausschussvorsitzender Smolka lässt über den Vorschlag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

Der Tagesordnungspunkt 7 wird als Tagesordnungspunkt 3 behandelt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

1. **Ärztehaus am Obertor – dritter Bauabschnitt**
Hier: Verabschiedung der Planung Lph 1-3

VL-272/2018
30. Ergänzung

Herr Böttner vom Planungsbüro PPC GmbH trägt anhand einer Präsentation die geplanten und notwendigen Arbeiten vor.

Herr Haß bittet, dass die Präsentation im Downloadbereich des SD-Net bereitgestellt wird.

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Koch, Herr Haß und Frau Ziepprecht.

Frau Ziepprecht regt an, dass kein Beschluss in der heutigen Sitzung gefasst wird. Die Beschlussfassung soll auf die Sitzung im Oktober verschoben werden.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Herr Stellv. Ausschussvorsitzender Smolka lässt über den Vorschlag keinen Beschluss zu fassen und den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung im Oktober zu verschieben abstimmen:

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung gibt keinen Beschlussvorschlag ab. Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung des BPUS im Oktober verschoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

**2. Straßenbau Hersfelder Straße
hier: Sachstandsbericht Baumaßnahme und Stadtmauer**

**2.1 Straßenbau Hersfelder Straße
hier: Sachstandsbericht Baumaßnahme und Stadtmauer**

**VL-180/2019
16. Ergänzung**

Herr stellv. Ausschussvorsitzender Smolka übergibt das Wort an Herrn Schmoll-Feller.

Herr Schmoll-Feller trägt anhand einer Präsentation die bisher ausgeführten Arbeiten sowie einen Baukostenstand vor.

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Krug, Herr Haß, Frau Ziepprecht und Herr Stöckert.

Ausschussmitglied Herr Haß regt an, dass ein ca. 50 - 70 m langer Straßenbereich im Steinweg bis zum Tränkeweg bei den Bauarbeiten mitbetrachtet werden soll, da dieser in einem schlechten Zustand ist.

Herr Iber schlägt vor, dass sich alle interessierten Ausschussmitglieder am 19.09.2023 um 12:00 Uhr im Steinweg treffen und sich ein Bild vor Ort machen. Zudem sollen zwei mögliche Bauvarianten erarbeitet und in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden.

Ausschussmitglied Herr Hartmann fragt, ob ein Bepflanzungskonzept für den Böschungsbereich entlang der Hersfelder Straße erstellt wurde. Hier sei zu beachten, dass die Bepflanzungen den Anforderungen des Labels „StadtGrün.naturnah“ entsprechen.

Ausschussmitglied Herr Stöckert regt an, gestalterische Themen auf öffentlichen Flächen im Ausschuss zu besprechen und zu beschließen. Hier sollen die Technischen Betriebe der Stadt Homberg ein Bepflanzungskonzept für den Böschungsbereich entlang der Hersfelder Straße erstellen und dem Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung zur Beratung vorlegen.

Herr Schmoll-Feller schlägt vor, dass Herr Vaupel von den Techn. Betrieben an dem Termin am 19.09.2023 teilnimmt und die bisherigen Ideen der Techn. Betriebe für den Böschungsbereich vorstellt.

Diese Ideen sollen in einem Plan zusammengetragen und dem Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung zur Beratung vorgelegt werden.

Zur Sache Sprechen die Ausschussmitglieder Herr Krug, Frau Ziepprecht und Herr Haß, Herr Hartmann, Herr stellv. Ausschussvorsitzender Smolka sowie die Erste Stadträtin Frau Ulrich.

Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.

Ausschussmitglied Herr Hartmann regt an, dass bei zukünftigen Präsentationen die Sender und eine Säule aus den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für eine bessere Akustik aufgestellt werden.

Stellvertr. Ausschussvorsitzender Smolka erklärt, dass die Anregung unter Punkt 9 „Verschiedenes“ mit aufgeführt wird.

7. **Netzwerk: Kommunen für biologische Vielfalt**
Hier: Maßnahmenplan Label „StadtGrün-naturnah“

VL-184/2022
3. Ergänzung

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Haß, Herr Hartmann und Herr Stöckert sowie die Erste Stadträtin Frau Ulrich.

Ausschussmitglied Herr Koch begrüßt die Maßnahmen, allerdings sollte die Idee das Dach des Rathauses zu begrünen aus dem Maßnahmenplan gestrichen werden.

Zur Sache sprechen weiter die Ausschussmitglieder Frau Ziepprecht, Herr Krug, Herr Stöckert, Herr Dr. Wassmann und Herr Freund.

Ausschussmitglied Herr Hartmann schlägt vor, dass der Maßnahmenplan entweder durch die Verwaltung oder durch eine Fachperson in einer der nächsten Sitzungen im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellt wird.

Ausschussmitglied Herr Dr. Wassmann regt an, dass mehrseitige Anlagen zu Tagesordnungspunkten zukünftigen ergänzend zur Vorlage auf 2 - 3 Seiten zusammengefasst werden.

Herr stellv. Ausschussvorsitzender Smolka lässt über den Beschlussvorschlag mit Änderungswunsch von Ausschussmitglied Herr Hartmann abstimmen.

Beschluss:

Die Stadt Homberg (Efze) möchte zukünftig aktiv Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität umsetzen. Der Maßnahmenplan soll in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung durch eine Fachperson vorgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

3. **Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine** **VL-94/2021**
6. Ergänzung
hier: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Krug und Herr Dr. Wassmann.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 2

Herr Hartmann verlässt die Sitzung um 20:30 Uhr.

4. **Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd** **SB-29/2022**
4. Ergänzung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Bodenbevorratungsmaßnahme

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Haß, Frau Ziepprecht und Herr Stöckert.

Beschluss:

a) Die im Entwurf vorliegende Projektrahmenvereinbarung zur Bodenbevorratung zwischen der Hessischen Landgesellschaft und der Kreisstadt Homberg (Efze) wird genehmigt. Sie ersetzt die frühere Grundsatzvereinbarung zur Bodenbevorratung.

b) Die im Entwurf vorliegende Projektvereinbarung als 1. Ergänzung zur Anlage 8 Kasernenkonversion über die Verlängerung des ursprünglichen Bodenbevorratungsvertrages aus dem Jahr 2012 bis zum 31.12.2027 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

5. **Quartiersentwicklung Freiheit / Katterbach** **VL-196/2023**
hier: möglicher Verkauf des Grundstücks der KiTa und umliegender Flächen

Zur Sache sprechen die Ausschussmitglieder Herr Stöckert, Frau Ziepprecht, Herr Koch und Herr Haß.

Ausschussmitglied Herr Stöckert regt an, dass die Grundlagen und Informationen hierzu detaillierter erarbeitet werden, damit keine Gerüchte entstehen.

Ausschussmitglieder Herr Haß schlägt vor, die Information zur Kenntnis zu nehmen aber keinen Beschlussvorschlag zu fassen.

Herr stellv. Ausschussvorsitzender Smolka schlägt vor den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

6. **Aufwertung Freibad „Erleborn“**

**Hier: Sachstandsbericht Bauabschnitt & Beschlussvorschlag
Termine**

**VL-198/2018
34. Ergänzung**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die von der Bauverwaltung vorgeschlagene Zeitschiene für die Ausführung der Bauabschnitte wird angenommen. Das Multifunktionsgebäude soll nicht wie ursprünglich zwischen der Saison 2023/2024 errichtet werden, sondern erst in der Saison 2024/2025 zusammen mit den Freianlagen.

Zudem soll weiterhin nach Fördermöglichkeiten für das Gebäude geschaut werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

8. **Kommunale Wärmeplanung**

**Hier: Erarbeitung eines Förderantrags für eine kommunale
Wärmeplanung nach dem Hessischen Energiegesetz**

**VL-178/2023
1. Ergänzung**

Ausschussmitglied Herr Stöckert fragt, ob der neue Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht besagt, dass Kommunen ab 10.000 Einwohnern verpflichtet sind eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen.

Ausschussmitglied Herr Koch gibt an, dass diese Verpflichtung erst ab 30.000 Einwohnern greift. Allerdings sollte die Stadt Homberg diese Thematik jetzt angehen, damit eine spätere Planung nicht teurer wird.

Ausschussmitglied Herr Haß möchte wissen, auf welche Summen sich die Förderquote bezieht. Die Verwaltung wird gebeten, hierzu eine Auskunft zu erteilen.

Beschluss:

Die Stadt Homberg (Efze) möchte im Rahmen der Klimaschutzaktivitäten die Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung auf dem Weg bringen. Daher soll ein Förderantrag gemäß des Hessischen Energiegesetzes (HEG) noch in diesem Jahr erarbeitet und eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

9. Verschiedenes

- a) Ausschussmitglied Herr Dr. Wassmann bittet, dass vor einer der nächsten Sitzungen ein Ortstermin im Ärztehaus durchgeführt wird.
- b) Ausschussmitglied Herr Koch gibt zu bedenken, dass die Mieten im Ärztehaus einst auf Grundlage einer anderen Bausumme abgestimmt waren und diese heute nicht mehr passen.
- c) Ausschussmitglied Herr Hartmann regt an, dass bei zukünftigen Präsentationen die Sender und eine Säule aus den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für eine bessere Akustik aufgestellt werden.

Marcel Smolka
stellv. Ausschussvorsitzender

Viktor Strak
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-272/2018 30. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.09.2023
BPUS	11.09.2023
HAFI	12.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	14.09.2023

Ärztehaus am Obertor – dritter Bauabschnitt Hier: Verabschiedung der Planung Lph 1-3

a) Erläuterung:

Das Büro PPC Projekt-Planung Consulting GmbH aus Melsungen wurde am 15.03.2023 für die Leistungsphasen 1-3 mit der Objektplanung Gebäude und Innenräume - 3. Bauabschnitt beauftragt. Grundlage für die Beauftragung ist die Machbarkeitsstudie über die bauliche Optimierung des Ärztehauses von IWG Ideenwelt Gesundheitsmarkt GmbH aus Gießen, die am 17.10.2019 in der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt wurde.

Am 03.07.2023 wurden die ersten Ergebnisse in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellt.

Die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) ist nun abgeschlossen. Eine Kostenberechnung ist Bestandteil dieser Leistungsphase. Die Planung, Kosten und den Zeitplan stellt das Büro PPC am 11.09.2023 in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	3030571901	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	590.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:		

d) Beschlussvorschlag:

Das Ärztehaus soll auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphase 3 des Planungsbüros PPC GmbH saniert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte für die Sanierung des Ärztehauses in die Wege zu leiten.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: VL-180/2019 16. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge

BPUS

Termin

11.09.2023

Straßenbau Hersfelder Straße

hier: Sachstandsbericht Baumaßnahme und Stadtmauer

a) Erläuterung:

Der Sachstand wird vom Ingenieurbüro WEBER in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-184/2022 3. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	31.08.2023
BPUS	11.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	14.09.2023

Netzwerk: Kommunen für biologische Vielfalt
Hier: Maßnahmenplan Label „StadtGrün-naturnah“

a) Erläuterung:

Im Herbst 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung die Teilnahme an der Neuzertifizierung für das Label „StadtGrün-naturnah“ beschlossen. In den vergangenen Monaten wurde eine lokale Arbeitsgruppe (LAG) mit VertreterInnen aus der Verwaltung, der Politik und Naturpark Knüll gegründet. In insgesamt vier Treffen wurde die Bestandserfassung und der Maßnahmenplan zu folgenden Handlungsfeldern diskutiert und erarbeitet:

I. Grünflächenunterhaltung

- Rasen und Wiesen
- Gärtnerisches Grün
- Bäume
- Sträucher
- Systematische Bestandserfassung
- Verzicht auf schädigende Hilfsmittel
- Besondere Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

II. Interaktion mit BürgerInnen

- Partizipation und Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Umweltbildung und Naturerfahrung

III. Zielsetzung und Planung

- Strategische Planung für kommunale Grünflächen
- Bauleitplanung
- Satzungen

Der Maßnahmenplan ist der Anlage beigefügt. Viele der Maßnahmen haben sich aus den Defiziten in der Bestandserfassung ergeben.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Stadt Homberg (Efze) möchte zukünftig aktiv Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität umsetzen. Eine Umsetzung des Maßnahmenplans soll daher erfolgen.

Anlage(n):

1. 230824 Maßnahmenplan_Neuzertifizierung Homberg (Efze)

Maßnahmenplan Neuzertifizierung

Der zweite Schritt im Labeling-Verfahren ist die Entwicklung des Maßnahmenplans. Aufbauend auf der Bestandserfassung werden konkrete Maßnahmen entwickelt, mit denen sich die Kommune in den Handlungsfeldern *Grünflächenunterhaltung*, *Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern* sowie *Zielsetzung und Planung* weiterentwickeln möchte. Eine Realisation der geplanten Maßnahmen ist gewünscht, daher macht eine eher kurz- und mittelfristige Planung, z.B. innerhalb der nächsten drei Jahre, am meisten Sinn. Es können jedoch auch längerfristige Maßnahmen aufgezählt werden. Dabei ist es wichtig, dass eine Maßnahme an einem genannten Ort (Straße, Ortsteil, Gebäude) so konkret formuliert und genannt wird, um eine Nachvollziehbarkeit plausibel zu machen. Bestandserfassung und Maßnahmenplan bilden gemeinsam die Bewertungsgrundlage im Rahmen des Labelverfahrens.

Bitte beachten Sie:

Der Maßnahmenplan muss mit der LAG abgestimmt werden. Dazu findet ein Treffen der Kommune mit der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) statt. Die LAG hat anschließend die Möglichkeit, die Einreichung des Maßnahmenplans durch eine eigene Stellungnahme zu begleiten. Der abgeschlossene Maßnahmenplan ist laut Datum im **Umsetzungsvertrag § 2 Punkt 5** einzureichen.

Allgemeine Hinweise zur Bearbeitung:

Die geplanten Maßnahmen werden dem jeweils passenden Kapitel zugeordnet. Themenübergreifende Projekte, die aufgrund ihres Umfangs verschiedene Einzelthemen berühren, können unter „4. Themenübergreifende Aktivitäten“ beschrieben werden. Ein Beispiel dafür wäre die Entwicklung eines naturnahen Parkpflegekonzepts, das sowohl Maßnahmen zum Schutz des Baumbestands als auch Maßnahmen zur Pflege der Rasen- und Wiesen und/oder zu Staudenbeeten enthält.

Technische Hinweise zur Bearbeitung:



Die Bearbeitung des Fragebogens erfolgt ausschließlich in den dafür vorgesehenen Tabellen. Für jede weitere Maßnahme kann die bestehende Vorlage einfach kopiert werden.

Datenschutzhinweis:

Sämtliche Angaben werden ausschließlich im Rahmen des Label-Verfahrens genutzt. Die Daten werden nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben.

I. Allgemeine Angaben

1. Kommune

Gemeinde/Stadt	Stadt Homberg (Efze)
-----------------------	----------------------

2. Ansprechpartner/in

(nur auszufüllen, sofern der/die Ansprechpartner/in von der im Fragebogen zur Bestandserfassung genannten Person abweicht)

Name	
Dienststelle	
Anschrift (Straße/Postfach)	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

II. Erfassung der geplanten Aktivitäten

1. Grünflächenunterhaltung

1. Rasen- und Wiesenpflege

Neu- und Nachsaaten mit gebietseigenem Saatgut; schonende Mahd

Zielsetzung	Umwandlung von Rasenflächen in artenreiche Wiesen
Geplante Maßnahmen	<p>Anlage von artenreichen Wiesen: Die Pflege von Rasenflächen im Straßenbegleitgrün, Parks- und Grünanlagen sowie Friedhöfen soll möglichst extensiv und insektenfreundlich erfolgen.</p> <p>Artenarme Rasenflächen sollen durch Induktionspflanzungen oder Ansaaten gezielt aufgewertet. Aktuell sind in Homberg (Efze) noch keine Rasenflächen mit mehrjährigen Blühmischungen vorhanden. Das soll sich zukünftig ändern. Die artenreichen Wiesen werden durch verschiedene Maßnahmen in Abhängigkeiten der vorhandenen Arten hergestellt. Die Auswahl der durchzuführenden Maßnahme wird in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden ausgewählt. Für die Anlage von artenreichen Wiesen soll ein Regiosaatgut vom Saatguthersteller Rieger Hofmann verwendet werden.</p> <p>Pflege der artenreichen Wiesenflächen: Die artenreichen Wiesen sollen zukünftig mit einem Balkenmäher in ein bis zweischüriger Mahd gemäht werden. Hierfür muss zunächst der städtische Fuhrpark umgestellt werden. Aktuell erfolgt das Mähen der Wiesenflächen hauptsächlich mit dem Mulchmäher.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Erster Schnitt: von Juni bis Juli➤ Zweiter Schnitt: von Oktober bis November➤ Es werden Randstreifen und Saumelemente belassen➤ Es erfolgt eine gezielte Pflege artenschutzfachlich wertvoller Standorte

	<p>Evaluierung: Anlage und Pflege der Flächen sollen durch die Naturschutzverbände NABU und BUND begleitet werden.</p>
Standorte / Reichweite	<p>Stadtweit in der Kernstadt und den Stadtteilen</p> <p>Rasenflächen des Straßenbegleitgrüns, der Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfe: In Zukunft sollen min. 20 % der Rasenflächen zu artenreichen Wiesen weiterentwickelt werden und entsprechend der oben beschriebenen Vorgaben gepflegt werden. Zu den Flächen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtpark „Alter Friedhof“ - Efzewiesen - Grünfläche an der Sau <p>Kleingartenanlage Efze Wiesen: In Zukunft sollen Teile der freizugänglichen Flächen in Kleingartenanlagen zu artenreichen Wiesen weiterentwickelt werden und entsprechend der oben beschriebenen Vorgaben gepflegt werden.</p>
Zeitraum (von ... bis ...)	Realisierung ab Herbst / Winter 2024
Zuständigkeit	Technische Betriebe
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	<p>Die Umstellung von intensiver auf extensiver Pflege im Straßenbegleitgrün, in den Grün- und Parkanlagen sowie bei den Friedhöfen, erfolgt bereits seit einigen Jahren. Von den ca. 49,9 ha Rasenflächen sind bereits 19,1 ha auf extensiver Pflege umgestellt. Das Mähen erfolgt aktuell noch mit dem Mulchmäher auch das Mähgut wird auch noch nicht abtransportiert. Das soll zukünftig, wie bereits oben erwähnt, umgestellt werden.</p> <p>Straßenbegleitgrün: Mühlhäuser Feld, Industriegebiet, Stadion Grün- und Parkanlagen: Stadion, Osterwiese, Fläche Germania, Tennisplatz, Efzewiesen Friedhöfe: Friedhof „Auf den Berglöchern“, Dickershausen</p> <p>Wichtige Kenngrößen sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ reduzierte oder veränderte Mahdzeitpunkte ➤ veränderte Mahdhöhen ➤ Staffelung der Mahd

	➤ Stehenlassen von Blühinseln
--	-------------------------------

1.2 Gärtnerisches Grün

Nachhaltige Pflanzungen, Verwendung heimischer Arten

Zielsetzung	Förderung von Natur und Artenvielfalt
	Mobiles Grün zur temporären Begrünung oder als Zwischenlösung in innerstädtischen Bereichen
Geplante Maßnahmen	<p>Neben der bereits bestehenden temporären Begrünung in der Innenstadt sollen weitere Maßnahmen zur Entwicklung des mobilen Grüns umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Baumkübel mit dauerhafter Unterbepflanzung ➤ mobile Hecken und Rankpflanzen in Kombination mit Bänken <p>Die temporäre Anordnung soll zugleich als Muster für eine mögliche Dauerbegrünung dienen.</p>
Standorte / Reichweite	In der Innenstadt; auf dem Marktplatz und in der Untergasse
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab Herbst 2024
Zuständigkeit	Technische Betriebe; FB Technische Betriebe und FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu, MachWerk, Jugendzentrum
Sonstiges / Kommentare	Im Rahmen des Förderprogramms Zukunft Innenstadt 2022 soll im MachWerk Stadtmobiliar gebaut werden. Hierbei sollen auch Ideen für mobiles Grün entwickelt werden
Zielsetzung	Musterflächen / Vorbildflächen für BürgerInnen
Geplante Maßnahmen	Für BürgerInnen sollen Musterflächen bzw. Vorbildflächen mit dauerhafter Staudenpflanzungen angelegt werden, als Vorbild und Inspiration für die Gestaltung eigener Flächen.

	Natürliche Gestaltungselemente wie Totholz, lose Steinmauern, Sandlinsen und Steinhaufen etc. sollen ebenfalls integriert werden.
Standorte / Reichweite	Als mögliche Standorte kommen hier die Wallgärten, der Gemeinschaftsgarten am Burgberg und eine aktuell brachliegende Fläche beim Mühlhäuser Feld in der Nähe des Bauhofs.
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab Frühling 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe und FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	Seit 2022 werden durch die Technischen Betriebe Staudenmischpflanzungen im Straßenbegleitgrün eingesetzt.
Zielsetzung	Empfehlungslisten für geeignete / heimische / insektenfreundliche Pflanzen
Geplante Maßnahmen	Für die Homberger BürgerInnen sollen Empfehlungslisten für geeignete heimische und insektenfreundliche Pflanzen als Vorbild und Inspiration für die Gestaltung eigener Flächen. Die Empfehlungslisten werden in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden erarbeitet.
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe und FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu; Naturpark Knüll
Sonstiges / Kommentare	

1.3 Baumpflege

Verwendung heimischer Arten, sachgerechte Baumpflanzung und –pflege, Artenschutz in der Baumpflege

Zielsetzung	Naturnahe Entwicklung und Pflege von Gehölzbeständen
Geplante Maßnahmen	<p>Die Gehölzpflege soll auf die im Rahmen der Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen reduziert werden. Es sollen Säume und Gehölzflächen durch Sukzession ökologisch entwickelt werden. Totholz (stehend und liegend) muss in den Beständen verbleiben.</p> <p>Bei der Artenwahl sollen ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Hierzu gehört der Verzicht auf gefüllte Blüten, die Verwendung von Blüten, Pollen- und anderweitigen Trachtenlieferanten. Sofern es die Standortbedingungen zulassen, werden in Parks und größeren Grünanlagen heimische Baumarten verwendet.</p> <p>Für die Baumpflanzungen sollen definierte Standards erarbeitet werden.</p> <p>Zukünftig sollen verstärkt Maßnahmen zum Baumerhalt getroffen. Hierzu gehört z.B. die Verbesserung des Baumumfelds und Kronensicherungsmaßnahmen.</p> <p>Über die alleinige Erfassung von Schadbildern im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, soll zukünftig eine gesonderte Erfassung und Markierung von Biotopbäumen bei der Baumkontrolle erfolgen.</p>
Standorte / Reichweite	Gehölzbestände in den Grün- und Parkanlagen (z.B. Stadtpark, Burgberg), sowie Friedhöfen
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	Im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen des Stadtparks, sollen auch verstärkt Maßnahmen zum Baumerhalt getroffen werden. Hier sollen die Bäume mit Lanzen belüftet werden, aufgrund der hohen Belastung durch Veranstaltungen.

Zielsetzung	Förderung von Natur und Artenvielfalt
	Empfehlungslisten für geeignete / heimische / insektenfreundliche Bäume
Geplante Maßnahmen	Für die Homberger BürgerInnen sollen Empfehlungslisten für geeignete heimische und insektenfreundliche Bäume als Vorbild und Inspiration für die Gestaltung eigener Flächen. Die Empfehlungslisten werden in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden erarbeitet.
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe; FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu; Naturpark Knüll
Sonstiges / Kommentare	

1.4. Strauchpflege

Verwendung heimischer Arten, schonende Pflege, strukturreiche Wildhecken

Zielsetzung	Anpassung der Strauchpflege zum Schutz der Fauna
Geplante Maßnahmen	<p>In den vergangenen Jahren wurden viele der durchgeführten Rückschnittmaßnahmen von der Bevölkerung auf Grund der Stärke der Eingriffe stark kritisiert. Ziel ist es, zukünftig Rückschnitt an Sträuchern in den Grünanlagen differenziert und abschnittsweise durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sträucher ohne erforderliche Pflegemaßnahmen werden nicht geschnitten- Entnahme des Fremdaufwuchses- Entnahme von Einzelsträuchern (bei Nutzungskonflikten)- Erhaltungsschnitt einzelner Sträucher- Verjüngungsschnitt einzelner Sträucher <p>Abschnittsweise Bearbeitung: Die Strauchschnittmaßnahmen sollen über einen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1. Jahr: Die Hälfte der Strauchflächen werden zurückgeschnitten. Es wird darauf geachtet, dass in der Grünanlage Rückzugsmöglichkeiten für Tiere verbleiben- 2. Jahr: Die übrigen Strauchflächen werden geschnitten <p>Nachpflanzung mit heimischen und Nährgehölzen: Für Nachpflanzungen von Sträuchern in Grünanlagen soll eine verbindliche Liste mit heimischen und Nährgehölzen erstellt. Diese Liste wird im Vorfeld mit den Relevanten Akteuren abgestimmt. Es werden strukturreiche Hecken aus heimischen Gehölzen auf innerstädtischen Grünflächen entwickelt.</p> <p>Die MitarbeiterInnen der Technischen Betriebe sollen auch zukünftig regelmäßig an Fortbildungen und Veranstaltungen teilnehmen. Insbesondere an den Veranstaltungen vom Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“.</p>
Standorte / Reichweite	Strauchrückschnittmaßnahmen in den Grünanlagen
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024

Zuständigkeit	FB Technische Betriebe
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	
Zielsetzung	Förderung von Natur und Artenvielfalt
	Empfehlungslisten für geeignete / heimische / insektenfreundliche Sträucher
Geplante Maßnahmen	Für die Homberger BürgerInnen sollen Empfehlungslisten für geeignete heimische und insektenfreundliche Sträucher als Vorbild und Inspiration für die Gestaltung eigener Flächen. Die Empfehlungslisten werden in Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden erarbeitet.
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe; FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu, Naturpark Knüll
Sonstiges / Kommentare	

1.5. Systematische Bestandserfassung

Biotypenkartierung, Grün-, Baum- und sonstige Kataster, Erhebungen zur Biodiversität

Zielsetzung	Erfassung des kommunalen Grünflächenbestands
	Erstellung eines Baumkatasters & Erhebungen zur Biodiversität
Geplante Maßnahmen	<p>Mit der Erarbeitung wurde bereits vor einigen Jahren begonnen. Aus verschiedenen Gründen konnte die Erfassung der Bäume in Ingrada noch nicht abgeschlossen werden. Das soll nachgeholt und um die Erfassung von Kompensationsflächen, Streuobstwiesen und artenschutzrelevante Sachdaten im Baumkataster (z.B. besetzte Baumhöhlen) ergänzt werden.</p> <p>Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren sollen Kartierungen und Gutachten gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, sollen ausgewählte Arten- oder Artengruppen/Biotypen erfasst (z.B. Wildbienen, Ameisen, Schmetterlinge) werden.</p> <p>Ziel ist es zudem, mit Hochschulen oder anderen sachkundigen Akteuren Kooperationen zur Kartierung ausgewählter Artengruppen einzugehen.</p>
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	

1.6. Verzicht auf schädigende Hilfsmittel

u.a. auf Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Straßenbegleitgrün, Spiel- und Liegewiesen, Sportstätten

Zielsetzung	Verwendung von Torf und torfhaltigen Produkten
Geplante Maßnahmen	Auf den Einsatz von torffreien Produkten soll geachtet (z.B. beim Zukauf von Pflanzen, Auswahl Produzenten/Zulieferer) werden.
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	Aktuell werden noch Pflanzen selbst angezogen und getopft, daher wird Gewächshaussubstrat genutzt

1.7. Besondere Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

Zielsetzung	Verbaute Oberflächen werden entsiegelt / monotone Bodendecker in eine artenreiche Pflanzung umgewandelt
Geplante Maßnahmen	<p>Sofern möglich, werden verbaute Oberflächen entsiegelt und/oder monotone Bodendecker im Siedlungsbereich in eine artenreiche Pflanzung umgewandelt.</p> <p>Potenzielle Flächen sind hierbei: -> Erweiterung Stadtpark „Alter Friedhof“ -> Parkplätze und Erschließungsstraßen ehem. Klinikareal -> Reithausplatz</p>
Standorte / Reichweite	Kernstadt
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2025
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	
Zielsetzung	Dach- und Fassadenbegrünung
Geplante Maßnahmen	<p>Auf öffentlichen Gebäuden sollen die Dächer und Fassaden zukünftig nachhaltig begrünt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rathaus - Kindergärten - Feuerwehrgerätehäuser
Standorte / Reichweite	Kernstadt
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2025
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe FB Technische Dienste
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu

Sonstiges / Kommentare	Auf der Altstadt Kita und der Kita in Mardorf ist bereits eine Dachbegrünung vorhanden. Die Umsetzung von Fassadenbegrünung wird in der Altstadt aufgrund des Denkmalschutzes schwierig sein.
-------------------------------	---

2. Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern

2.1 Partizipation und Kooperation

Unterstützung für bürgerschaftlich initiierte Grünprojekte, Bürgerbeteiligung bei kommunalen Grünprojekten, Anreize und Unterstützung, Externe Partnerschaften

Zielsetzung	Förderung gesellschaftlichen Engagements
Geplante Maßnahmen	<p>Bürgerschaftlich initiierte Grünprojekte sollen nach Möglichkeit durch die Kommune unterstützt werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen Anreize für BürgerInnen zur naturnahe Gestaltung privater Flächen erarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handlungsempfehlungen - Flyer - Förderprogramme - Saatguttütchen - Wettbewerbe <p>Ziel ist es außerdem, Baumpflanzaktionen für Schulen, Kitas, Hochzeiten etc. zu initiieren. Auch die Baumpatenschaften sollen neu aktiviert werden.</p>

Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu; evtl. Schulen, Kitas
Sonstiges / Kommentare	Für die Errichtung eines Schulgartens der Hermann-Schafft-Schule, hat die Stadt Homberg beispielsweise ein Grundstück zur Verfügung gestellt.
Zielsetzung	Bürgerbeteiligung bei kommunalen Grünprojekten
Geplante Maßnahmen	Für die Pflege von kommunalen Grünflächen sollen Partnerschaften mit lokalen Akteuren entwickelt werden.
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus; FB Kinder, Jugend, Soziales, Sport, Senioren, Integration
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu, evtl. Schulen, Kitas
Sonstiges / Kommentare	Der Gemeinschaftsgarten am Burgberg wird beispielsweise aktuell durch verschiedene Akteure mitentwickelt.
Zielsetzung	Förderprogramme für BürgerInnen
	Für die BürgerInnen soll zukünftig ein Förderprogramm entwickelt werden. Folgende Maßnahmen sollen bezuschusst werden: <ul style="list-style-type: none"> - Dach- und Fassadenbergünung - Insektenfreundliche Gestaltung Kleingarten - Anpflanzung von Heimischen Sträucher - Anpflanzung von Obstgehölze / Stauden
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu; evtl. Naturpark Knüll
Sonstiges / Kommentare	

2.2 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Berichtserstattung, Veröffentlichungen, Beschilderungen etc.

Zielsetzung	Öffentlichkeitsarbeit
Geplante Maßnahmen	<p>Zukünftig soll regelmäßig über aktuelle Themen in der Grünflächenunterhaltung berichtet werden. Darüber hinaus sollen auch Best-Practice-Beispiele aus Homberg (Efze) vorgestellt werden. Ebenso sollen den BürgerInnen das Projekt „Stadtgrün-naturnah“ vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- städtische Homepage- Homberg aktuell- Flyer- Social Media <p>Geplant sind außerdem regelmäßige Durchführung von Infoveranstaltungen und Garten-Messen (ähnlich wie in 2020).</p>
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu, Evangelisches Forum, Wildpark Knüll; Naturpark Knüll
Sonstiges / Kommentare	

2.3 Umweltbildung und Naturerfahrung

Infotafeln, Lehrpfade, Grünes Klassenzimmer, Aktionstage, Führungen, Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen

Zielsetzung	Umweltbildung (extern)
Geplante Maßnahmen	Es sollen verschiedene Umweltbildungsangebote entwickelt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Naturerlebniszentrum Burgberg (außerschulischer Lernort) - Gemeinschaftsgärten Am Burgberg erweitern - Schulgartenprojekte
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Schulen, Kitas, Naturpark Knüll, Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	
Zielsetzung	Umweltbildung (intern)
Geplante Maßnahmen	Die Stadt Homberg (Efze) bietet eigene Fortbildungsveranstaltungen / Schulungen für die Mitarbeiter zu unterschiedlichen Themen wie insektenfreundliche Mahd, biodiversitätsfördernde Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen.
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu, Naturpark Knüll
Sonstiges / Kommentare	

3. Zielsetzung und Rahmenplanung

3.1. Strategische Planung für kommunale Grünflächen

Zielsetzung	Strategische Planung für kommunale Grünflächen
	Friedhofssatzung
Geplante Maßnahmen	Für die Friedhöfe soll zukünftig die Satzung überarbeitet werden. Hierbei sollen Festsetzungen zur Förderung der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden.
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2025
Zuständigkeit	FB Technisch Betriebe; FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Friedhofskommission, Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	Die aktuelle Friedhofssatzung ist aus dem Jahr 2013.
	Feldwegesatzung
Geplante Maßnahmen	Die Feldwegesatzung der Stadt Homberg (Efze) wird aktuell überarbeitet. Hierbei geht es darum den Erhalt der Feldwege und Feldraine als Naturflächen und ökologische Rückzugsorte zu fördern.
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Herbst 2023
Zuständigkeit	FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Sachkundige Mandatsträger und Stadtverordnetenvorsteher
Sonstiges / Kommentare	

4. Themenübergreifende Aktivitäten

Hier haben Sie die Möglichkeit, themenübergreifende Projekte und Maßnahmen anzugeben, die verschiedene relevante Einzelthemen berühren. Bitte pro Thema eine Zielsetzung ausfüllen. Dazu einfach die Zeilen kopieren und somit erweitern.

Zielsetzung	Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie
Geplante Maßnahmen	Parallel zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Labelverfahren Stadtgrün-naturnah, soll eine kommunale Biodiversitätsstrategie auf dem Weg gebracht werden. Mit der Teilnahme am Labelverfahren wurde bereits wichtige Grundlagen erarbeitet. Ziel ist es, ein geplantes und zielgerichtetes Vorgehen zu entwickeln, um die biologische Vielfalt in Homberg (Efze) zu erhalten und zu fördern. Über das Bundesprogramm Biologische Vielfalt kann sowohl die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie, als auch der Einsatz einer/s BiodiversitätsmanagerIn gefördert werden.
Standorte / Reichweite	Stadtweit
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab Frühling 2024
Zuständigkeit	FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	
Sonstiges / Kommentare	Nähere Informationen zum Förderprogramm befinden sich unter folgendem Link: https://www.bfn.de/bpbv-stadtnatur

Zielsetzung	Aufstockung Personal für die Umsetzung der Maßnahmen
Geplante Maßnahmen	Für die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen, ist die Aufstockung des Personals sowohl im FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus als auch im FB Technische Betriebe (insbesondere für die Grünflächenpflege) erforderlich. Sofern die Stadt Homberg (Efze) die Erstellung einer kommunalen Biodiversitätsstrategie anstrebt, sollte eine Stelle für eine/n BiodiversitätsmanagerIn geschaffen werden.
Standorte / Reichweite	
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe; FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	

Sonstiges / Kommentare	
-------------------------------	--

Zielsetzung	Entwicklung ehem. Klinikareal // GRÜNE Nachbarschaft
Geplante Maßnahmen	<p>Mit der Entwicklung eines neuen Wohnquartiers auf der Brachfläche, leistet die Stadt einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der gesetzten Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele und setzt damit auch ein Zeichen für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Ziel ist es ein klimaneutrales Wohnquartier in einer lebenswerten GRÜNEN Nachbarschaft zu entwickeln. Das jetzige Gelände des ehem. Klinikareals ist geprägt durch ehemalige Verkehrs- und Parkplatzflächen. Die Bereiche sind mit Ruderalpflanzen überwuchert. Für die Umnutzung des ehemaligen Klinikgeländes werden diese Verkehrsflächen zurückgebaut. Somit werden große Teile der Flächen entsiegelt. Das neue Quartier wird durch die anliegende Streuobstwiese, strukturreiche Hausgärten und öffentliche Grünbereiche geprägt.</p> <p>Die angrenzende Streuobstwiese wird mit weiteren Obstbaumpflanzungen ergänzt. Mit der Streuobstwiese, den Übergängen in die offene Feldflur und den Gebäuden zugeordneten Freiflächen wird ein Quartier mit einer hohen Biodiversität gestaltet. Das Habitat und die Artenvielfalt der Streuobstwiesen werden durch die Bestandsbäume, die geplanten Retentionsflächen mit feuchtigkeitsliebenden Pflanzenarten und den geplanten Trockenmauern ergänzt. In Teilbereichen wird das natürliche Gefälle über geschichtete Trockenmauern (Gabionen) abgetrept. Dieses Prinzip wird auch zur Herstellung der kaskadenartigen Rigolensysteme eingesetzt. Diese Gabionen werden mit geschreddertem Beton aus dem Abbruch der alten Gebäude gefüllt. Das Abbruchmaterial verbleibt auf der Baustelle, wird wiederverwendet und spart Emissionen durch den Entfall von Transport und Entsorgung. Darüber hinaus entstehen mit dieser Maßnahme weitere Habitate.</p> <p>Die öffentlichen Freiflächen sind als artenreiche Wildblumenwiese mit Blumen, Kräutern und Gräsern geplant. Diese Wiesen werden zweimal im Jahr gemäht. Die Mahd verbleibt vorerst zur Selbstaussaat auf den Wiesen.</p> <p>Die privaten Gartenzonen werden vorzugsweise mit einer Heckenstruktur aus Vogelnährgehölzen eingefasst. Die in den privaten Gärten farbenprächtig blühenden Obstbäume bieten verschiedenen Tierarten Unterschlupf. Typische Vogelarten sind Steinkauz, Wendehals, Grün- und Buntspecht.</p> <p>Die Dachflächen werden als Gründach ausgebildet. Mit einem Basissystemaufbau von mindestens 10 cm und partiellen Erhöhungen bis zu 25 cm bietet das Dachbegrünungssystem eine größere Vielfalt bei der Pflanzenauswahl und kann sogar als Biodiversitätsfläche ausgeführt werden. Die Entwässerung des Gründachs erfolgt über die Festkörperdrainage (FKD), die für Dächer von 0–5° geeignet ist. Über die Substrathöhe wird der Artenvielfalt ein größerer Spielraum geboten</p>

	<p>und damit auch eine höchste ökologische Wertigkeit erzielt.</p> <p>Der Hot Spot der Biodiversität ist die Streuobstwiese. Sie bieten beste Voraussetzungen für eine hohe Artenvielfalt. Die Nährstoffknappheit durch die fehlende Düngung und die nur zweimal im Jahr stattfindende Mahd bewirkt, dass keine Pflanzenart überhandnehmen kann. Es können zahlreiche Arten nebeneinander existieren. Je nach Bodentyp kommen unterschiedliche Pflanzengesellschaften vor. Die vielen unterschiedlichen Pflanzenarten locken viele Tierarten an: Insekten, Amphibien, Reptilien und kleine Säugetiere. So reiht sich ein Kleinbiotop an das andere.</p>
Standorte / Reichweite	Kernstadt
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus; FB Technische Dienste
Beteiligte Akteure	
Sonstiges / Kommentare	

Zielsetzung	Grundhafte Erneuerung der Wallgärten
Geplante Maßnahmen	<p>Vor dem Bau der Wallstraße in 1937/38 waren entlang der südlichen Stadtmauer Gärten angelegt. Die Wallgärten wurden an der Stadtmauer errichtet, um an diese Zeit zu erinnern. Die Anlage und Pflege der Wallgärten erfolgte zunächst durch Homberger Bürgergruppen und Vereine. Nachdem die ehrenamtliche Pflege der Wallgärten aufgegeben wurde, ist auch die Attraktivität der Wallgärten gesunken. Aus diesem Grund sollen die Wallgärten umgestaltet werden. Neben der Funktion als „Aushängeschild“ für die (Alt-) Stadt insbesondere auch die Aufenthaltsfunktion für Jugendliche und NutzerInnen des Mobilitätsknotenpunkts Busbahnhof, spielt aber auch die Biodiversität eine große Rolle. Ziel ist es daher, ein Teil der Wallgärten als Muster bzw. Vorbildflächen mit z.B. dauerhaften Staudenbepflanzungen anzulegen als Inspiration und Vorbild für die Gestaltung eigener Flächen.</p>
Standorte / Reichweite	Kernstadt
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe; FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu, Ausschuss Stadtmarketing und Kultur
Sonstiges / Kommentare	

Zielsetzung	Entwicklung der Überhangfläche beim Friedhof
Geplante Maßnahmen	<p>Der Flächenumfang des Neuen Friedhofs „Hinter dem Schlossberg“ ist aus einer Bedarfsermittlung in den 1960er Jahren hervorgegangen, die die Veränderungen der Bestattungsarten zum damaligen Zeitpunkt nicht vorsehen konnte. Im Ergebnis sind die Friedhofsflächen des Neuen Friedhofs deutlich überdimensioniert.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat daher in 2022 den Beschluss gefasst, die Überhangflächen beim Friedhof „Hinter dem Schlossberg“ mit 9.268 m² (Flur 2, Teilbereiche Flurstück 27/1; 27/7) zu entwidmen.</p> <p>Die zukünftige Nutzung dieser Flächen soll im Rahmen eines Konzepts geprüft werden. Hierbei soll auch die Förderung der biologischen Vielfalt eine große Rolle spielen.</p>
Standorte / Reichweite	Kernstadt
Zeitraum (von ... bis ...)	Ab 2024
Zuständigkeit	FB Technische Betriebe; FB Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung Tourismus
Beteiligte Akteure	Naturschutzverbände BUND und Nabu
Sonstiges / Kommentare	Die Umsetzung des Projekts erfolgt im Rahmen des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-94/2021 6. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
BPUS	11.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	14.09.2023

Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 05.05.2021 betr. Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine

hier: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

a) Erläuterung:

Die Arbeitsgruppe der sachkundigen Mandatsträger unter der Leitung des Stadtverordnetenvorstehers hat sich bei bisher sechs Sitzungen mit dem Thema Grüne Vielfalt – Feldwege und Wegraine beschäftigt. Dabei war ein Themenkomplex die Erarbeitung einer neuen Feldwegesatzung.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt- und Stadtentwicklung am 11.07.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 10 a ein erster Sachstandbericht abgegeben.

Ein erster Satzungsentwurf wurde von der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Ortslandwirten der Stadt Homberg erstellt.

Dieser Entwurf der neuen Feldwegesatzung wurde dem Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung erstmals am 12.12.2022 zur Beratung vorgelegt. In der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2022 wurde über die Beratung im Ausschuss berichtet. Der Ausschuss wird über den Satzungsentwurf nach der zwischenzeitlich erfolgten juristischen Prüfung der Inhalte durch die Stabstelle Recht der Stadtverwaltung erneut beraten.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe der Sachkundigen Mandatsträger am 30.03.2023 wurde von Herrn Maiwald (Stabstelle Recht) die rechtliche Prüfung des Satzungsentwurfs erläutert und alle bisher offenen Fragen beantwortet.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.05.2023 wurde der Tagesordnungspunkt abgesetzt, da gemäß Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vom 24.04.2023 die Arbeitsgruppe zu den beiden Paragraphen (§ 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2) zusammen mit der Stabstelle Recht erneut beraten sollte. Dies ist am 05.06.2023 erfolgt. Die offenen Fragen zu den beiden Paragraphen konnten geklärt werden und wurden in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Der Satzungsentwurf wird nun von der Arbeitsgruppe den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der fertiggestellte Entwurf der neuen Feldwegesatzung ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf einer neuen Feldwegesatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) wird als Satzung beschlossen.

Anlage(n):

1. 230615_Entwurf neue Feldwegesatzung finaler Stand 05.06.23



ENTWURF

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. I S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom _____ <Datum< folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegesatzung) der Kreisstadt Homberg (Efze)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Kreisstadt Homberg (Efze) stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes.
- (2) Die Kreisstadt Homberg (Efze) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung,
5. die Grenzsteine,
6. die Wegeparzellen gemäß amtlichem Liegenschaftskataster.



§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in der Gemarkung der Kreisstadt Homberg (Efze) sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Gebäuden. Es gilt die STVO. Im Übrigen ist eine Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

Bei den Nutzungsrechten ist eine gegenseitige Rücksichtnahme aller Nutzer erforderlich. Das gilt insbesondere für Landwirte, Jägerschaft und Freizeitnutzer, wie z.B. Radfahrer, Spaziergänger, Wanderer und Jogger.

Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben somit Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur.

- (2) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.
- (3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 3 genannten Zwecken ist nur nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Einzelheiten der Genehmigungsvoraussetzungen regelt der Magistrat in einer Ausführungsbestimmung. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
- (4) Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wiederherzustellen. Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe § 10) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Graswege erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Bestehende Pachtverträge über Feldwege sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 4 Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann der Magistrat die Benutzung der Wege vorübergehend ganz oder teilweise beschränken.



- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 5 Unzulässige Benutzung

- (1) Es ist nicht zulässig:
1. auf den Wegen mit einer nicht angepassten Geschwindigkeit zu fahren.
 2. die Wege zu benutzen (z. B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen,
 3. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass die Wege beschädigt werden,
 4. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen. Darüber hinaus ist das Wenden zur Ackerbewirtschaftung auf Wegen nicht erlaubt,
 5. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen,
 6. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden,
 7. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden,
 8. die Entwässerung zu -beeinträchtigen, insbesondere z. B. durch
Anschütten von Dämmen,
Ablagerung von Pflanzen und Reisig,
Zupflügen oder Verfüllen von Gräben,
Verunreinigung der Wegeentwässerung,
 9. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände ohne Genehmigung des Magistrats zu schleifen,
 10. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.
- (2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.



- (2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzen nicht eingehalten werden.

§ 7 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern dieses Grundstücks umgehend zu beseitigen. Das gilt analog auch für die Eigentümer der Wege.
- (2) Das Bearbeiten und die Pflege der Wegbankette hat unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange zu erfolgen; nähere Regelungen hierzu werden in einer Pflegesatzung getroffen. Das Umpflügen der Wegbankette ist verboten. Die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 cm Breite zum Rand des Wegegrundstückes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts beziehungsweise von anderen rechtlichen Vorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- (4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Homburg (Efze) zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 3 Absätze 1, 4 und 5 ohne Genehmigung des Magistrats benutzt,
 2. Nutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 4)
 3. auf den Wegen mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren wird (§ 5 Absatz 1 Ziffer 1),
 4. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 5 Absatz 1 Ziffer 2),



5. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 5 Absatz 1 Ziffer 3),
 6. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 5 Absatz 1 Ziffer 4),
 7. bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen regelmäßig statt auf dem Vorgewende auf dem Weg wendet (§ 5 Absatz 1 Ziffer 4),
 8. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5),
 9. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 5 Absatz 1 Ziffer 6),
 10. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 5 Absatz 1 Ziffer 7),
 11. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 5 Absatz 1 Ziffer 8),
 12. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 5 Absatz 1 Ziffer 9),
 13. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 5 Absatz 1 Ziffer 10),
 14. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 7 Absatz 1),
 15. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 7 Absatz 2),
 16. ohne Genehmigung des Magistrats Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 7 Absatz 4).
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).
 - (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des § 8.

§ 9 Zwangsmittel

Diese Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.



§ 10 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. Flurbereinigungsgesetz in der jeweils aktuell gültigen Fassung).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die 'Benutzung der der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Homberg (Efze)' vom 15.08.1975 außer Kraft.

Homberg (Efze), den _____

Der Magistrat

(Siegel)

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: SB-29/2022 4. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	10.08.2023
BPUS	11.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	14.09.2023

Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd
hier: **Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Bodenbevorratungsmaßnahme**

a) Erläuterung:

Unter SB-29/2022 3. Ergänzung hat am 17.11.2023 die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat beauftragt mit der HLG über eine Verlängerung der Bodenbevorratungsmaßnahme (Anlage 8 Kasernenkonversion) zu verhandeln, eine entsprechende Vereinbarung vorzubereiten und diese der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Hessische Landgesellschaft hat mittlerweile folgende Unterlagen vorbereitet, die als Anlagen beigefügt sind:

- Projektrahmenvereinbarung zur Bodenbevorratung zwischen der Kreisstadt Homberg (Efze) und der Hessischen Landgesellschaft. Sie ersetzt die frühere Grundsatzvereinbarung zur Bodenbevorratung. Der Text ist mit dem Ministerium abgestimmt und gemäß der veröffentlichten Bodenbevorratungsrichtlinie des Landes Hessen nicht abänderbar.
- Die Projektvereinbarung zwischen der Kreisstadt Homberg (Efze) und der Hessischen Landgesellschaft als 1. Ergänzung zur Anlage 8 Kasernenkonversion über die Verlängerung des ursprünglichen Bodenbevorratungsvertrages aus dem Jahr 2012 bis zum 31.12.2027.

Nach der Genehmigung der beiden Vereinbarungen wird die HLG die Freigabe des Wirtschaftsministeriums einholen. Danach erfolgt die notarielle Beurkundung der Vereinbarungen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

a)

Die im Entwurf vorliegende Projektrahmenvereinbarung zur Bodenbevorratung zwischen der Hessischen Landgesellschaft und der Kreisstadt Homberg (Efze) wird genehmigt. Sie ersetzt die frühere Grundsatzvereinbarung zur Bodenbevorratung.

b)

Die im Entwurf vorliegende Projektvereinbarung als 1. Ergänzung zur Anlage 8 Kasernenkonversion über die Verlängerung des ursprünglichen Bodenbevorratungsvertrages aus dem Jahr 2012 bis zum 31.12.2027 wird genehmigt.

Anlage(n):

1. 20120821 Anlage 8 unterzeichnet_Anlage 1 zur PV
2. 20230801_1 Vermarktungsstand_Kaserne für Vertrag_Optimized
3. 20230203 ENTWURF Projektrahmenvereinbarung (002)
4. 20230728 ENTWURF PV Kaserne

ANLAGE 8

zur Vereinbarung über Bodenbevorratungsmaßnahmen
zwischen
der HESSISCHEN LANDGESELLSCHAFT MBH und der Stadt HOMBERG (EFZE)
vom 28.04. / 09.05.2003

Gemäß § 2 der vorgenannten Vereinbarung beauftragt die STADT HOMBERG (EFZE) die HESSISCHE LANDGESELLSCHAFT MBH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, in Kassel, die Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücks- zähler	Flurstücks- nenner	Gesamtfläche in m ²	Zu erwerbende Teilfläche in m ²
Homberg	19	7	2	1.236	1.236
	19	7	3	47	47
	19	31	3	173	173
	19	31	14	540	540
	19	31	15	972	972
	19	31	17	4.355	4.355
	19	31	21	268.772	137.000
	19	31	25	95.916	95.916
	19	36	20	6.280	6.280
	19	36	22	152	152
	19	36	23	320.995	261.000
	19	88	8	22	22
	19	88	32	1.157	1.157
	19	88	46	44	44
	25	27	4	627.335	206.000
	25	39	3	9.998	4.700
	25	39	8	1.326	1.326
Sondheim	7	6	1	51.406	51.406
	7	7	1	15.497	15.497
	7	37	0	170	170
	7	38	0	470	470
	9	1	1	32.841	32.841
	9	3	0	11.242	11.242
	9	4	1	17.573	17.573
9	49	0	500	500	
Summe					850.619

anzukaufen.

ANLAGE 8

zur Vereinbarung über Bodenbevorratungsmaßnahmen
zwischen
der HESSISCHEN LANDGESELLSCHAFT MBH und der Stadt HOMBERG (EFZE)
vom 28.04. / 09.05.2003

Gemäß § 2 der vorgenannten Vereinbarung beauftragt die STADT HOMBERG (EFZE) die HESSISCHE LANDGESELLSCHAFT MBH, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, in Kassel, die Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücks- zähler	Flurstücks- nenner	Gesamtfläche in m ²	Zu erwerbende Teilfläche in m ²
Homberg	19	7	2	1.236	1.236
	19	7	3	47	47
	19	31	3	173	173
	19	31	14	540	540
	19	31	15	972	972
	19	31	17	4.355	4.355
	19	31	21	268.772	137.000
	19	31	25	95.916	95.916
	19	36	20	6.280	6.280
	19	36	22	152	152
	19	36	23	320.995	261.000
	19	88	8	22	22
	19	88	32	1.157	1.157
	19	88	46	44	44
	25	27	4	627.335	206.000
	25	39	3	9.998	4.700
	25	39	8	1.326	1.326
	Sondheim	7	6	1	51.406
7		7	1	15.497	15.497
7		37	0	170	170
7		38	0	470	470
9		1	1	32.841	32.841
9		3	0	11.242	11.242
9		4	1	17.573	17.573
9		49	0	500	500
Summe					850.619

anzukaufen.

Der Kaufpreis beträgt insgesamt 1.300.000,00 Euro zuzüglich entstehender Nebenkosten.

Es handelt sich hierbei um das Gelände der ehemaligen Ostpreußenkaserne und der Dörnbergkaserne einschließlich einer Teilfläche des Standortübungsplatzes, welches nun erworben und entwickelt werden soll. Im Anhang sind die zu erwerbenden Flächen im Luftbildplan dargestellt.

Homberg (Efze) , den **21. Aug. 2012**

Kassel, den

Magistrat
der Stadt Homberg (Efze)

HESSISCHE LANDGESELLSCHAFT MBH
Staatliche Treuhandstelle für
ländliche Bodenordnung

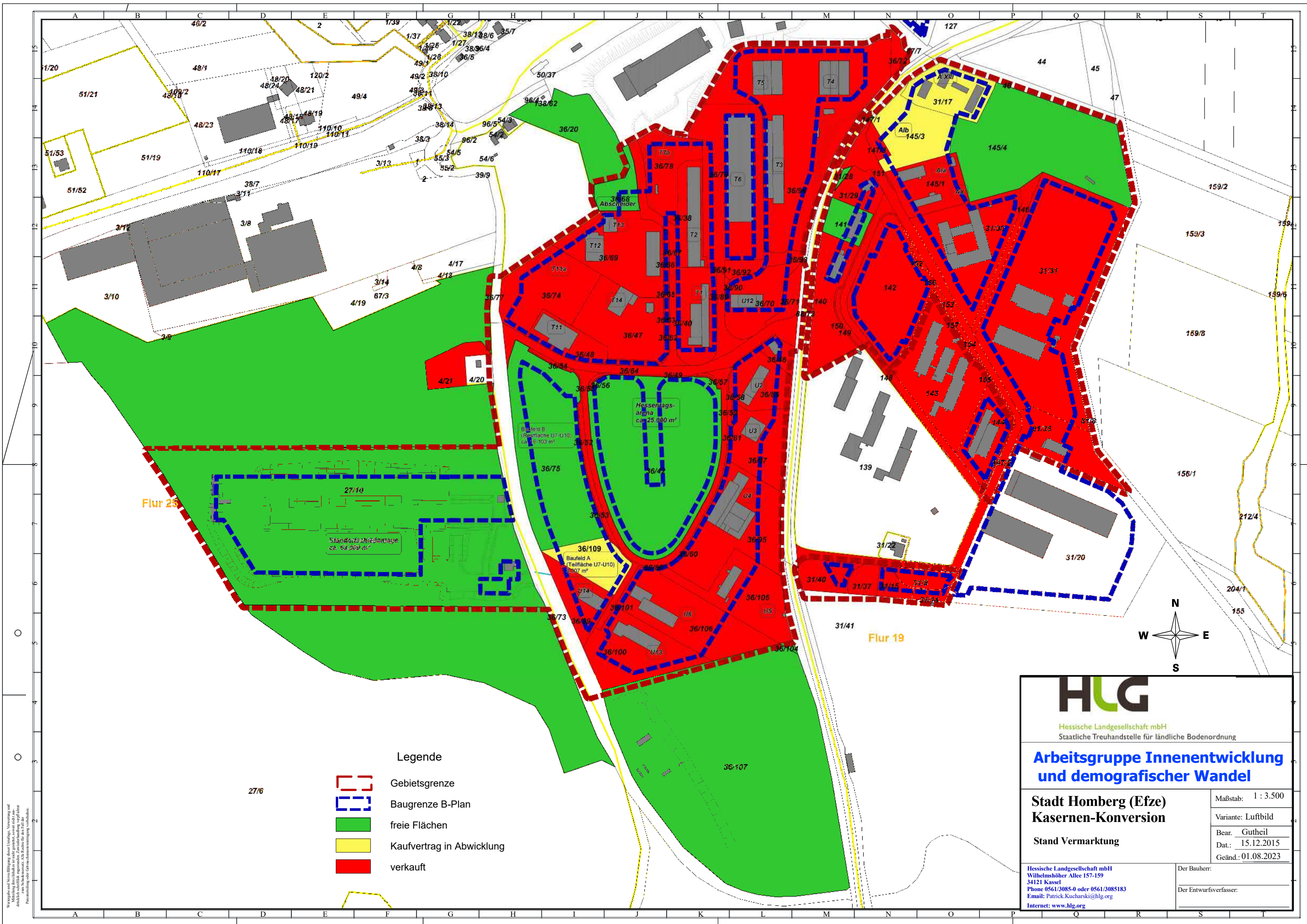



Bürgermeister


Erster Stadtrat



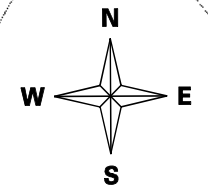




Flur 25

Flur 19

- Legende**
- Gebietsgrenze
 - Baugrenze B-Plan
 - freie Flächen
 - Kaufvertrag in Abwicklung
 - verkauft





Hessische Landgesellschaft mbH
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung

**Arbeitsgruppe Innenentwicklung
und demografischer Wandel**

Stadt Homberg (Efze) Kasernen-Konversion	Maßstab: 1 : 3.500
Stand Vermarktung	Variante: Luftbild
	Bear: Gutheil
	Dat.: 15.12.2015
	Geänd.: 01.08.2023

Hessische Landgesellschaft mbH
Wilhelmshöher Allee 157-159
34121 Kassel
Phone 0561/3085-0 oder 0561/3085183
Email: Patrick.Kucharski@hlg.org
Internet: www.hlg.org

Der Bauherr: _____
Der Entwurfsverfasser: _____

Wir legen uns keine Haftung für die Genauigkeit der Daten, die in diesem Plan dargestellt sind, an. Die Darstellung der Flächen und der Gebäude ist nur eine schematische Darstellung und ist nicht maßstabsgerecht. Die Flächen sind nur zur Orientierung dargestellt. Die Flächen sind nicht zu vermessen. Die Flächen sind nicht zu verorten. Die Flächen sind nicht zu verorten. Die Flächen sind nicht zu verorten.



Verhandelt

zu _____ am _____

vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Udo Horn

mit dem Amtssitz in Kassel

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

erschieden heute:

1. Herr Dr. Gerald Kunzelmann, geboren am 04.09.1965,
geschäftsansässig Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel,
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer, für die

Hessische Landgesellschaft mbH,
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung,
Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel
eingetragen beim Amtsgericht Kassel unter HRB 2632

- nachstehend „**HLG**“ genannt -

2. Herr/Frau _____, geboren am _____
dienstansässig:
handelnd für _____ die/den

Magistrat /Gemeindevorstand der Stadt Homberg (Efze)

Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

– nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt –

Die Erschienene zu 1. ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist dem Notar von Person bekannt.

Der/Die Erschienene zu 2. ist _____ Staatsangehörige/r. Er/Sie wies sich aus durch seinen/ihren deutschen Personalausweis mit der Nr. _____ ausgestellt durch die Stadt/Gemeinde _____ am _____.

Die Erschienenen sind mit der Fertigung von Kopien ihrer Ausweise einverstanden.

Vertretungsbescheinigung/Vollmacht

Der Notar belehrte die Erschienenen vor Eintritt in die Beurkundung über den Inhalt der gesetzlichen Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Er stellte anschließend die Frage nach der Vorbefassung im Sinne dieser Bestimmung. Sie wurde von allen Erschienenen verneint.

Gemäß § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes unterrichtete der Notar die Beteiligten darüber, dass ihre Namen und Anschriften sowie persönliche Daten gespeichert sind. Rechtsgrundlage sind die §§ 7 und 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die Erschienenen baten, die vorstehenden Daten zunächst nicht zu löschen, sondern erst nach Abschluss der Angelegenheit auf ihren Wunsch.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der folgenden

**Projektrahmenvereinbarung
zur Bodenbevorratung**

Präambel:

Der Auftraggeber beabsichtigt die HLG zu gegebener Zeit mit der gezielten Bodenbevorratung zu beauftragen, um seine Bauleitplanung und andere flächenbeanspruchende, kommunale Vorhaben zeitnah zu verwirklichen.

Der dafür notwendige Grunderwerb soll entweder durch weitere notarielle Kaufverträge (freihändiger Ankauf) oder im Rahmen amtlicher / gesetzlicher Verfahren (z. B. Baulandumlegungsverfahren) erfolgen.

Diese Projektrahmenvereinbarung begründet keinen Auftragsanspruch der HLG und regelt lediglich die Grundzüge der zukünftigen Zusammenarbeit.

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass ihnen der Inhalt der Richtlinie zur Förderung der Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke in Hessen vom 07.10.2020 des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44/2020, bekannt ist. Die Vertragsparteien verzichten übereinstimmend auf eine Beifügung der vorbezeichneten Richtlinie zu dieser Urkunde.

Nach Ziff. 6.2 der vorgenannten Richtlinien bedarf der Bodenbevorratungsvertrag (Rahmenvereinbarung und Projektvereinbarung einschließlich Ergänzungen) der notariellen Beurkundung. Der zugrunde liegende verbindliche Mustervertrag wurde durch das HMWEVW genehmigt

Zur Erfüllung dieses Formerfordernisses baten die Erschienenen um Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die HLG wird für den Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Flächenankäufe nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Projektrahmenvereinbarung durchführen. Dadurch soll erreicht werden, dass Flächen zeitgerecht und zu tragbaren Preisen bereitstehen.
- (2) Die Flächenankäufe sollen der städtebaulichen Entwicklung des Auftraggebers, insbesondere durch Festsetzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung), dienen.

Ebenso kann die HLG mit dem Ankauf von Flächen, die der Unterstützung der Projekte dienen, z. B. für Tauschzwecke, für die Kompensation des Eingriffs oder für infrastrukturelle Zwecke beauftragt werden.

§ 2

Projekte

- (1) Der Auftraggeber legt im Einvernehmen mit der HLG Projektgebiete im Sinne des § 1 fest, in denen die HLG Flächenankäufe durchführen soll. Dabei sind Landes- und Regionalplanung zu beachten.
- (2) Auftraggeber und HLG legen einvernehmlich die für das jeweilige Projektgebiet anzuhaltenden Kaufpreise fest. Die HLG führt in den festgelegten Gebieten Flächenankäufe nur dann durch, wenn die anzuhaltenden Kaufpreise gegenüber den Verkäufern durchzusetzen sind.

- (3) Zwischen Auftraggeber und HLG wird eine Gebiets- und Kaufpreisfestlegung

- nachstehend „**Projektvereinbarung**“ genannt –

abgeschlossen. Die Projektvereinbarung enthält die Regelungen gemäß Abs. 1 und 2 und bedarf zur Bildung eines einheitlichen Rechtsgeschäftes mit dem vorliegenden Vertrag ebenfalls der notariellen Beurkundung. Bei späteren Kaufpreisänderungen/-erhöhungen oder beim Ankauf zusätzlicher Flächen in einem zusammenhängenden Gebiet ist eine Ergänzung zur Projektvereinbarung zu fertigen, die ebenfalls der notariellen Beurkundung bedarf.

§ 3

Ministerielle Genehmigung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die HLG Flächenankäufe nur dann durchführen darf, wenn hierzu die Genehmigung des zuständigen Ministeriums (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, HMWEVW) zur Projektvereinbarung vorliegt und der HLG wirtschaftlich vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 4

Verzicht auf gesetzliches Vorkaufsrecht

Der Auftraggeber wird, soweit ihm bei dem Kauf von Flächen gem. § 2 Abs. 1 durch die HLG nach dem Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht zusteht, dem amtierenden Notar spätestens binnen 2 Wochen nach der Mitteilung des Kaufvertrages Verzichtserklärungen übersenden.

§ 5

Informationspflicht

Die HLG unterrichtet den Auftraggeber laufend über den Stand der Ankaufsverhandlungen und der Flächenankäufe. Sie übersendet dem Auftraggeber jährlich eine Flächenübersicht und auf Anforderung jederzeit.

§ 6

Verwertung von Flächen

- (1) Die HLG wird die im Rahmen der jeweiligen Projektvereinbarung erworbenen Flächen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber verwerten.
- (2) Die HLG hat dem Auftraggeber eine Mindestverkaufspreiskalkulation vorzulegen, mit deren Hilfe der Verkaufspreis gemeinsam festzulegen ist. Der Mindestverkaufspreis ist – zur Vermeidung von Fehlbeträgen – neu zu ermitteln, wenn zwischenzeitlich unvermeidbare zusätzliche Kostenerhöhungen oder –minderungen eingetreten sind. Sofern ein kostendeckender Verkaufspreis aus übergeordneten Gründen nicht erreicht werden kann, ist eine verbindliche Erklärung des Auftraggebers notwendig, einen daraus entstehenden Verlust zu tragen. Die HLG hat die vorbezeichnete Erklärung dem HMWEVW zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Dem Auftraggeber steht bei der Verwertung der Flächen im Sinne des Abs. 1 ein besonderes Ankaufsrecht zu. Dieses beinhaltet, dass der Auftraggeber Flächen, die öffentlichen Zwecken des Auftraggebers dienen sollen, zum Mindestverkaufspreis (§ 7 Abs. 3) von der HLG erwerben kann.

§ 7

Vermarktung, Kosten und Gebühren

- (1) Die HLG bemüht sich, die angekauften Flächen zu verpachten und (vermietbare) Gebäude zu vermieten (Zwischenbewirtschaftung). Die erwirtschafteten Pacht- und Mietzinsen sind in die Bodenbevorratungsmaßnahme einzubringen. Die HLG erhält für diese Tätigkeit eine Einzugsgebühr von 10 % der erzielten Einnahmen.
- (2) Die HLG wird in enger Kooperation mit dem Auftraggeber bestrebt sein, die im Rahmen der Projektvereinbarung erworbenen Flächen schnellstmöglich innerhalb einer Frist von zehn Jahren, beginnend mit dem Jahr des ersten Ankaufs in einem Projektgebiet, zu vermarkten.

Bei bebaubaren Flächen beginnt die 10-jährige Vermarktungsfrist mit dem Jahr der Baureife gem. § 33 BauGB. Dabei können kommunale Vergabekriterien bei der Vermarktung berücksichtigt werden.

Der Auftraggeber kann die HLG mit der überregionalen Vermarktung, primär durch den Einsatz digitaler Medien beauftragen. Vermarktungskosten gehen zu Lasten des Projekts; § 6 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

- (3) Als Mindestverkaufspreis ist ein Wert in Höhe der entstandenen Kosten (Kaufpreis, Notariatsgebühren, Gerichtskosten, Steuern, Zinsen, Kapitalbeschaffungskosten, Maklergebühren, Vermessungskosten, Erschließungskosten und sonstige Nebenkosten sowie die der HLG nach Abs. 6 zustehende Gebühr) anzuhalten.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle diejenigen Aufwendungen, die die HLG in Abstimmung mit dem Auftraggeber beauftragt und vorfinanziert, unter Einschluss der hierfür entstehenden Zinsen, der Gebührenregelung aus der Vereinbarung zur BBV unterliegen. Alle Aufwendungen werden nach sachlicher und rechnerischer Prüfung zur Zahlung fällig, von der HLG bezahlt und insofern sofort zinswirksam.

Die Aufwendungen der HLG, die nicht durch Vermarktung, Ablösevertrag oder Erstattungszahlungen aus Beitragsbescheiden durch Dritteigentümer gedeckt

werden können, werden längstens bis zur Schlussabrechnung der o.g. Anlagen von der HLG vorfinanziert und danach von dem Auftraggeber ausgeglichen.

- (5) Die Kosten der erworbenen Flächen werden mit Besitzübergang dem Mischzinssatz der HLG unterworfen. Auch alle weiteren Aufwendungen (einschl. Zinsen, sofern keine Erstattung durch den Auftraggeber erfolgt) unterliegen dem Mischzinssatz. Der Mischzinssatz errechnet sich aus den von der HLG aufgewendeten Zinsen für das eingesetzte Fremdkapital, den Zinsen für das Eigenkapital und etwaiger Bürgschafts- oder Kapitalbeschaffungskosten. Die HLG ermittelt den Mischzinssatz jährlich und legt diesen dem zuständigen Ministerium (HMWEVW) zur Prüfung und Genehmigung vor. Für Guthaben findet ein marktüblicher Zinssatz Anwendung.
- (6) Der HLG steht für ihre Tätigkeit gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf eine einmalige Gebühr von 5 % des Verkaufspreises (abzüglich der Gebühr selbst) sowie auf eine Verwaltungsgebühr pro angefangenen Kalenderjahr der Bevorratung von 0,25 % des Verkaufspreises (abzüglich der einmaligen Gebühr und dieser Gebühr) zu. Die Gesamtgebühr beträgt maximal 7,5 %, beispielsweise bei einer Vorhaltdauer von zehn Jahren.

§ 8

Mehrerlös und Fehlbetrag

- (1) Dem Auftraggeber steht der nach § 10 Abs. 1 und 2 festgestellte Mehrerlös, der den Mindestverkaufspreis gemäß § 7 Abs. 3 übersteigt nach vollständiger Verwertung und Anerkennung der Schlussabrechnung vollumfänglich zu. Die Überführung von Restgrundstücken zum jeweiligen Buchwert in eine andere Projektvereinbarung ist möglich.
- (2) Ist eine Verwertung zum Mindestverkaufspreis nicht möglich oder aus übergeordneten Gründen nicht beabsichtigt, hat der Auftraggeber den sich bei der Abrechnung (§ 10) ergebenden Fehlbetrag, vollumfänglich zu übernehmen. Der HLG stehen auch in diesem Fall die Gebühren nach § 7 Abs. 6 aus dem Differenzbetrag zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem erzielten Kaufpreis zu (Fehlbetragsgebühr). Der Auftraggeber ist berechtigt, auf einen zu erwartenden Fehlbetrag jederzeit gebührenwirksame Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 9

Erwerbspflicht des Auftraggebers

- (1) Sofern frühestens nach Ablauf der Fristen nach § 7 Abs. 2 die von der HLG im Rahmen dieser Projektrahmenvereinbarung erworbenen Flächen noch nicht verwertet sind, kann die HLG dies dem Auftraggeber durch eingeschriebenen Brief anzeigen
- (2) Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Anzeige die Flächen gegen Zahlung des Mindestverkaufspreises (§ 7 Abs. 3) zu erwerben
- (3) Kommt ein notarieller Vertrag nach Abs. 2 aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die HLG verlangen, dass der Auftraggeber die Differenz zwischen dem Verkehrswert gemäß § 194 BauGB der Flächen und dem Mindestverkaufspreis nach § 7 Abs. 3 an die HLG zahlt. Die Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (4) Wird über den Verkehrswert der Flächen keine Einigung erzielt, so wird dieser durch die zuständige Fachbehörde gemäß § 192 BauGB (Gutachterausschuss) oder das HMWEVW festgesetzt. Der Differenzbetrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und Schlussabrechnung vom Auftraggeber zu zahlen.

§ 10

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der sich aus dieser Projektrahmenvereinbarung ergebenden Ansprüche erfolgt nach Verwertung der Flächen, jedoch spätestens mit Ablauf einer Frist nach § 7 Abs. 2.
- (2) Soweit sich ein Mehrerlös aus dieser Projektrahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 ergibt, ist dieser – soweit nichts anderes vereinbart wird – bis spätestens drei Monate nach Vorlage der vom Auftraggeber anerkannten Schlussabrechnung

auszugleichen. Diese Modalitäten gelten auch für die Zahlung des Mindestverkaufspreises nach § 9 Abs. 2 durch den Auftraggeber.

- (3) Die HLG hat für jede Projektvereinbarung jährlich eine Zwischenabrechnung zu erstellen, die den Mindestverkaufspreis der Restflächen sowie eventuelle Drohverluste ausweisen muss (§ 7 Abs. 3).

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Projektrahmenvereinbarung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- (2) Auftraggeber und HLG verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen. Sollten bei Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich Auftraggeber und HLG, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen sowie andere Festlegungen, die den Inhalt dieser Projektrahmenvereinbarung berühren, bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 12

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Projektrahmenvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Projektrahmenvereinbarung kann vom Auftraggeber und der HLG nach einjähriger Laufzeit mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall gelten für die Verwertung der nach dieser Projektrahmenvereinbarung erworbenen Flächen die §§ 6 bis 10 sinngemäß fort.

§ 13

Schiedsklausel

Zur Entscheidung in allen zivilrechtlichen Streitfragen, die sich aus der vorliegenden Projektrahmenvereinbarung und den auf dieser Grundlage durchgeführten Projekten ergeben, wird ein Schiedsgericht gebildet.

Durch die Einrichtung des Schiedsgerichtes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt auf Verlangen einer Vertragspartei dadurch, dass jede Vertragspartei einen Schiedsrichter benennt. Die beiden auf diese Weise ernannten Schiedsrichter sollen sich auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Deutsches Richtergesetz haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll der für die Kommune zuständige Landrat den Vorsitzenden ernennen.

Jeder der Vertragsparteien kann das Zusammentreten des Schiedsgerichts verlangen. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen in §§ 1042 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 14

Kosten der Beurkundung

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt die HLG. Der Geschäftswert dieser Vereinbarung beträgt 50.000,00 EURO.

§ 15

Ausfertigungen, Fotokopien

Folgende Fotokopien und Ausfertigungen sollen erteilt werden:

Die **HLG** erhält

- eine Ausfertigung
- zwei beglaubigte Fotokopien
- und eine einfache, ungeöste Fotokopie

der heutigen Verhandlung, die an folgende Adresse (zuständige Geschäftsstelle) übersandt wird:

Hessische Landgesellschaft mbH,
Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel

Der **Auftraggeber** erhält **zwei beglaubigte Fotokopien** der heutigen Verhandlung, die an die im Rubrum genannte Adresse versandt werden.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Nummer _____ des Urkundenverzeichnisses für 20____



Verhandelt

zu _____ am _____

vor mir, dem unterzeichnenden Notar

_____ mit dem Amtssitz in _____
im Bezirk des Oberlandesgerichts _____

erschieden heute:

1. Herr Dr. Gerald Kunzelmann, geboren am 04.09.1965,
geschäftsansässig Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer, für die

Hessische Landgesellschaft mbH,
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung,
Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel
eingetragen beim Amtsgericht Kassel unter HRB 2632

- nachstehend „HLG“ genannt -

2. Herr/Frau _____, geboren am _____
dienstansässig:
handelnd für _____ die/den

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

– nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt –

Die Erschienene zu 1. ist deutscher Staatsangehöriger. Er ist dem Notar von Person bekannt.

Der/Die Erschienene zu 2. ist _____ Staatsangehörige/r. Er/Sie wies sich aus durch seinen/ihren deutschen Personalausweis mit der Nr. _____ ausgestellt durch die Stadt/Gemeinde _____ am _____.

Die Erschienenen sind mit der Fertigung von Kopien ihrer Ausweise einverstanden.

Vertretungsbescheinigung/Vollmacht

Der Notar belehrte die Erschienenen vor Eintritt in die Beurkundung über den Inhalt der gesetzlichen Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Er stellte anschließend die Frage nach der Vorbefassung im Sinne dieser Bestimmung. Sie wurde von allen Erschienenen verneint.

Gemäß § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes unterrichtete der Notar die Beteiligten darüber, dass ihre Namen und Anschriften sowie persönliche Daten gespeichert sind. Rechtsgrundlage sind die §§ 7 und 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die Erschienenen baten, die vorstehenden Daten zunächst nicht zu löschen, sondern erst nach Abschluss der Angelegenheit auf ihren Wunsch.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der folgenden

Projektvereinbarung**als 1. Ergänzung zur Anlage 8 Kasernenkonversion****- bei der HLG geführt unter der Baugebietsnummer 40501 –**

Präambel:

Zwischen dem Auftraggeber und der HLG wurde zur Urkunde Nr. _____ des Notars _____ am _____ eine Projektrahmenvereinbarung geschlossen.

- nachstehend „**Bezugsurkunde**“ genannt -

Die vorgenannte Bezugsurkunde liegt den Vertragsbeteiligten jeweils in beglaubigter Abschrift vor. Der Notar verwies auf den Inhalt der Bezugsurkunde. Die Beteiligten erklärten, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist. Nach Belehrung über die Bedeutung des Verweisens, insbesondere darüber, dass deren Inhalt zum Bestandteil der Vereinbarungen in der heutigen Niederschrift wird, verzichten die Beteiligten auf ein erneutes Verlesen und Beifügen zu der heutigen Urkunde.

Der Auftraggeber legt im Einvernehmen mit der HLG Projektgebiete fest, in denen die HLG Flächenankäufe durchführen soll. Dabei sind Landes- und Regionalplanung zu beachten.

Die für das jeweilige Projektgebiet anzuhaltenden Kaufpreise legen Auftraggeber und HLG einvernehmlich fest.

§ 1**Vertragszweck**

Es besteht Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und der HLG, dass die in § 2 dieser Urkunde bezeichneten Flurstücke, die aufgrund der „Anlage 8 zur Vereinbarung über Bodenbevorratungsmaßnahmen“ vom 21.08.2012 im Rahmen der Bodenbevorratung Kasernenkonversion durch die HLG bereits von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts – mit Kaufvertrag vom 25.09.2012 – UR.-Nr. 691/2012 des Notars Wolf Nottelmann - erworben wurden, durch die HLG weiter bevorratet und kommunale Vorhaben verwirklicht werden sollen. Die „Anlage 8 zur Vereinbarung über Bodenbevorratungsmaßnahmen“ vom 21.08.2012 wird als Anlage 1 dieser Projektvereinbarung beigelegt. Auf das Vorlesen der Anlage 1 wird verzichtet.

Im Rahmen der Bodenbevorratung Kasernenkonversion wurden im Zeitraum 2012 bis heute die im anliegenden Plan (Anlage 2) rot markierten Flächen vermarktet bzw. im Rahmen von amtlichen Umlegungsverfahren die Straßenflächen auf die Stadt Homberg (Efze) übertragen, so dass von den ursprünglich erworbenen Flächen sich die in § 2 Ziff. 1 benannten Grundstücke im Eigentum der HLG (Grundbuch von Homberg Blatt 4001) befinden, die im Plan Anlage 2 gelb bzw. grün markiert sind.

§ 2 Flurstücke

1.

Alle Grundbuch von Homberg Blatt 4001, Gemarkung Homberg

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Größe in m ²
105	19	31/17	Gebäude- und Freifläche, Waßmuthshäuser Straße 42, 44, 46, 48, 42 – 48	4.355
107	19	36/20	Waldfläche, Auf dem dörren Hof	6.280
111	19	31/28	Gebäude- u. Freifläche Waßmuthshäuser Straße	122
141	19	141	Gebäude- und Freifläche, Hans-Scholl-Straße	1.928
146	19	36/42	Gebäude- und Freifläche, Carl-Benz-Straße	24.690
151	19	36/68	Betriebsfläche, Gottlieb-Daimler-Straße	1.930
170	19	36/104	Gebäude- und Freifläche, Ferdinand-Porsche-Straße	129
	19	36/107	Gebäude- und Freifläche, Ferdinand-Porsche-Straße	53.165
172	19	145/3	Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Kramer-Straße	5.232
	19	145/4	Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Kramer-Straße	17.758
	19	147/1	Verkehrsfläche, Friedrich-Kramer-Straße	13
173	25	27/10	Gebäude- und Freifläche, Am Herzberg	161.039
174	19	36/108	Gebäude- und Freifläche, Carl-Benz-Straße	16.103
	19	36/109	Gebäude- und Freifläche, Carl-Benz-Straße	3.207

Die Gesamtgröße der bevorrateten Fläche beträgt derzeit 295.951 m².

2.

In Abstimmung zwischen der HLG und dem Auftraggeber wurden zwei notarielle Kaufverträge beurkundet, die sich derzeit in der Abwicklung befinden (im Plan Anlage 2 gelb markiert):

- a) [REDACTED]
- aa) Kaufvertrag vom 20.10.2021 –UR.-Nr. 713/2021 - des Notars Udo Horn lfd. Nr. 105 Gemarkung Homberg Flur 19 Flurstück 31/17 sowie eine Teilfläche in Größe von 2.945 m² des Grundstücks lfd. Nr. 172 Gemarkung Homberg Flur 19 Flurstück 145/3
- bb) 2. Nachtragsurkunde vom 13.06.2023 zum unter 1 aa) genannten Kaufvertrag - UVZ.-Nr. 307/2023 des Notars Udo Horn - über die Restfläche des Grundstücks Flur 19 Flurstück 145/3 in Größe von 2.287 m²

Der Gesamtkaufpreis für die unter aa) und bb) genannten Flächen in Höhe von [REDACTED] kann gegenüber [REDACTED] erst fällig gestellt werden, wenn die aufschiebende Bedingung, nämlich der Abbruch der Feldweibelwohnhäuser, erfüllt ist.

- b) [REDACTED]
- Kaufvertrag vom 07.03.2023 – UVZ.-Nr. 144/2023 – des Notars Jörg Blum Teilfläche in Größe von 3.207 m² des Grundstücks lfd. Nr. 174 Gemarkung Homberg Flur 19 Flurstück 36/109

Der Kaufpreis in Höhe von [REDACTED] wurde bereits fällig gestellt und von der Käuferin gezahlt. Lediglich die Eigentumsumschreibung zu diesem Kaufvertrag ist noch nicht erfolgt.

Vereinbarter Wert

Unter Berücksichtigung des bereits gezahlten Kaufpreises für das in § 1 Ziff. 2 b) genannten Flurstücks beträgt der Buchwert für die derzeit noch bevorrateten Flächen 1.266.222,83 €.

§ 4

Projektvorhaben

Die in § 2 benannten Grundstücke sollen im Rahmen einer Verlängerung des ursprünglichen Bodenbevorratungsvertrages aus dem Jahr 2012 um weitere fünf Jahre ab Beurkundungstag, somit bis zum _____ weiter durch die HLG bevorratet und im Einvernehmen des Auftraggebers verwertet werden, da die Vertragsparteien davon ausgehen, dass die in § 2 Ziff. 1 genannten Grundstücke innerhalb des Verlängerungszeitraums vermarktet werden können, sofern nicht ohnehin schon Kaufverträge geschlossen wurden.

§ 5

Verweis auf Bezugsurkunde

Alle weiteren Regelungen zur Umsetzung dieser Vereinbarung sind in der Bezugsurkunde enthalten, auf deren Inhalt ausdrücklich verwiesen wird.

§ 6

Kosten des Vertrages

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt die HLG im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis werden die Kosten der Beurkundung zu Lasten des Bodenbevorratungskontos des Auftraggebers gebucht.

Der Geschäftswert dieser Vereinbarung beträgt gem. § 50 Nr. 4 GNotGK 20 % des Buchwerts = 253.244,57 EUR.

§ 7

Ausfertigungen, Fotokopien

Folgende Fotokopien und Ausfertigungen sollen erteilt werden:

Die **HLG** erhält

- zwei beglaubigte Fotokopien
- und eine einfache, ungeöste Fotokopie

der heutigen Verhandlung, die an folgende Adresse (zuständige Geschäftsstelle) übersandt wird:

Hessische Landgesellschaft mbH, Wilhelmshöher Allee 157- 159, 34121 Kassel

Der **Auftraggeber** erhält **zwei beglaubigte Fotokopien** der heutigen Verhandlung, die an die im Rubrum genannte Adresse des Auftraggebers versandt werden.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-196/2023

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	31.08.2023
KJSI	06.09.2023
BPUS	11.09.2023
HAFI	12.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	14.09.2023

Quartiersentwicklung Freiheit / Katterbach

hier: möglicher Verkauf des Grundstücks der KiTa und umliegender Flächen

a) Erläuterung:

Die Stadt Homberg ist Eigentümerin einer großen zusammenhängenden Fläche (insgesamt ca. 3.662 qm), die von der Langen Straße, der Hospitalstraße und der Straße Am Katterbach eingerahmt wird (vgl. Anlagen). Auf dieser Fläche befinden sich aktuell die evangelische KiTa Katterbach und ein kleiner Spielplatz.

Die KiTa Katterbach wurde vor etwa 50 Jahren errichtet. Sie ist sanierungsbedürftig. Der Träger (vormals die evangelische Kirchengemeinde, mittlerweile der kirchliche Zweckverband) drängt darauf, hier schnellstmöglich tätig zu werden. Schon in der Vergangenheit wurden dazu gemeinsame Überlegungen von Träger und Stadt angestellt, wie eine sinnvolle bauliche Maßnahme ausgestaltet werden könnte. Dabei wurde deutlich, dass eine grundhafte Sanierung im Bestand wirtschaftlich nicht sinnvoll, baulich nicht optimal und organisatorisch (Umbau im laufenden Betrieb) schwierig wäre. Ein zweigeschossiger Ersatzneubau auf dem gleichen Grundstück, aber so versetzt, dass das Bestandsgebäude erst nach Fertigstellung abgebrochen werden müsste, wäre die bevorzugte Lösung.

Allerdings stehen aktuell (und wohl auch auf absehbare Zeit) keine Fördermittel für KiTa-Neubauten zur Verfügung. Unter diesen Umständen erscheint ein (privatwirtschaftlicher) Investorenbau als sinnvolle Option.

Dies gilt umso mehr, weil auf dem zentral und hervorragend erschlossenen Grundstück zusätzlicher Wohnraum, insbesondere in dem dringend benötigten Bereich des altersgerechten Wohnens, entstehen könnte.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, eine solche Verkaufsoption im Wege einer Konzeptvergabe zu prüfen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

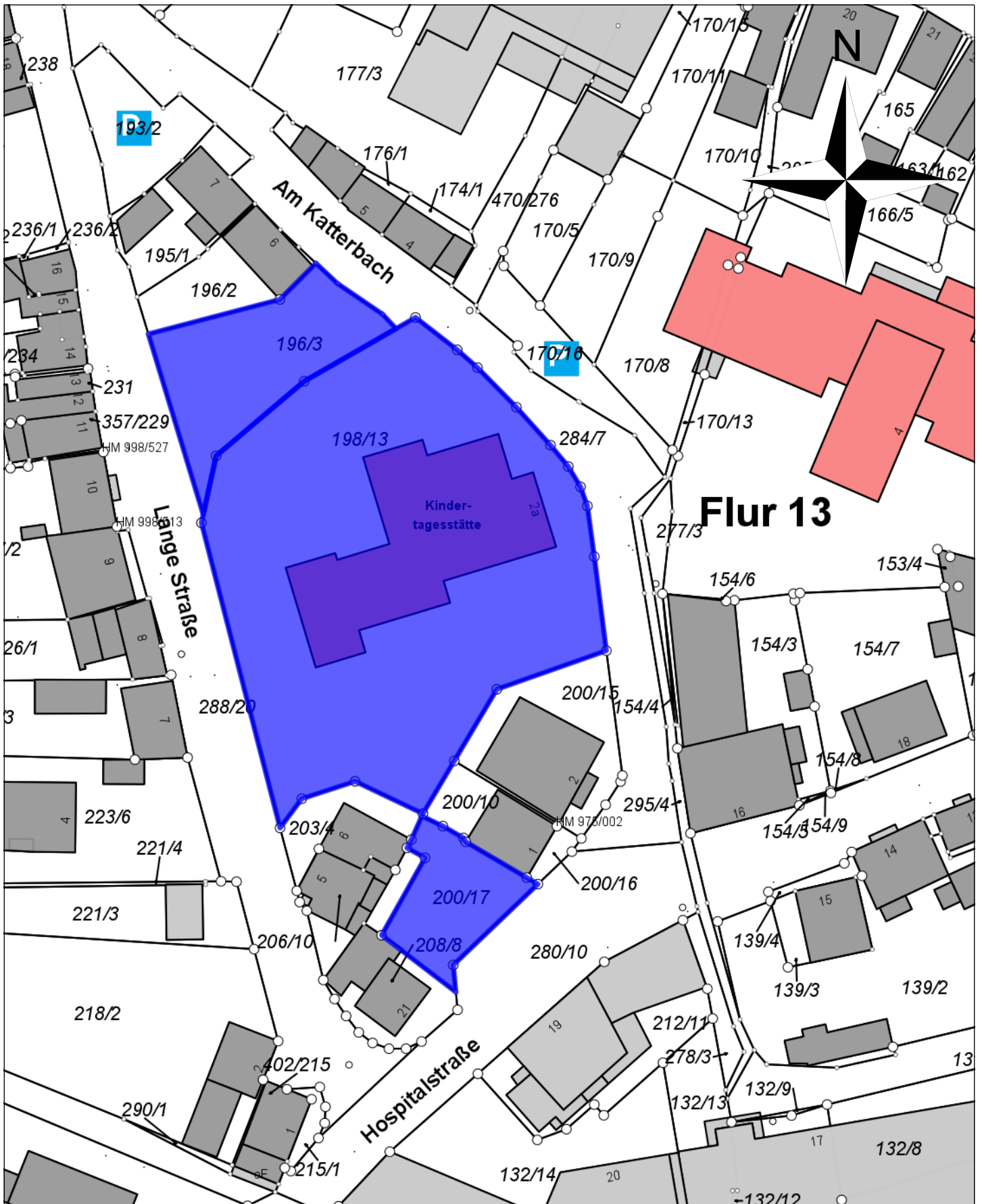
c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, einen Verkauf des Grundstücks der KiTa Katterbach und umliegender Flächen im Wege einer Konzeptvergabe zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung einen konkreten Vorschlag zur Vorgehensweise zu unterbreiten.

Anlage(n):

1. 230825_Lageplan
2. 230825_Lageplan m. Luftbild



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

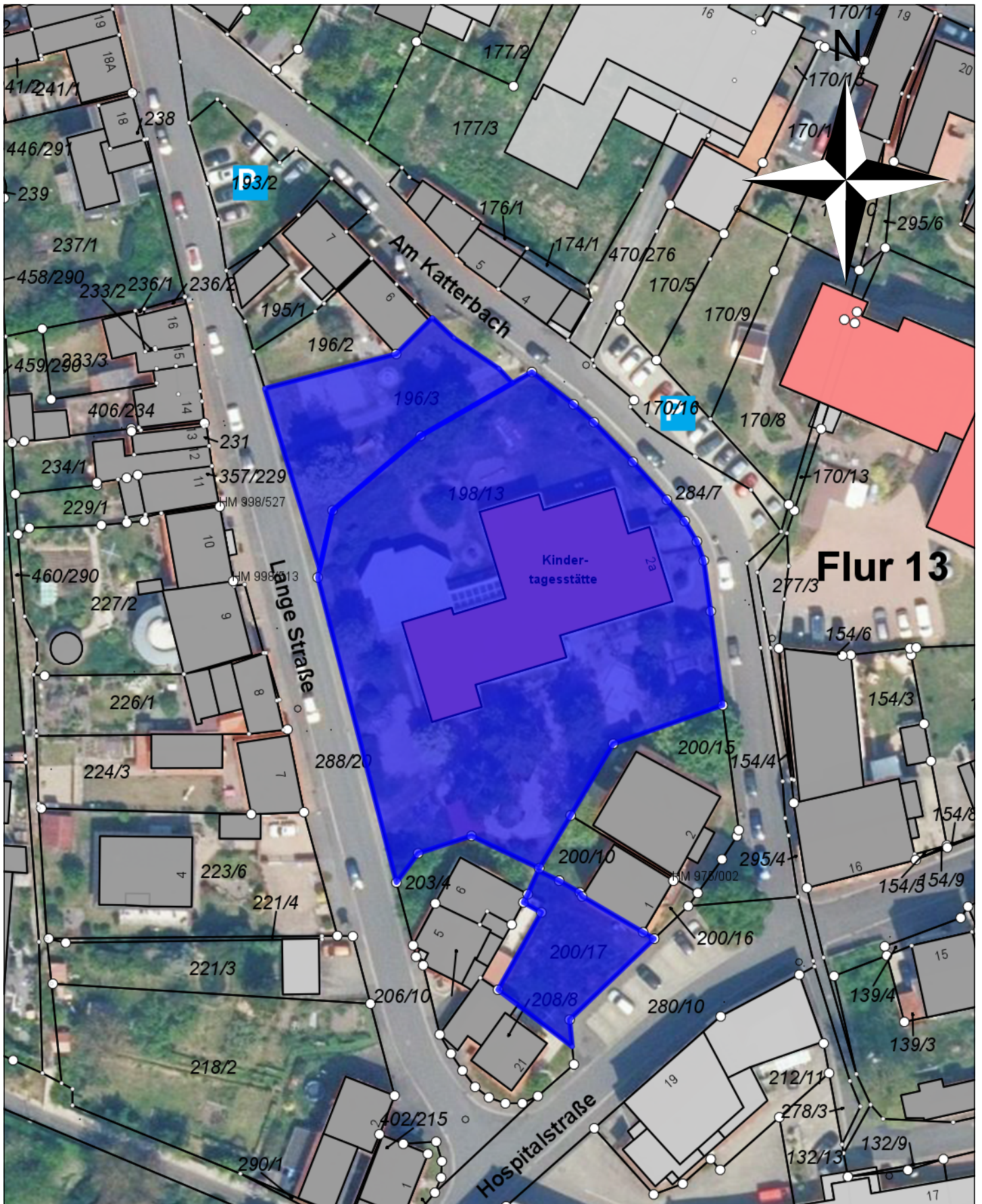
Maßstab: 1:750

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 25.08.2023

Lageplan

Blau markiert = Eigentum Stadt



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:750

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 25.08.2023

Lageplan m. Luftbild

Blau markiert = Eigentum Stadt

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-198/2018 34. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	31.08.2023
KJSI	06.09.2023
BPUS	11.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	14.09.2023

Aufwertung Freibad „Erleborn“

Hier: Sachstandsbericht Bauabschnitt & Beschlussvorschlag Termine

a) Erläuterung:

1. Bauabschnitt – Mehrzweckbecken und Sanierung Gebäude

In der gemeinsamen Ausschusssitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration am 18.07.2023, stellte Herr Schütze den aktuellen Planstand des ersten Bauabschnittes vor. In der Entwurfsphase haben sich einige Änderungen ergeben. Das Schwimmmeistergebäude wird nicht erhalten werden können. Die Liegehalle am nördlichen Beckenrand wird ausgeweitet. Hier werden nicht nur die Umkleieräume integriert, sondern auch die Personalräume und die Technik für das Kinderbecken. Die Kostenberechnung ist soweit gleichgeblieben. Im neuen Gebäude sind die Kosten für die Technik des Kinderbeckens mit eingeflossen. Ein Aufsichtsraum, sowie ein Sanitätsraum wird als Fertigbau ausgewählt und zentral an der langen Seite des Beckens aufgestellt. Zudem stellte Herr Schütze die Terminplanung vor, die weiter unten erläutert wird.

2. und 3. Bauabschnitt – Multifunktionshaus und Freianlagen

Nach der gemeinsamen Ausschusssitzung am 18.07.2023, wurden zwei Varianten von den Ausschüssen favorisiert. Auf Grundlage dieser Varianten soll die Vorentwurfsplanung fortgesetzt werden. Die Außenanlagen sollen dahingehend angepasst werden. Die Vorentwurfsplanung soll auf diesen Grundlagen erarbeitet werden und in einer weiteren Ausschusssitzung (voraussichtlich im Oktober) vorgestellt werden.

Das Planungsbüro foundation 5+ entwickelt zur Zeit eine Wegeverbindung, die barrierearm das Gelände bis zum Mehrzweckbecken erschließt. In enger Zusammenarbeit mit den Architekten wird hier die Erschließung verfeinert und konkretisiert.

4. Bauabschnitt - Kinderbecken

Die Planungsleistungen für das Kinderbecken wurden ausgeschrieben. Mitte August wurden hier die Planungsleistungen vergeben. Das Büro Schütze, das auch den 1. BA bearbeitet hat den Zuschlag für die KG 500 erhalten. Das Büro Planungsgruppe VA hat den Zuschlag für die Technische Ausrüstung/ Badewassertechnik erhalten (wie in BA 1 und 2).

Termine

Durch die Komplexität der Sanierung und der speziellen Anforderungen dauern die Planungsphase an. Wie im Termin von Herrn Schütze vorgelegt, wird der erste Bauabschnitt (aufgrund des Abrisses und des Neubaus der Gebäude) nicht komplett zur Saison fertig gestellt werden können. Laut Terminplan ist es möglich die Badeplatte, das Kinderbecken und den Rohbau des Gebäudes bis Ende Juni 2024 fertigzustellen, sodass die Saison verspätet beginnen kann.

Um den Badebetrieb gewährleisten zu können, sollten die Bestandsgebäude noch nicht abgerissen werden und das Multifunktionsgebäude erst zwischen der Saison 24/25 gebaut werden.

Nach der Saison 2024 würde dann der Bau des Eingangsgebäudes und der Außenanlagen beginnen, sodass eine Fertigstellung der gesamten Anlage vor der Saison 2025 angestrebt wird.

Die Zeitschiene ist realistisch, allerdings können hier keine außerplanmäßigen Verzögerungen kalkuliert werden. Der Einfluss von Wetter, Lieferketten, mangelnden Arbeitskräften und weiteren nicht vorhersehbaren Risiken ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht greifbar.

Termine - Ausführung

Erster Teil – Badeplatte, Kinderbecken, Rohbau Umkleidegebäude – **2023 bis 06/2024**

Zweiter Teil – Ausbau Umkleidegebäude, MFG (2.BA) & Freianlagen – **09/2024 bis 06/2025**

Förderung

Zur Zeit gibt es noch keine Förderung für das Multifunktionsgebäude. Durch das Verschieben des Bauabschnittes um ein Jahr, könnte hier noch die Möglichkeit für eine Förderung (Dorfentwicklung) bestehen. Voraussetzung für eine förderfähige Baumaßnahme ist, dass mit dem Bau noch nicht begonnen wurde.

Kosten/ Finanzplanung

Bauabschnitte	Gesamtkosten netto	HH Vorjahre	HH 2023	HH 2024	HH 2025
1.BA MZB & Technik	7.680.000 € (nach KoBe*)	865.000 €***	2.900.000 €	3.915.000 €	
2.BA Funktionsgebäude	1.000.000 € (nach KoSch**)		100.000 €	342.500 €	557.500 €
3.BA Freianlagen	596.000 € (nach KoSch**)			100.000 €	496.000 €
4.BA Kinderbecken	750.000 € (nach KoSch**)			100.000 €	650.000 €
Kosten Gesamtmaßnahme	10.026.000 €	865.000 €	3.000.000 €	4.457.500 €	1.703.500 €

* KoBe = Kostenberechnung nach DIN 276 – 3.Ebene

** KoSch = Kostenschätzung nach Machbarkeitsstudie

*** HH Vorjahre = In den Vorjahren wurden 535.000,00 € für das Multifunktionshaus Marktplatz 15 umgewidmet wurden. (STAVO- Beschluss vom 15.07.2021), sowie 220.000,00 € für den Straßenbau Holzhausen (STAVO- Beschluss vom 19.05.2022). Diese sind wieder im HH 2023 einzustellen.

Fördermittel:

Bauabschnitte	Fördersumme	Vorjahre	HH 2023
1.BA SWIM	1.000.000 €	500.000 €	500.000 €
2.BA Dorfentwicklung	900.000 € ****		900.000 €
3.BA Hessenkasse	543.000 €	543.000 €	
4.BA Kreisausgleichsstock	100.000 €		100.000 €

Abruf Fördergelder	2.543.000 €	1.043.000 €	1.500.000 €
-------------------------------	--------------------	--------------------	--------------------

**** Eine 90%ige Förderung ist nur noch in diesem Jahr möglich. Ab 2023 gilt eine Förderquote von 70-75%

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	3060201803	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	3.865.000,00€	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	2.707.434,44€	

d) Beschlussvorschlag:

Die von der Bauverwaltung vorgeschlagene Zeitschiene für die Ausführung der Bauabschnitte wird angenommen. Das Multifunktionsgebäude soll nicht wie ursprünglich zwischen der Saison 2023/2024 errichtet werden, sondern erst in der Saison 2024/2025 zusammen mit den Freianlagen. Zudem soll weiterhin nach Fördermöglichkeiten für das Gebäude geschaut werden.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-178/2023 1. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
BPUS	11.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	14.09.2023

Kommunale Wärmeplanung

Hier: Erarbeitung eines Förderantrags für eine kommunale Wärmeplanung nach dem Hessischen Energiegesetz

a) Erläuterung:

Im Rahmen der Klimaschutzaktivitäten und beziehungsweise auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 04.04.2023 betr. Fern- und Nahwärmenetz wurden vor einigen Monaten erste Gespräche mit der KBG bzgl. der Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung geführt. Durch die KBG wurde dann am 30.06.2023 ein Termin mit Herr Dr. Thorsten Ebert von Qconcept Energy GmbH organisiert, bei dem das Thema kommunale Wärmeplanung und Fördermöglichkeiten vorgestellt wurden (die Präsentation befindet sich in der Anlage).

Die Stadt Homberg (Efze) ist mit derzeit 14.000 Einwohner nach dem HEG nicht zur Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Daher ist Homberg (Efze) grundsätzlich förderberechtigt. Ob und wann sich eine Verpflichtung nach dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Bundesgesetz ergibt, ist derzeit noch unklar. Eine Verpflichtung würde dazu führen, dass keine Förderung mehr möglich ist.

Daher soll ein Förderantrag gemäß dem Hessischen Energiegesetz (HEG) gestellt werden. Die Förderquote beträgt max. 75 % und kann je nach Finanzkraft der Stadt auch geringer ausfallen. Nähere Informationen zur Kommunalen Wärmeplanung in Hessen befinden sich unter folgendem Link:

<https://www.lea-hessen.de/kommunen/kommunal-waerme-planen/>

Für die Förderantragsstellung ist die Unterstützung durch ein Fachbüro erforderlich. Hierfür wird eine Zusammenarbeit mit dem Beratungsbüro Qconcept Energy GmbH angestrebt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:


Sachkonto:

d) Beschlussvorschlag:

Die Stadt Homberg (Efze) möchte im Rahmen der Klimaschutzaktivitäten die Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung auf dem Weg bringen. Daher soll ein Förderantrag gemäß des Hessischen Energiegesetzes (HEG) noch in diesem Jahr erarbeitet und eingereicht werden.

Anlage(n):

1. 230630_Kommunale Wärmeplanung-BEW-Homberg-kbg-



QONCEPT ENERGY

**Beratung zur Entwicklung innovativer
Wärmeversorgungskonzepte**

- 1. Vorstellung Qoncept Energy GmbH**
- 2. Thesen zur kommunalen Wärmewende**
- 3. Vorgehensweise kommunale Wärmeplanung**
- 4. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)**
- 5. Transformation bestehender Nahwärmenetze**
- 6. Aufbau neuer Nahwärmenetze**
- 7. Referenzen**

- ist eine Ausgründung aus dem Institut für Thermische Energietechnik der Universität Kassel
- bringt Innovationskraft der Forschung (Wissen, Methoden, Modelle, Tools) in die Praxis zur Entwicklung innovativer Wärmeversorgungskonzepte



DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER



Dr. Janybek Orozaliev

Leiter Thermische
Komponenten und
Systeme, am Fachgebiet
Solar- und Anlagen-
technik, Universität Kassel



Prof. Dr. Klaus Vajen

Leiter Fachgebiet Solar-
und Anlagentechnik,
Universität Kassel,
Präsident der International
Solar Energy Society



Dr. Thorsten Ebert

Langjähriger Vorstand der
Städtische Werke AG, Kassel
und der Kasseler
Verkehrs-Gesellschaft AG,
Berater in der Energie- und
Verkehrswirtschaft

Unsere Leistungen

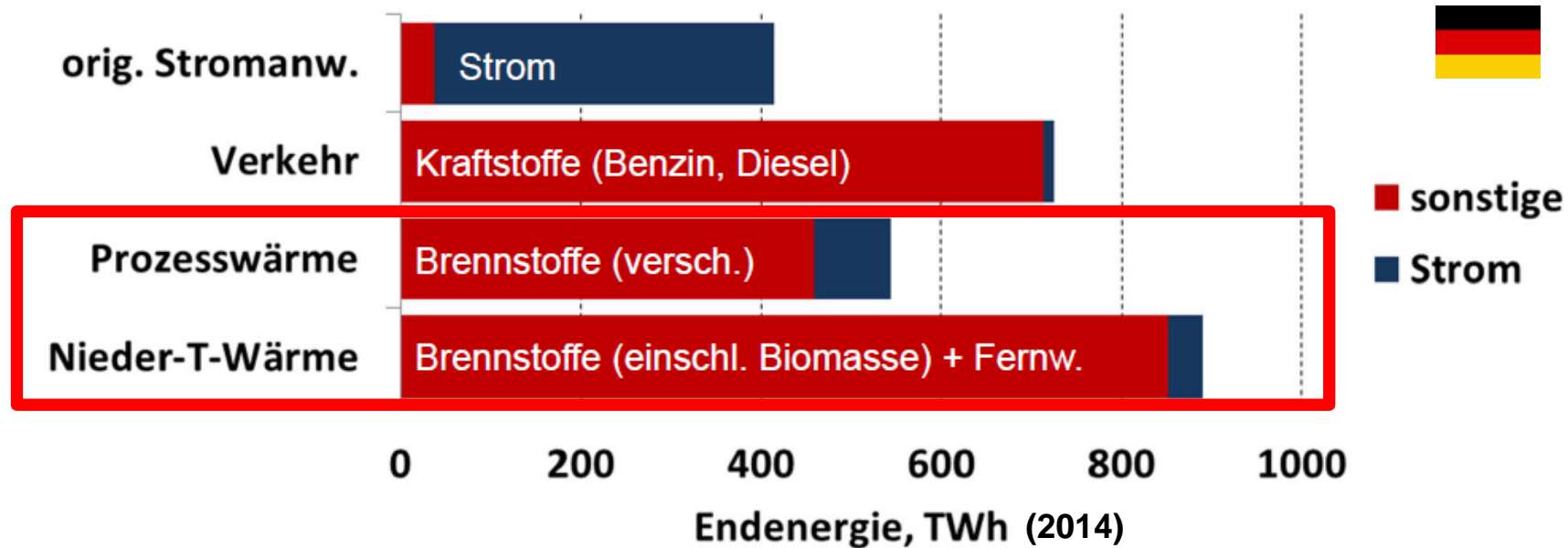
- **Kommunale Wärmeplanung**
 - Wärmeatlas und zukünftige Wärmebedarfsentwicklung
 - Potentiale für Sanierung sowie Erneuerbarer Energien und Abwärme
 - Priorisierung der Gebiete für leitungsgebundene und dezentrale Wärmeversorgung
- **Transformationsstrategie für Wärmenetze**
 - Strategie für Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung
 - Verdichtung und –ausbau des Netzes
 - Absenkung der Netztemperaturen
- **Wärmeversorgungskonzepte für Quartiere**
 - Einbindung EE und Abwärme
 - Machbarkeitsstudien für Quartierskonzepte
- **Umstellung der industriellen & gewerblichen Prozesswärme und –kälte auf erneuerbare Energien**
 - Innovative Wärme- und Kälteversorgungskonzepte mit Solarthermie, Wärmepumpen, Abwärme und KWK
 - Transformationskonzepte nach BAFA EEW Modul 5

Relevante Referenzen



1. Vorstellung Qoncept Energy GmbH
- 2. Thesen zur kommunalen Wärmewende**
3. Vorgehensweise kommunale Wärmeplanung
4. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)
5. Transformation bestehender Nahwärmenetze
6. Aufbau neuer Nahwärmenetze
7. Referenzen

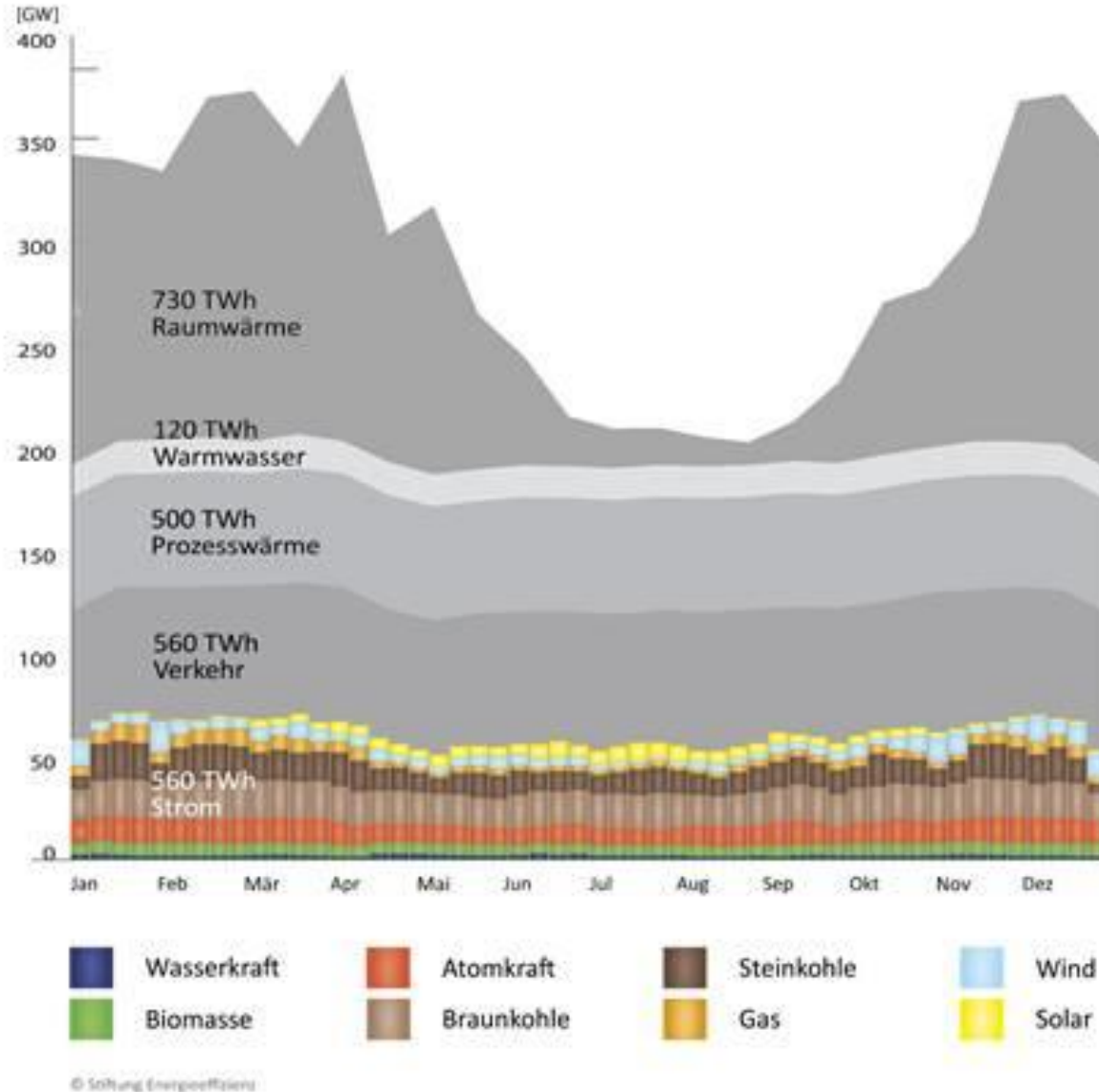
Thesen zur kommunalen Wärmewende / Ausgangssituation



Quelle: Fraunhofer ISE, Martin Henning, OTTI 2016

- Strom heute rund 20 % der Endenergie
- Wärme rund 56 % (40 % Niedertemperatur-, 16 % Mittel- und Hochtemperatur-Prozesswärme), weit überwiegend durch fossile Brennstoffe (Erdgas, Heizöl)

Thesen zur kommunalen Wärmewende / Ausgangssituation



Leistung Winter / Sommer

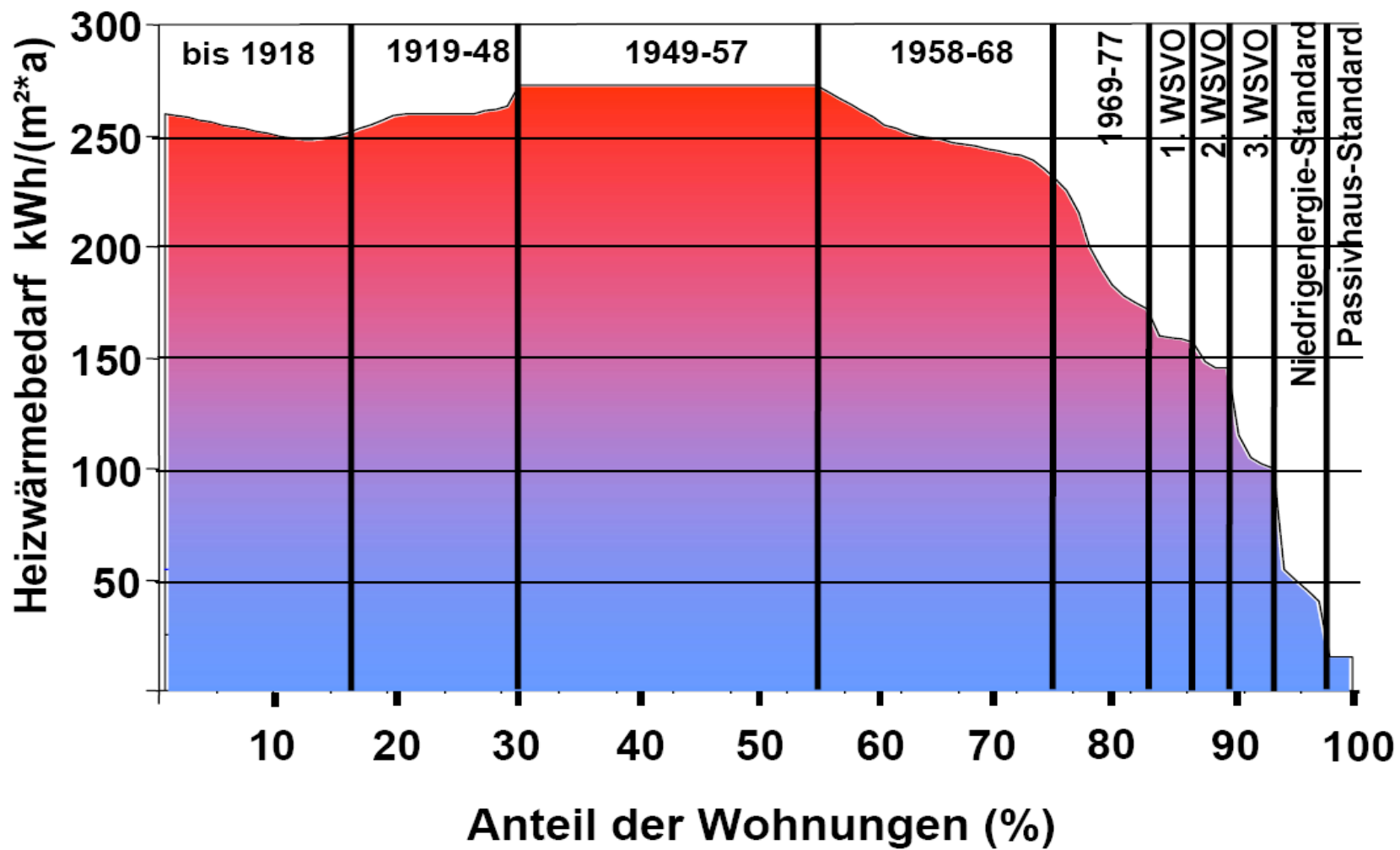
Gebäudewärme ≈ 10

Gesamtwärme ≈ 3

Strombedarf $\approx 1,3$

⇒ „von unten nach oben“ elektrifizieren

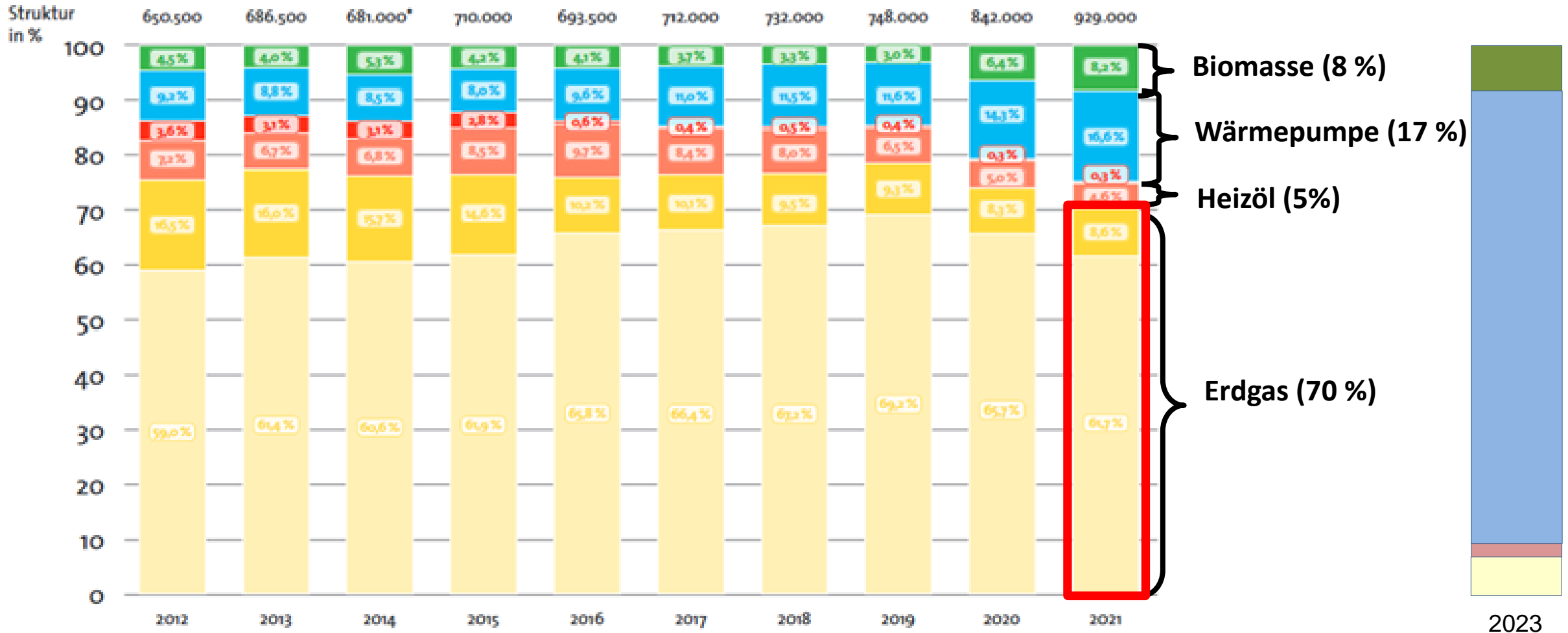
Thesen zur kommunalen Wärmewende / Ausgangssituation



⇒ Problem: Bestandsbauten

Quelle: Ebert 2006,
Rationelle Energieverwendung und solares Bauen

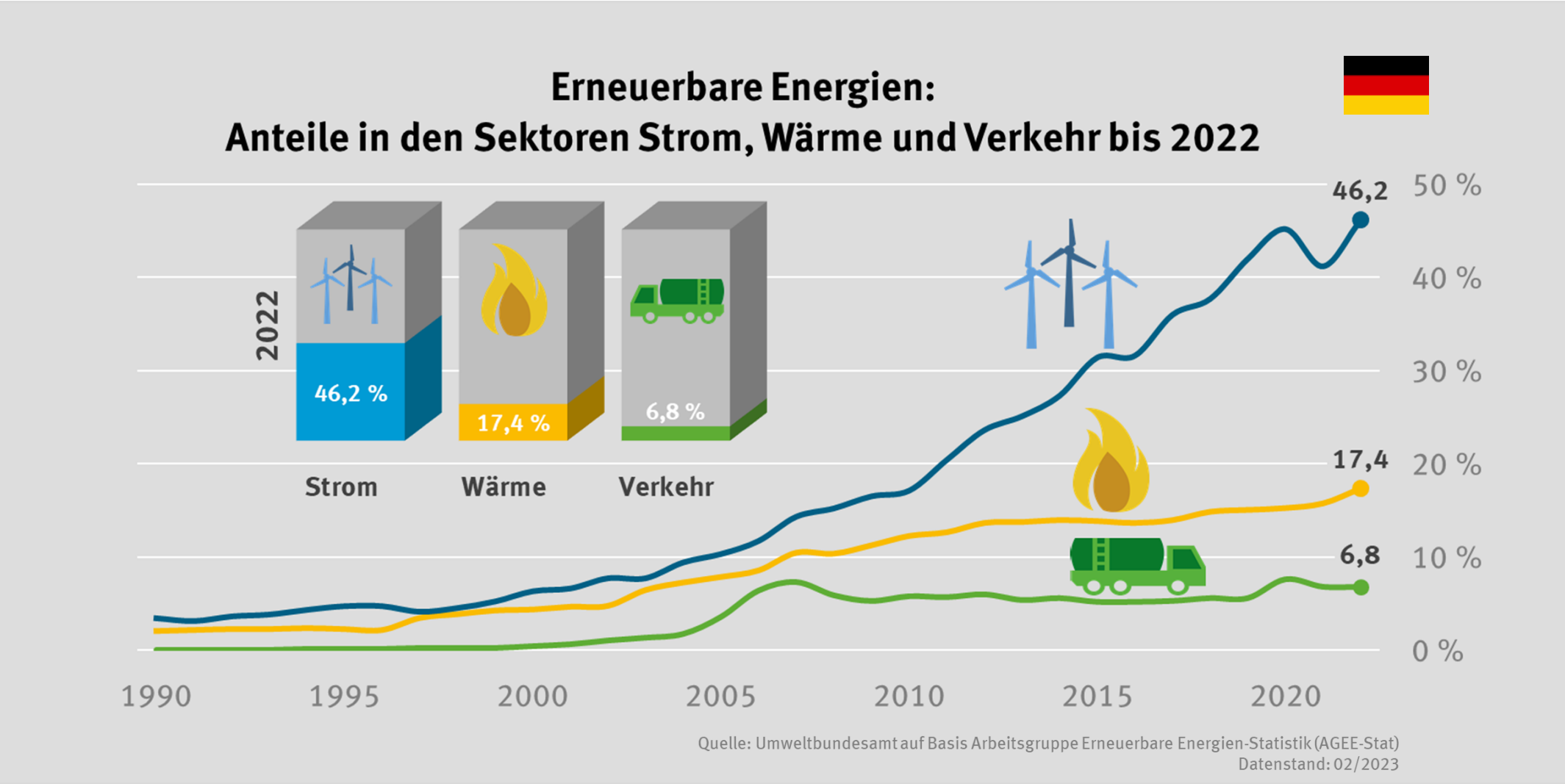
Thesen zur kommunalen Wärmewende / Ausgangssituation

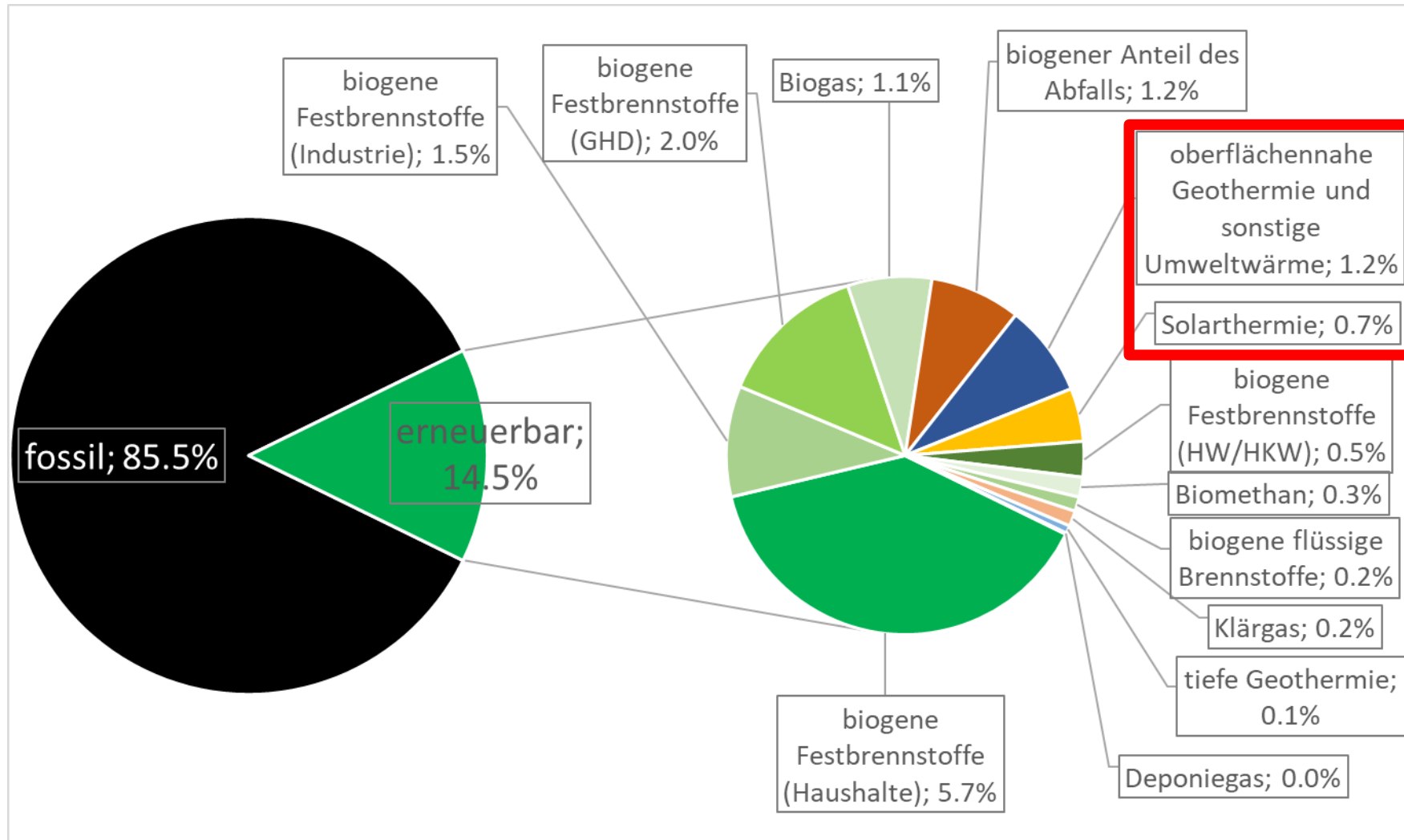


* Eine Erweiterung des Meldekreises in der Produktstatistik „Biomassekessel“ im Jahr 2014 führte zu höheren Stückzahlen im Vergleich zum Vorjahr, die prozentuale Entwicklung zum Vorjahr ist aber negativ.

Quelle: BDH, www.bdh-koeln.de, Marktentwicklung Wärmeerzeuger, 2021

Thesen zur kommunalen Wärmewende / Ausgangssituation





⇒ RE-Wärme bisher fast nur aus Biomasse / Werte aus 2019

Quelle: UBA, [Link](#)

- unsere Wärmeversorgung basiert zu 85 % auf Erdgas, Heizöl, Kohle
- 85 % der „regenerativen“ Energien: Biomasse & Abfallstoffe
- enge Grenzen bei Biomassenutzung (→ Nachhaltigkeit, stoffliche Nutzung) & Abfallverbrennung (→ Kreislaufwirtschaft)
- saisonale Verteilung des (Heiz-)Wärmeverbrauchs antizyklisch zu Solarstrahlung
- weitgehend unsaniertes Gebäudebestand, Sanierungsrate nur ca. 1 %, Fachkräftemangel
- Wind- und Solarstrom reicht bisher nicht zur Deckung des Stromverbrauchs, >50 % basiert noch auf Kohle, Erdgas, Heizöl

Die zentralen Instrumente der strategischen Planung einer Wärmewende sind:

- Die kommunale Wärmeplanung
- Die Transformationsplanung für Wärmenetze (BEW)
- Die Transformationsplanungen für industrielle (Prozess-)Wärme / -Kälte (BAFA Modul 5)

Von der Freiwilligkeit zur gesetzlichen Verpflichtung

§ 3 Nationale Klimaschutzziele (KSG)

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,**
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.**

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Von der Freiwilligkeit zur gesetzlichen Verpflichtung

Die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen ist verpflichtend in:

- Baden-Württemberg (ab 20.000 Einwohner)
- Hessen (ab 20.000 Einwohner)
- Niedersachsen (in Ober- und Mittelzentren)
- Schleswig-Holstein (in Ober- und Mittelzentren)

Die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen wird voraussichtlich in 2023 bundesweit verpflichtend (ab 10.000 Einwohner?). Auch das EU-Parlament beabsichtigt die kommunale Wärmeplanung zur Pflicht zu machen.

Die Kommunalrichtlinie fördert die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen in 2023 mit 90% / 100 % für finanzschwache Kommune

Von der Freiwilligkeit zur gesetzlichen Verpflichtung

BEW = 3.000.000.000 €

Thesen zur kommunalen Wärmewende

- **WÄRMEWENDE**

Zur Erreichung der Klimaschutzziele kommt dem Wärmemarkt eine herausragende Bedeutung zu (ca. 50% Endenergieverbrauch).

- **TRANSFORMATION**

Der Einsatz erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz schreiten im Wärmemarkt nur langsam voran.

- **BEDEUTUNG DER KOMMUNEN**

Der Wärmemarkt ist dezentral geprägt.
Daraus resultiert eine besondere Bedeutung von Kommunen.

- **LANGFRISTIGE ENTSCHEIDUNGEN**

Entscheidungen im Wärmemarkt wirken aufgrund der langen technischen Nutzungsdauern sehr langfristig.

AUSGANGSTHESEN ZUR KOMMUNALEN WÄRMELEITPLANUNG

- **STRATEGISCHE PLANUNG**

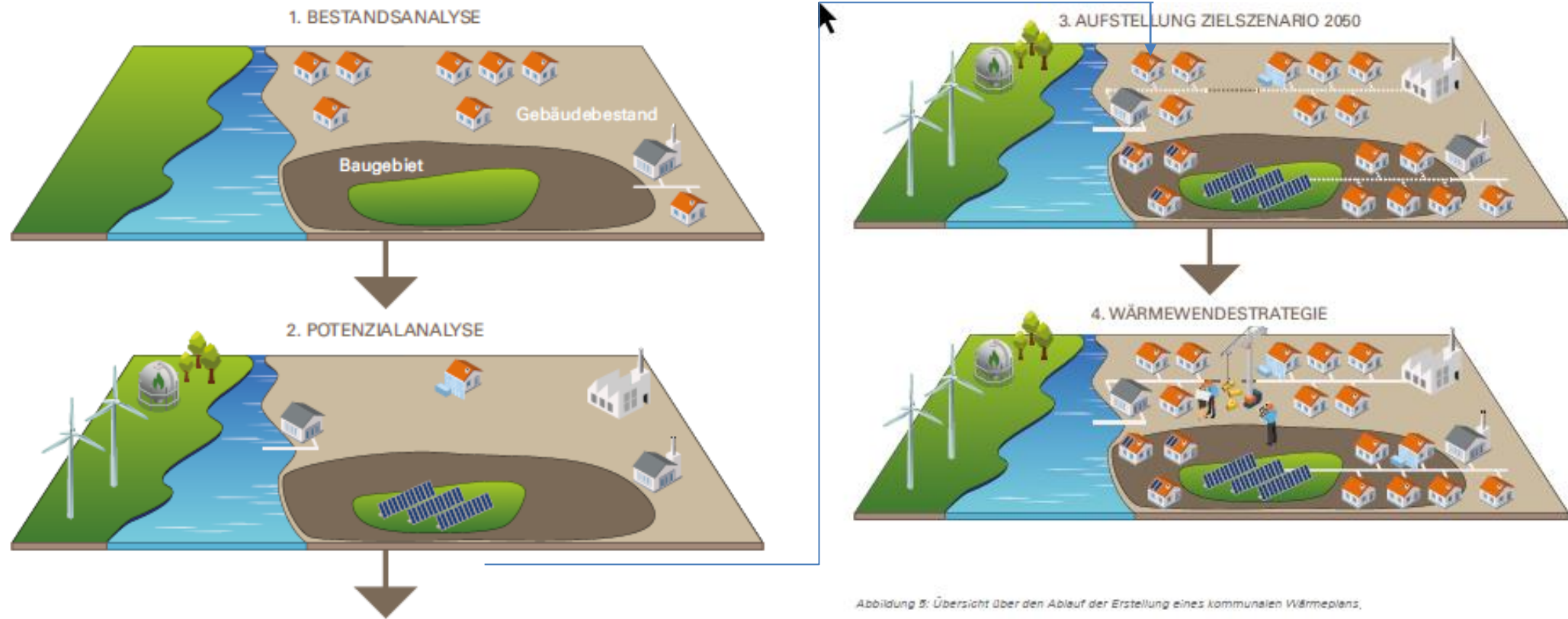
Eine Wärmewende kann nur gelingen, wenn jenseits von Einzelprojekten konzeptionelle Planungen etabliert und die Umsetzungsschritte konsequent vorangetrieben werden. Hier setzen die Wärmeplanung für Kommunen und die Transformationsplanung für Wärmenetze an.

- **VERNETZUNG UND TEILHABE**

Der Erfolg einer Wärmeleitplanung hängt maßgeblich von (Bürger-)Beteiligungskonzepten und Kooperationen zwischen den Akteuren der Wärmewende ab.

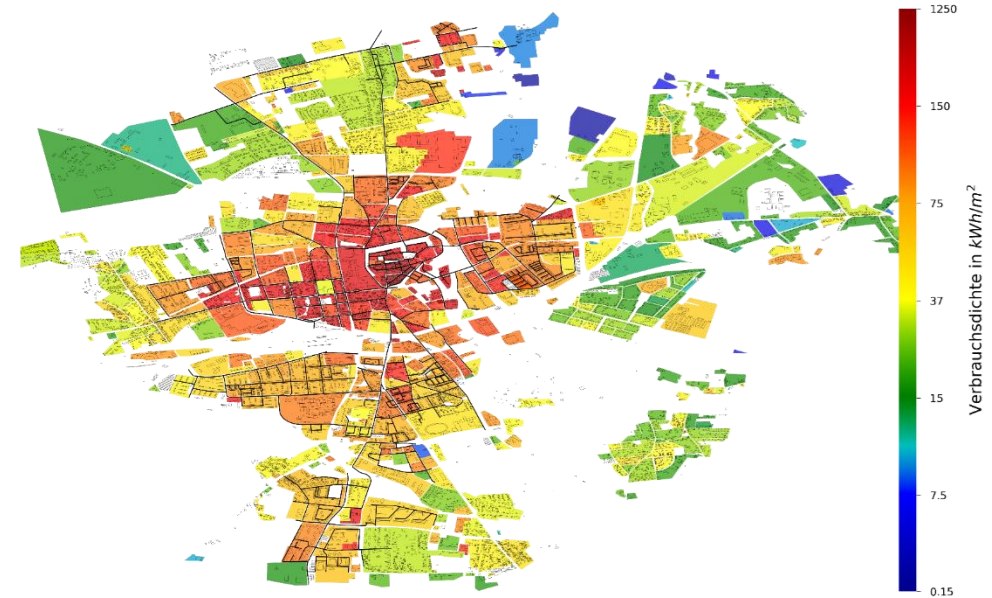
1. Vorstellung Qoncept Energy GmbH
2. Thesen zur kommunalen Wärmewende
- 3. Vorgehensweise kommunale Wärmeplanung**
4. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)
5. Transformation bestehender Nahwärmenetze
6. Aufbau neuer Nahwärmenetze
7. Referenzen

3 Vorgehensweise Wärmeplanung



3 Wärmeplanung / Bestandsanalyse

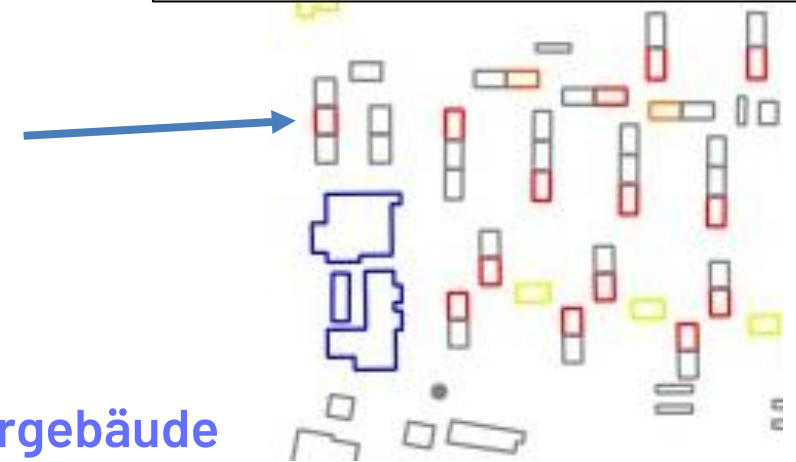
- **Datenerhebung, Kartierung und Analyse**
 - Gemeindestruktur
 - Gebäudestruktur
 - Versorgungsstruktur
 - Statistische Daten
 - Zählerpunktscharfe Verbrauchsdaten
 - **Energie- und Treibhausgasbilanz**
 - **Räumliche aufgelöster Wärmebedarf/ -verbrauch**
- ⇒ **Wärmeatlas als strategisches Planungsinstrument**



ERSTELLUNG WÄRMEATLAS

- **Kombination verschiedener Daten aus mehreren Quellen**
 - Gebäudedaten (Flächen, Baujahre, etc.)
 - Gebäudenutzung (Wohngebäude, GHD, etc.)
 - zählpunktscharfe Verbrauchsdaten (Gas, Fernwärme, etc.)
- **Zuordnung der Verbräuche zu den Gebäuden**
 - über Adresse und Koordinaten
 - Plausibilitätsprüfungen und zusätzliche Algorithmen
z.B. Verbrauch einer Adresse auf das restliche Reihenhaus aufteilen
+ Erkennung mitversorgter Gebäude
- **Abschätzung von „missing values“ (automatisiert) über Nachbargebäude
z.B. Anzahl Stockwerke und/oder Baujahre**
- **Abschätzung des Wärmebedarfs für Gebäude ohne Verbrauchsdaten (Öl, andere)**

Beispiel:
Grau – keine Verbrauchsdaten
Bunt – Verbrauchsdaten vorhanden

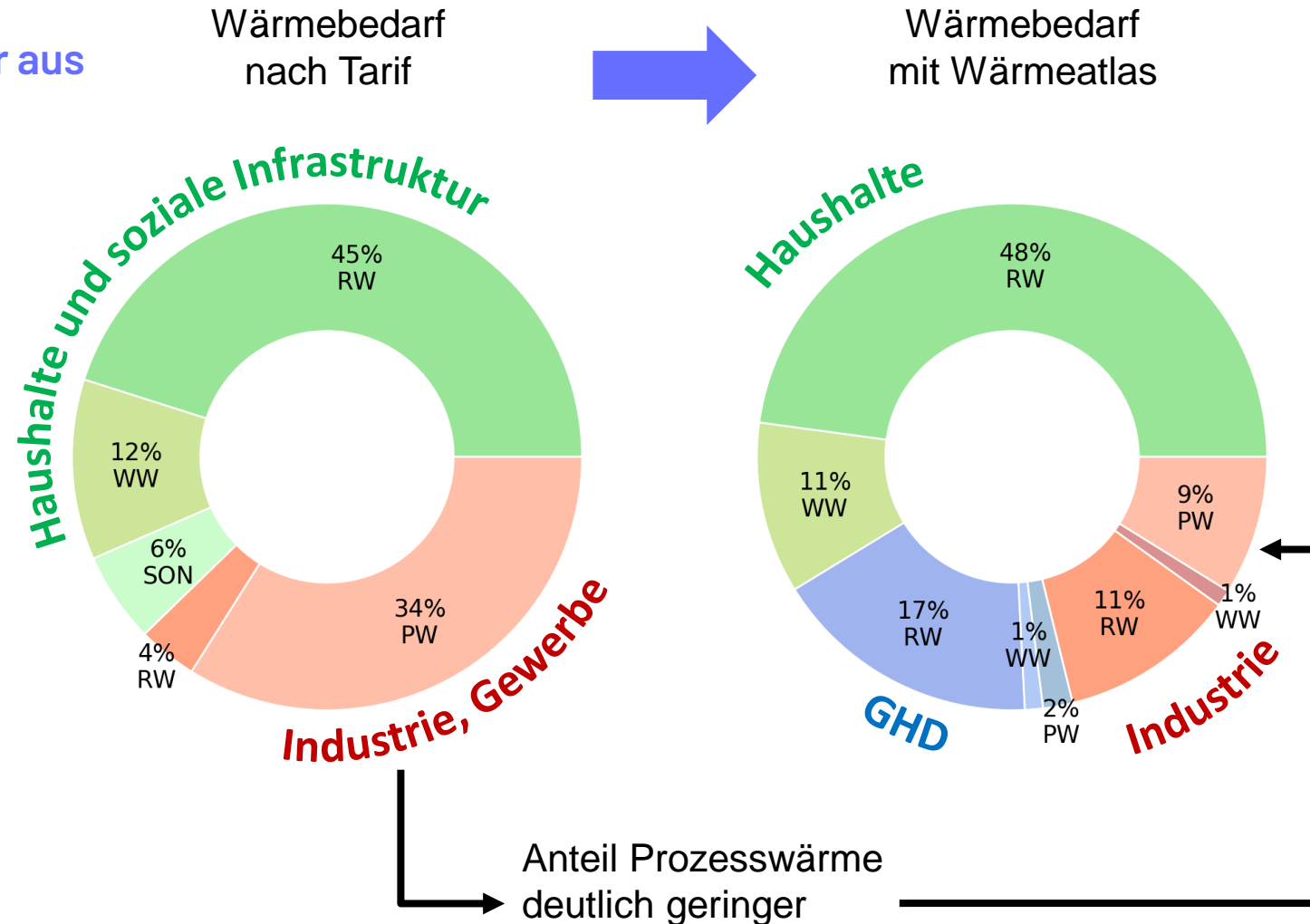


3 Wärmeplanung / Bestandsanalyse

IST-Analyse Wärmebedarf

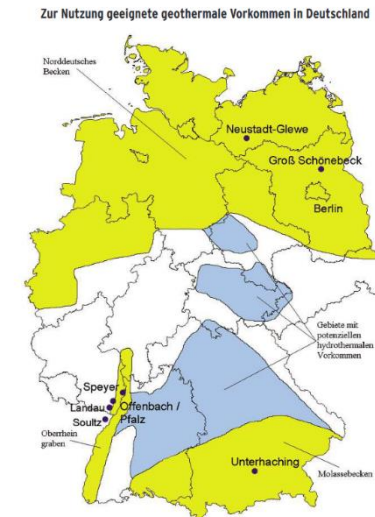
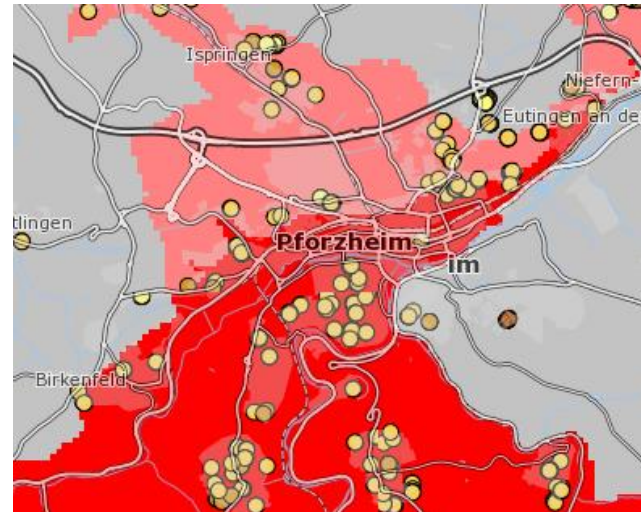
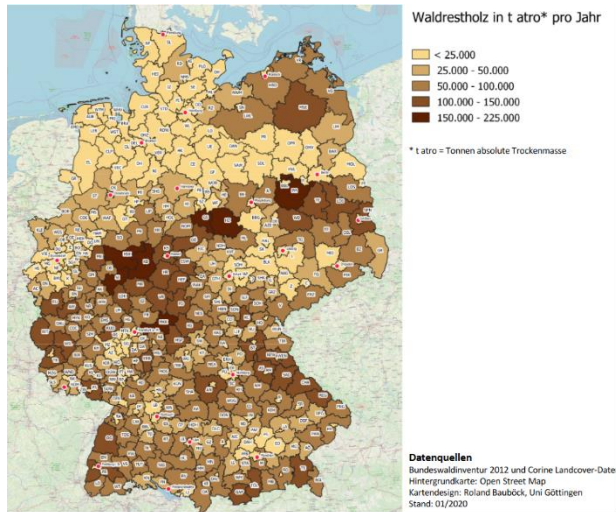
- Wärmebedarfsstruktur bisher häufig nur aus Tarifen und bundesweiten Statistiken
- Wärmeatlas ermöglicht eine Zuordnung der Gebäude zu den Sektoren Wohngebäude, GHD und Industrie
- Im Beispiel ergibt sich dadurch eine differenziertere Wärmebedarfsstruktur mit deutlich geringerem Industrie- und Prozesswärmeanteil

Wärmeatlas liefert detaillierten Überblick über die Wärmebedarfsstruktur



3 Wärmeplanung / Potentialanalyse

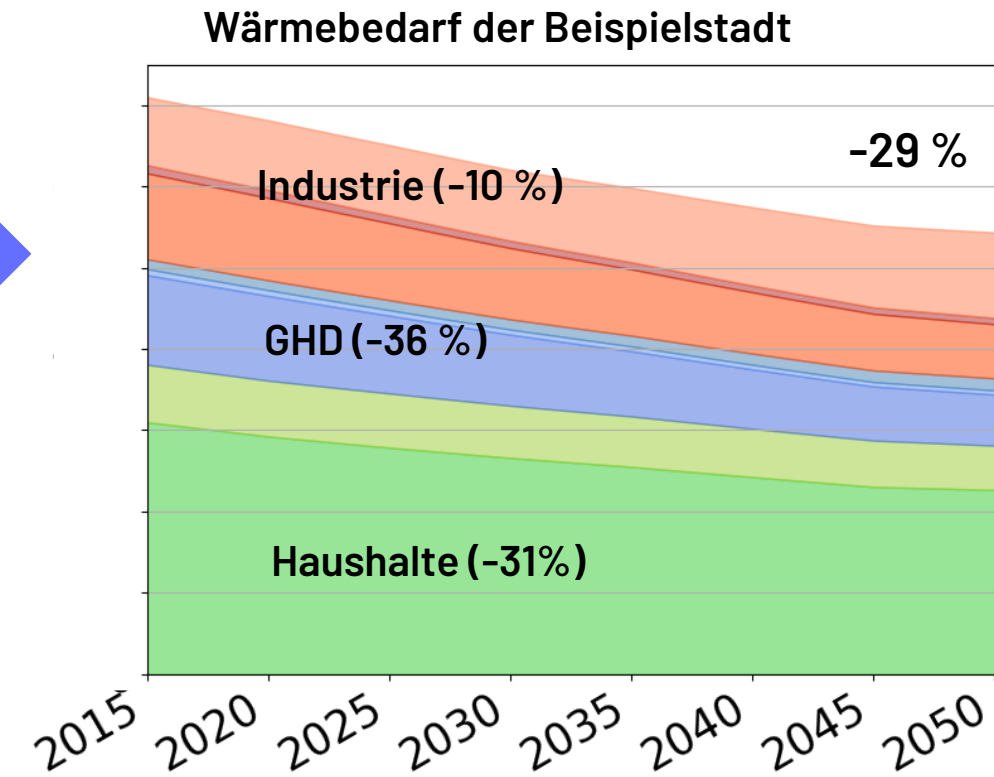
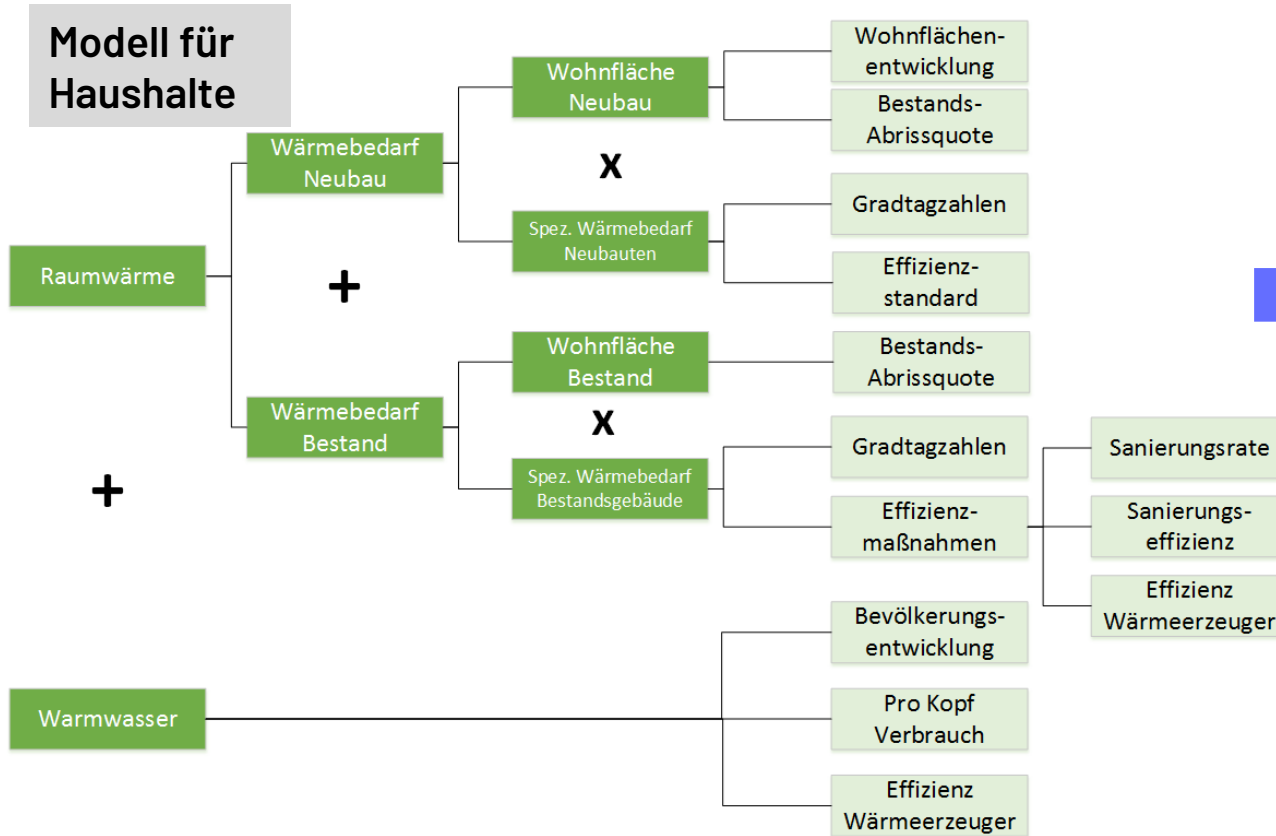
- **Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs**
 - Technisch: alle Gebäude ambitioniert saniert
 - Umsetzbar: bis Jahr X über Sanierungsrate etc. (siehe nächste Folie)
- **Potenziale EE und Abwärme**
 - Methodik: keine Primärerhebung, sondern Einbindung bereits durchgeführter Potenzialanalysen



4 Durchführungskonzept / Zielszenario

Wärmebedarfsstruktur + Modell + Treiber = ortsspezifische Wärmebedarfsentwicklung

Treiber: Wohnflächenentwicklung, Sanierungsrate, Bevölkerungsentwicklung, Klimawandel etc.



Erstellung von 2-3 Szenarien, statt einem Szenario

4 Durchführungskonzept / Zielszenario

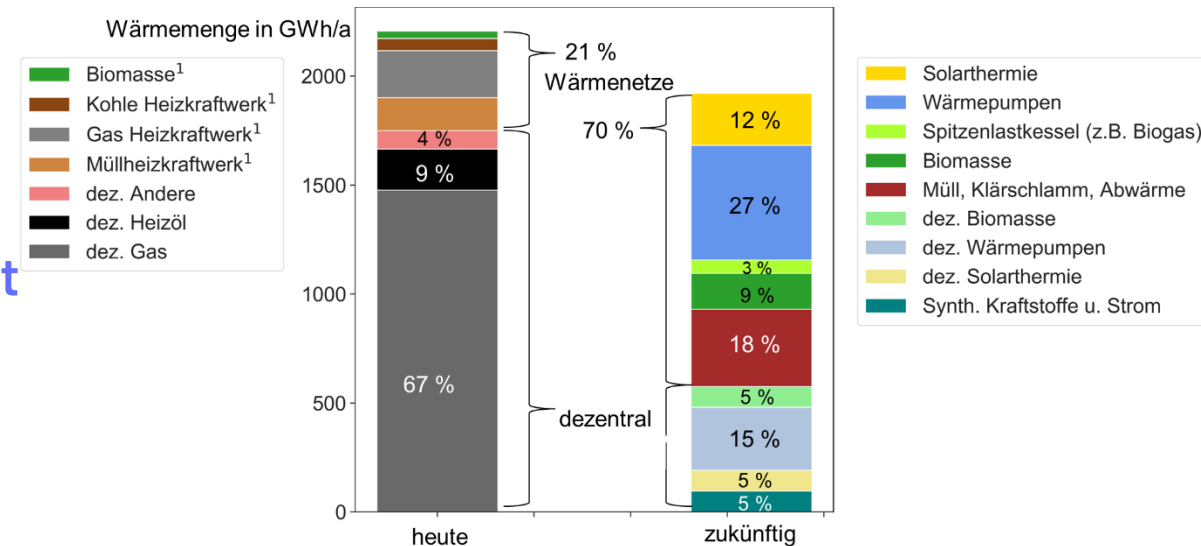
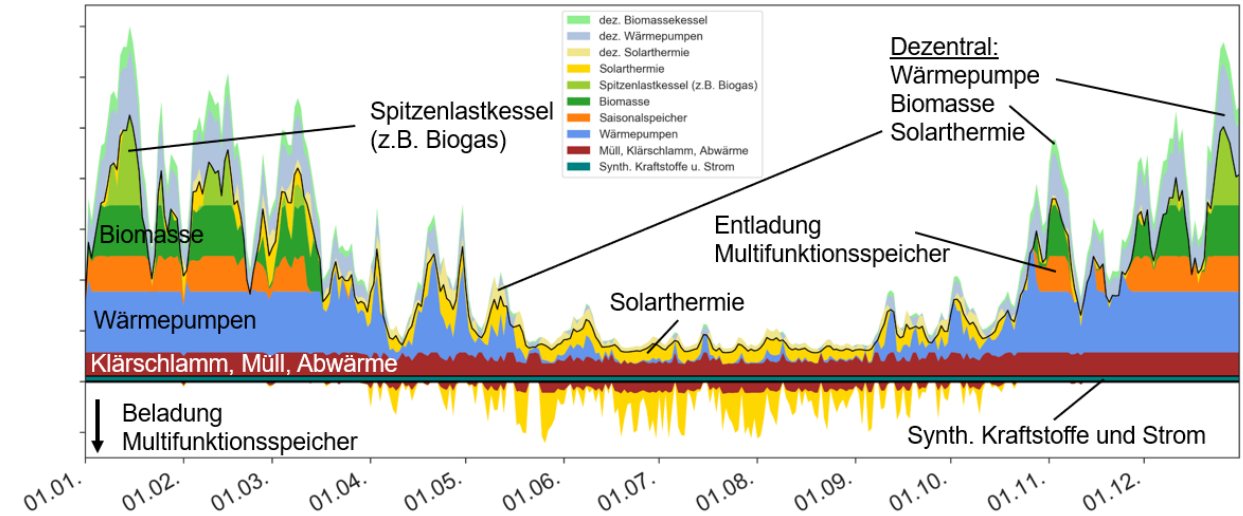
WÄRMEBEREITSTELLUNG

- Festlegung von Erzeugeroptionen getrennt nach Gebieten mit Wärmenetzen und Einzelversorgung
- Simulationsrechnungen mit den Modellen der Uni Kassel in Python
- Integrierte Kostenfunktionen für die Ermittlung von Investitionskosten

BEWERTUNG UND ERGEBNIS

- Technische, ökonomische und ökologische Bewertung der Szenarien
- Auswahl eines Zielszenarios in Abstimmung mit dem Auftraggeber

Tagesmittel Wärmestrom in MW



4 Durchführungskonzept / Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog

WÄRMEWENDESTRATEGIE

- wird aus dem Zielszenario abgeleitet und beschreibt den Fahrplan zur Transformation der Wärmeversorgung
- beinhaltet Maßnahmen und Handlungsstrategien in den Bereichen
 - Steigerung der Energieeffizienz
 - Reduzierung des Wärmeenergiebedarfs
 - Dekarbonisierung der Wärmeversorgung

MAßNAHMENKATALOG

- Technische Maßnahmen
- Übergeordnete Maßnahmen wie Informationsangebote, Kommunikationsformate und Beratungsangebote für Bürger und Unternehmen
- Darstellung in Teilgebiets-Steckbriefen



4 Durchführungskonzept / Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog

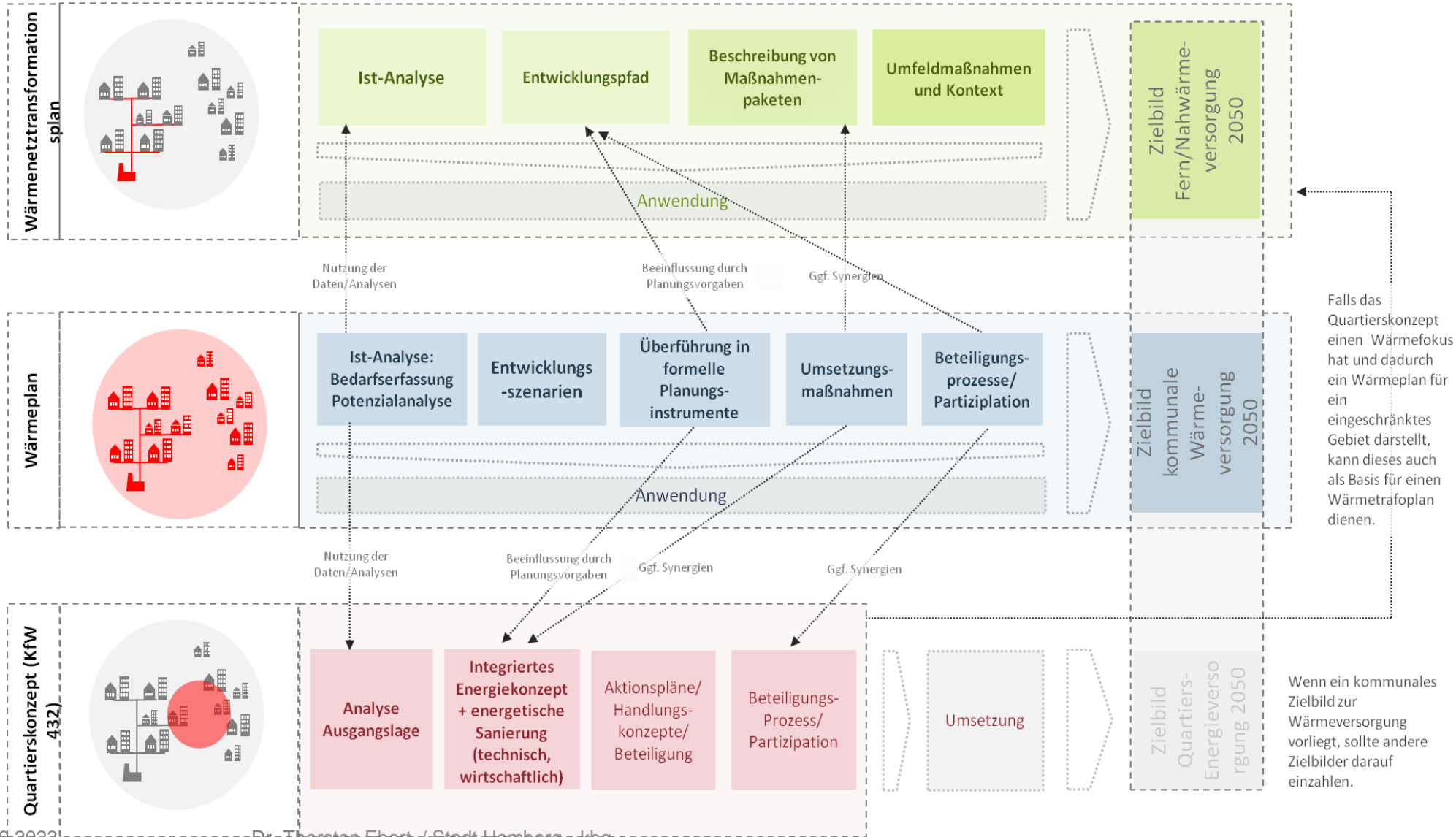
Über fokussierte Beteiligungsformate wird eine Akzeptanzstrategie verfolgt

Beispiel: Einbindung institutioneller Stakeholder.

Stakeholder	Hoheitliche Aufgaben	Energieerzeugung	Netzbetrieb	Gebäudeeigentum	Energieverbrauch	Beratung
Kommunen, Landkreise und kommunale Verbände	X	X	X	X	X	X
Stadtwerke / Energieversorger		X	X	X	X	X
Wohnungsbaugesellschaften		X	X	X	X	
Industrieparkbetreiber		X	X	X	X	
Energie-Genossenschaften		X	X			X
Immobilienträgergesellschaften		X	X	X	X	
Verwalter von Eigentümergemeinschaften		(X)	(X)		(X)	X
Private Hauseigentümer		X		X	X	
Mieter					X	
Dienstleister (Architekten, Handwerker o. a.)						X
Universitäten / Forschungseinrichtungen						X

1. Vorstellung Qoncept Energy GmbH
2. Thesen zur kommunalen Wärmewende
3. Vorgehensweise kommunale Wärmeplanung
4. **Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)**
5. Transformation bestehender Nahwärmenetze
6. Aufbau neuer Nahwärmenetze
7. Referenzen

Schnittpunkte Trafoplan/Wärmeplan/Quartierskonzept



BEW*-Förderung als Beschleuniger

Grundsätze zum Förderprogramm

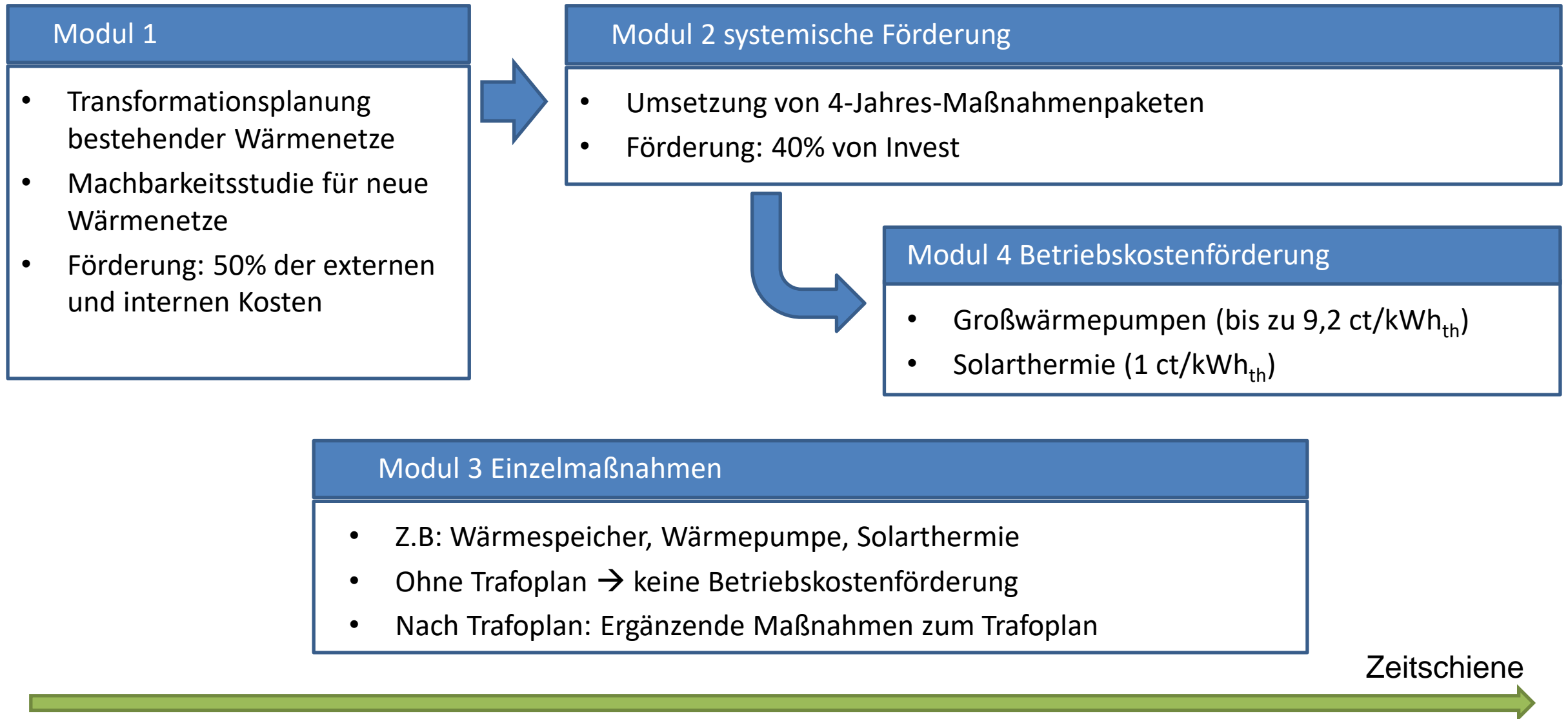
- BEW ist seit 15.9.22 in Kraft
- Zentrales Förderprogramm für neue und bestehende Wärmenetze
 - Überführung der bisherigen Förderung im Marktanreizprogramm (BAFA, KfW) in BEW
 - Überführung der Wärmenetze 4.0 Förderung in BEW
- Fokus: das gesamte „System Fernwärme“,
- Förderfähige Maßnahmen
 - EE-Wärmeerzeuger, Erschließung von Abwärme, Speicher
 - Netzausbau, Netzverdichtung
 - Temperaturabsenkung und Effizienzoptimierung in Wärmenetzen
 - Maßnahmen zur Digitalisierung, Steuerung und Regelungstechnik
 - Hausübergabestationen und Maßnahmen beim Endkunden
- Förderdeckel: 100 Mio. EUR pro Antrag
- Gesamtfördermittel BEW zunächst auf ca. 3 Mrd. € beschränkt!

Nicht förderfähig, aber im geförderten Netz zulässig:

- Fossile Spitzenlastkessel
- KWK mit fossilen Energieträgern (→ KWKG)

*Bundesförderung effiziente Wärmenetze

Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)



Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

- BEW ist seit 15.9.22 in Kraft
- Zentrales Förderprogramm das gesamte „System Fernwärme“

Förderung

- 40% investive Grundförderung auf Einzelmaßnahmen und Maßnahmenpakete
- Betriebsprämien für Solarthermie und Großwärmepumpen

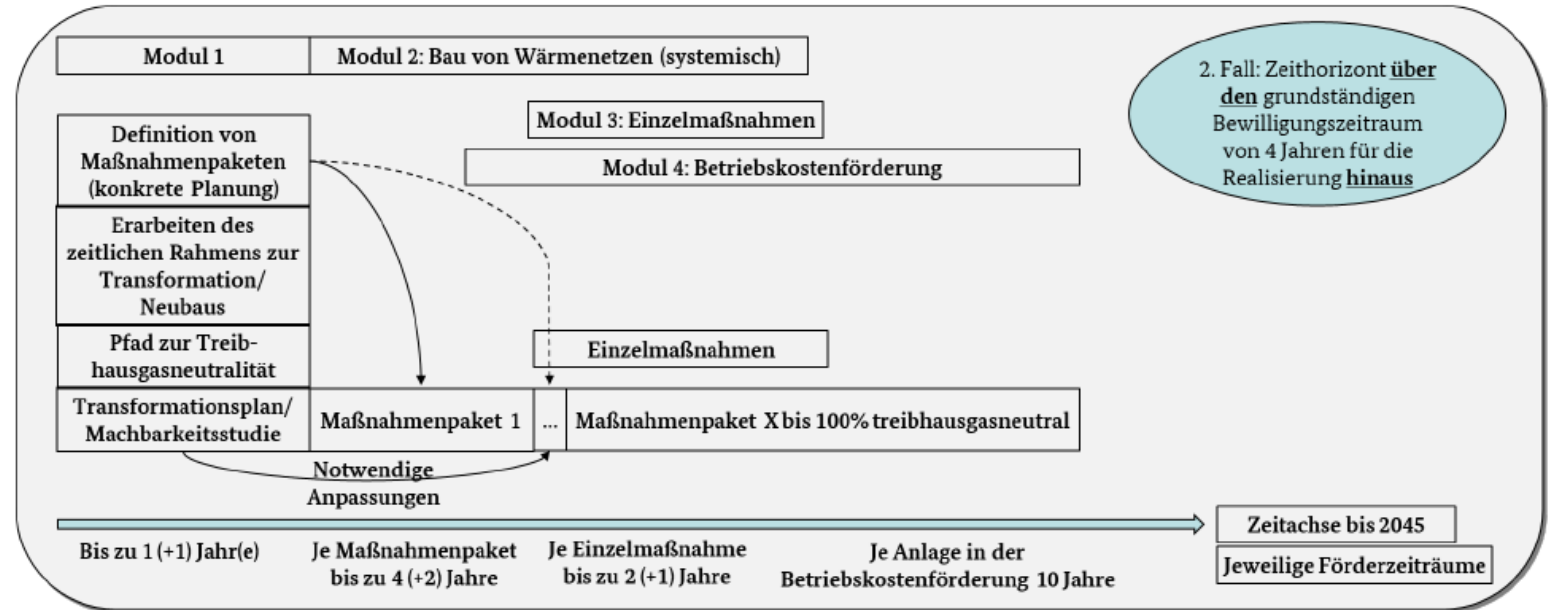


Abbildung 2: Schema Förderablauf (2. Fall: Zeithorizont zum Bau oder der Transformation eines Wärmenetzes größer als 4 Jahre)

Struktur

- Modul 1: **Transformationsplanung**: Pfad zur Dekarbonisierung bis 2045 mit Maßnahmenpaketen **Machbarkeitsstudie** für neue Netze (mind. 75% EE, vollständige Dekarbonisierung bis 2045)
- Modul 2: Umsetzung der Maßnahmen in 4-Jahres-Paketen (Verlängerung um 2 Jahre möglich)
- Modul 3: Weitere besondere Einzelmaßnahmen (ohne Trafoplan und Betriebskostenprämie möglich)
- Modul 4: Betriebskostenprämie für Groß-Wärmepumpen und Solarthermie (nach Fertigstellung gem. M2)

Neues Wärmenetz

- **Kriterien**
 - Erstmalige Errichtung eines Wärmenetzes
 - Anbindung an bestehendes Netz möglich, jedoch max. 20% Wärmebezug aus dem Bestandsnetz
- **Anforderungen**
 - Mind. 17 Gebäude oder 101 Wohneinheiten
 - >75% Anteil Abwärme und/oder EE-Erzeugung nach Fertigstellung, vollständige Dekarbonisierung bis 2045
 - Max. 10% Wärme aus fossilen Kesselanlagen
 - Anteil Biomasse
 - <20 km Netz: keine Begrenzung
 - 20 bis 50 km: 35% nach Errichtung, 25% zum 2045
 - >50 km: 25% nach Errichtung, 15% zum 2045
 - Max. 95°C im Vorlauf

Modul 1: Machbarkeitsstudie

Bestehendes Wärmenetz

- **Kriterien**
 - Umbau eines bestehenden Wärmenetzes
 - Netzerweiterung: neue Netze, die zu mind. 20% aus dem bestehenden Netz versorgt werden.
- **Anforderungen**
 - Mind. 17 Gebäude oder 101 Wohneinheiten
 - vollständige Dekarbonisierung bis 2045
 - Max. 10% Wärme aus fossilen Kesselanlagen
 - Anteil Biomasse
 - <20 km Netz: keine Begrenzung
 - 20 bis 50 km: 25% zum 2045
 - >50 km: 15% zum 2045
 - T-Absenkung auf 95°C ist zu prüfen

Modul 1: Transformationsplanung

Fernwärmeabsatz

Welche Gebiete kommen für Verdichtung und Ausbau der Fernwärme in Frage?

Wie entwickelt sich zukünftig der Fernwärmeabsatz?

Erzeugung

Welche EE-Wärme und Abwärme kommen in Frage?

Mögliches Bild für Phase-out von fossilen KWK-Anlagen

Spitzenlastkessel

Wärmenetz

Wie kann ein Wärmenetz zukünftig aussehen? (Verbundnetz, Primär- und Sekundärnetze)

Gibt es mögliche Ziele für Temperaturabsenkung?

Was ist für die Digitalisierung erforderlich?

1. Vorstellung Qoncept Energy GmbH
2. Thesen zur kommunalen Wärmewende
3. Vorgehensweise kommunale Wärmeplanung
4. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)
- 5. Transformation bestehender Nahwärmenetze**
6. Aufbau neuer Nahwärmenetze
7. Referenzen

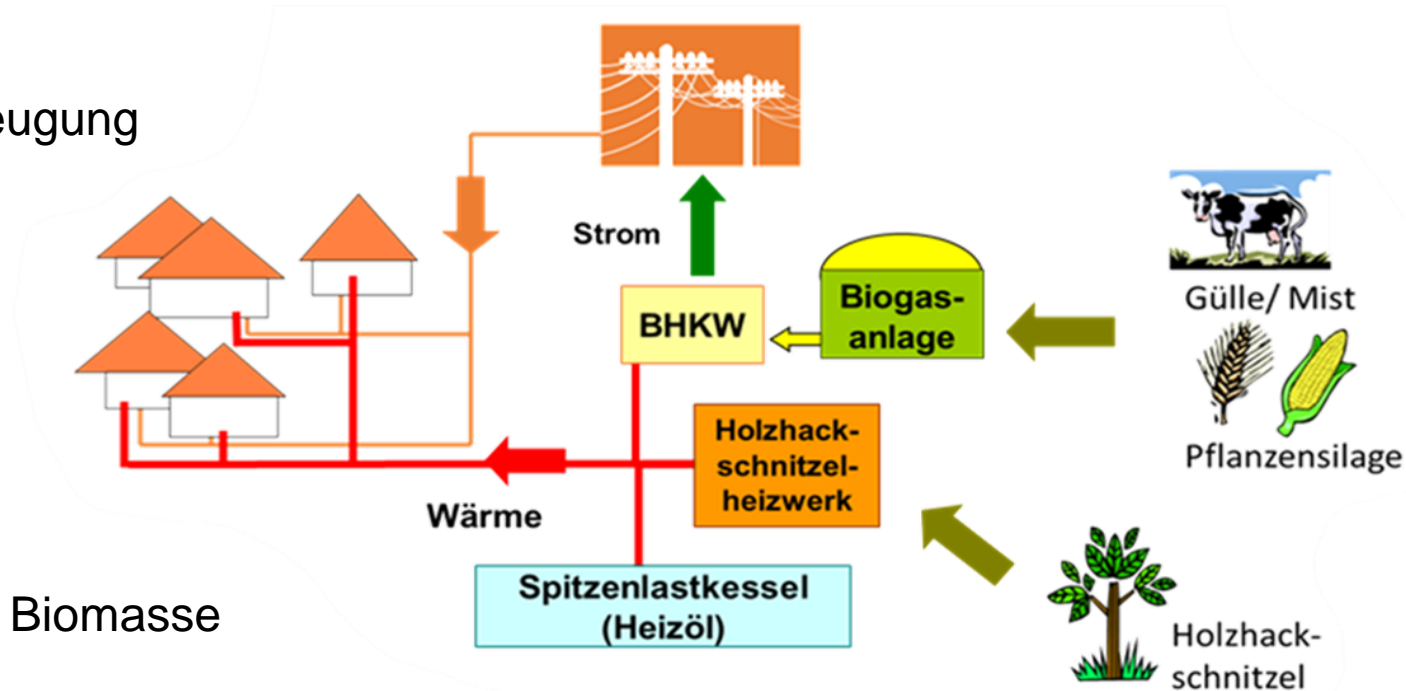
Ausgangslage bestehendes Nahwärmenetz

Durch BEW abgedeckt

- Vollständige Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung
- Netzverdichtung und –ausbau
- Optimierung Netzbetrieb (z.B. Temperaturabsenkung, Digitalisierung)

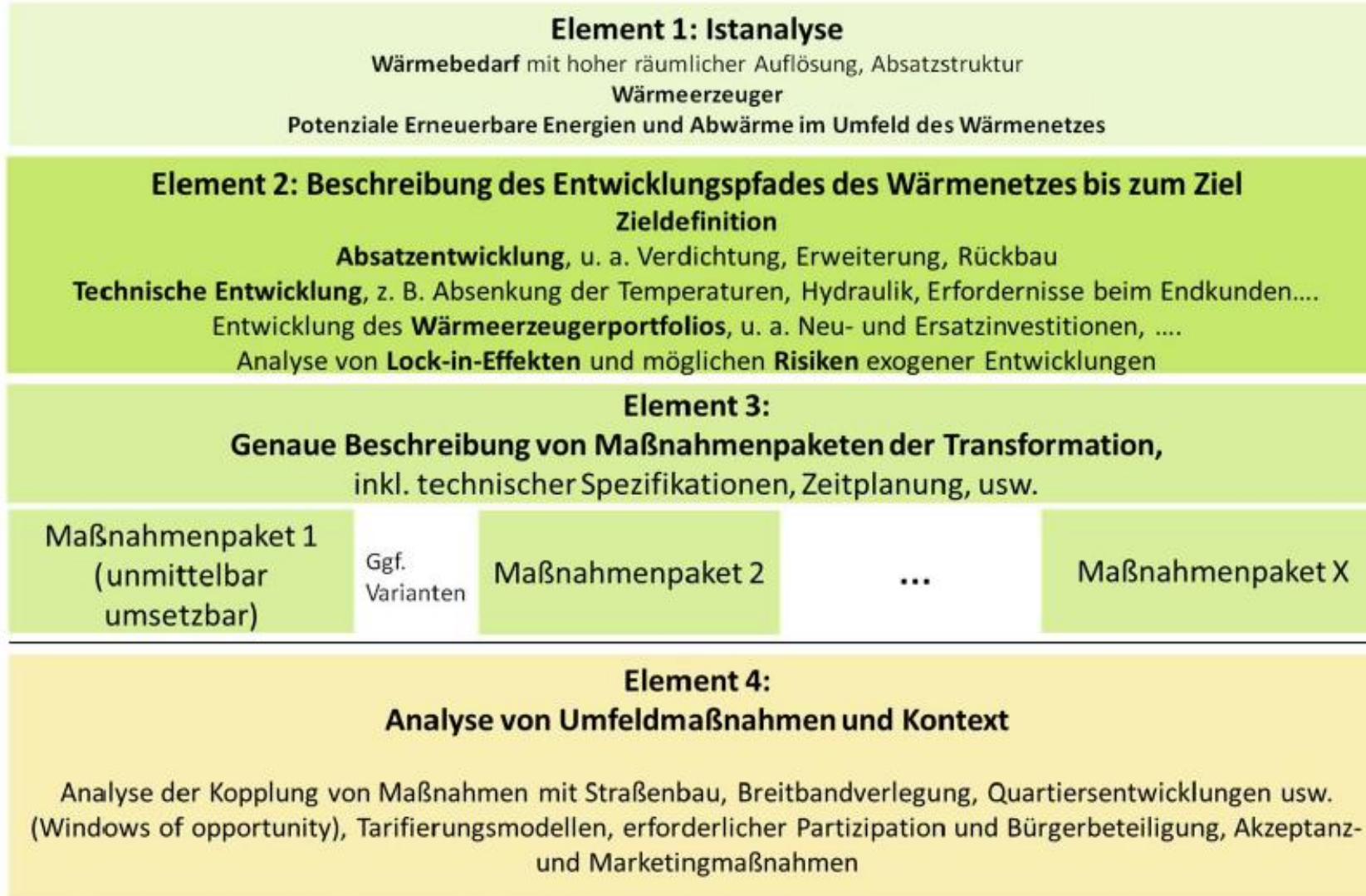
Biomasse in BEW

- Beachte max. Wärmeeinspeisungsgrenzen für Biomasse
15% für Netze >50 km, 25% für Netze >20 km
- Biogas- und Biomethan
 - BHKW zulässig, aber nicht in BEW förderfähig (→EEG)
 - Besicherungskessel sind förderfähig
- Biomasse-Grenze gilt nicht für Abfall (z.B. Klärschlamm, biogener Anteil von Müll)
- Altholz A1 bis A3 wird als Biomasse gewertet und nicht als Abfall
- Altholz A4 nicht zugelassen

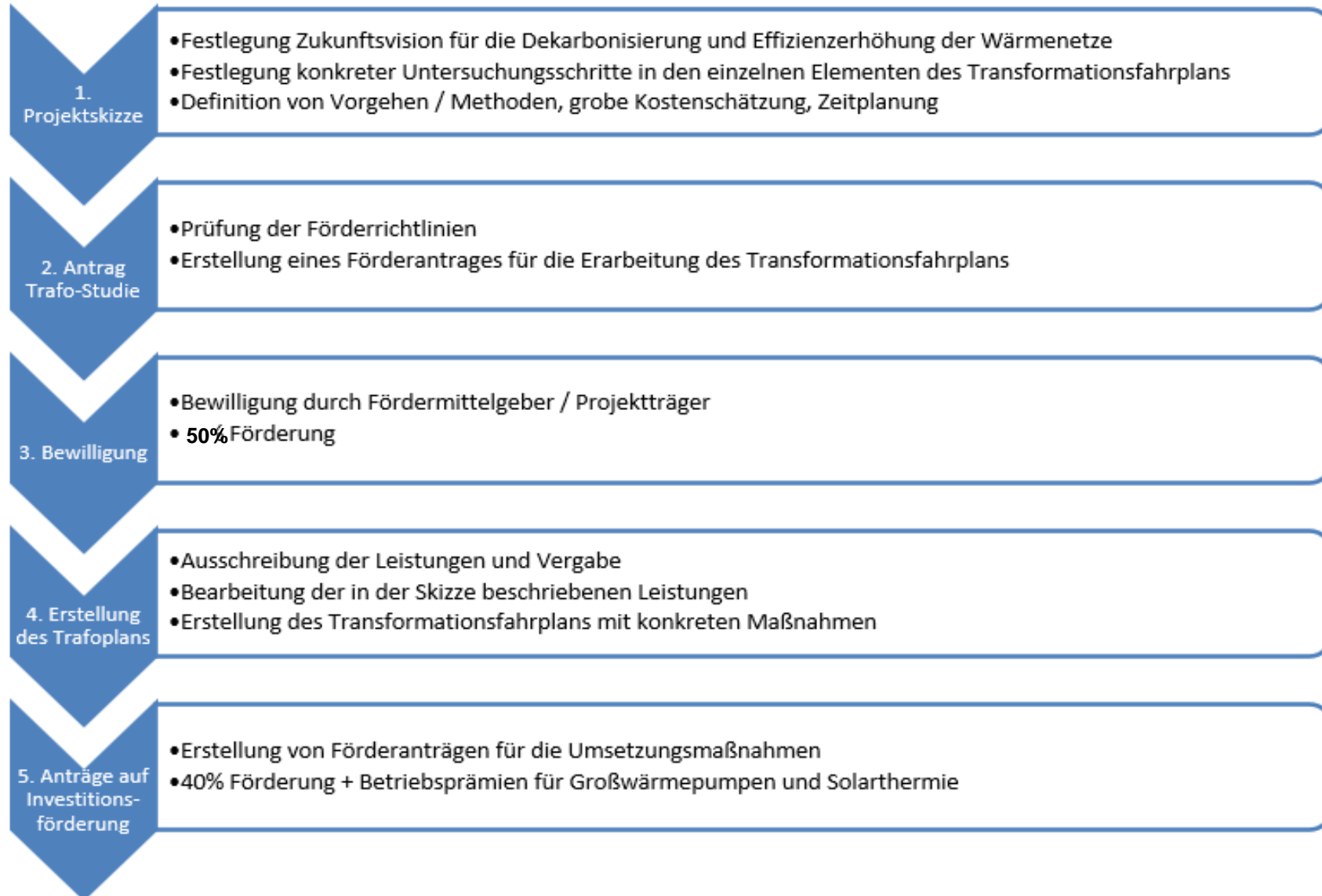


Nutzen Transformationsplanung nach BEW

- Transformationsplanung: Strategische Planung und Konkretisierung von Maßnahmen
 - **Ganzheitliche Vision CO₂-Neutral „2045“**, Strategie & Planung (Erzeugung, Netze, Vertrieb)
 - Zeitplan mit Maßnahmen zur vollständigen Dekarbonisierung bis spätestens 2045
 - Die ersten Maßnahmen detaillierter (bis Genehmigungsplanung), die späteren gröber
 - **Förderung von 50% externer und interner Kosten (bis 2 Mio. €)** der Transformationsplan-Studie
- **Trafoplan ist Voraussetzung für die attraktive BEW Förderung**
 - 40% Investitionsförderung für Wärmespeicher und EE-Anlagen inkl. Anbindung und Peripherie, Effizienzmaßnahmen im Netz, neue Messtechnik im Netz, Digitalisierung (Neue Rohrleitungen sind sowohl über BEW als auch KWKG mit 40% förderfähig)
 - Betriebskostenzuschuss für Großwärmepumpen (bis zu 9,2 ct/kWh_{th}) und Solarthermie (1 ct/kWh_{th})
- **Erfüllung der 65% EE-Anforderung durch einen FW-Transformationsplan**
 - Ab 2024 sollen neue Heizungen 65% EE-Anteil aufweisen
 - Anschluss an Fernwärme gilt als Erfüllungsoption ab 2026 aber nur, wenn ein Transformationsplan vorliegt oder der 65% EE-Anteil bereits eingehalten wird

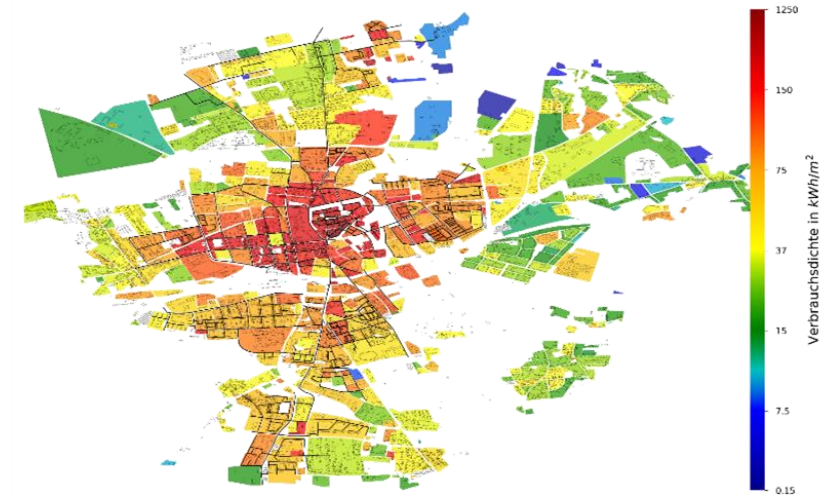


Vorgehen zur Erreichung Förderung

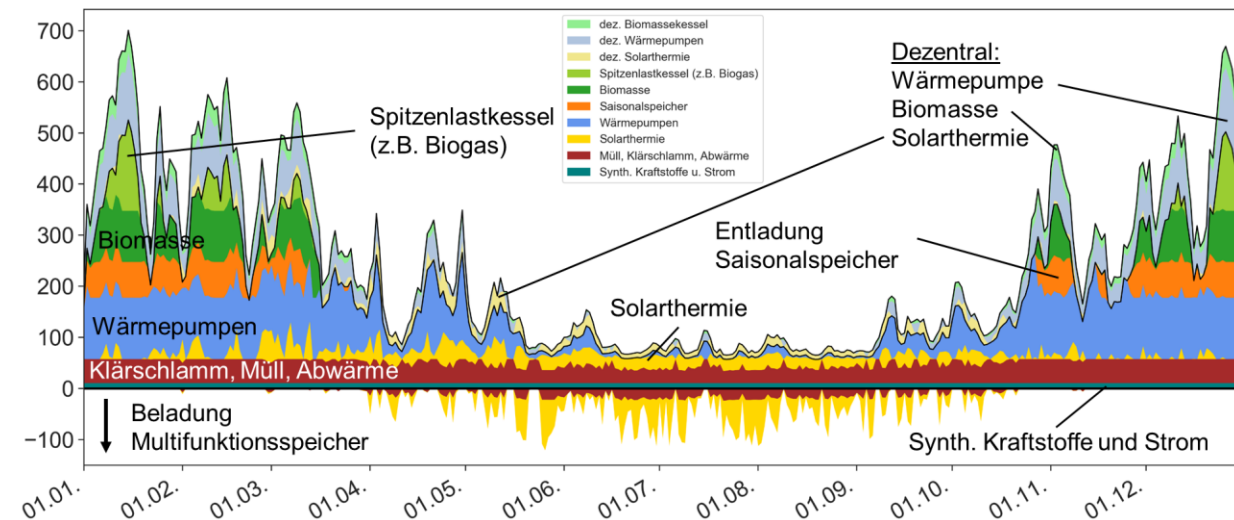


Beispiel: Fernwärme Kassel

- Wärmeatlas und zukünftige Wärmebedarfsentwicklung
- Sanierungspotentiale nach Quartieren / Stadtteilen
- Potentiale lokaler Erneuerbarer Energien und Abwärme
- Priorisierung der Gebiete für Fern- und Nahwärmenetze
- Dekarbonisierung der Fernwärme
(Müll, Klärschlamm, Altholz, Solarthermie
Großwärmepumpen, saisonaler Wärmespeicher)



Tagesmittel Wärmestrom in MW



Kassel documenta Stadt

Städtische Werke
Energie+Wärme

Städtische Werke
Aktiengesellschaft

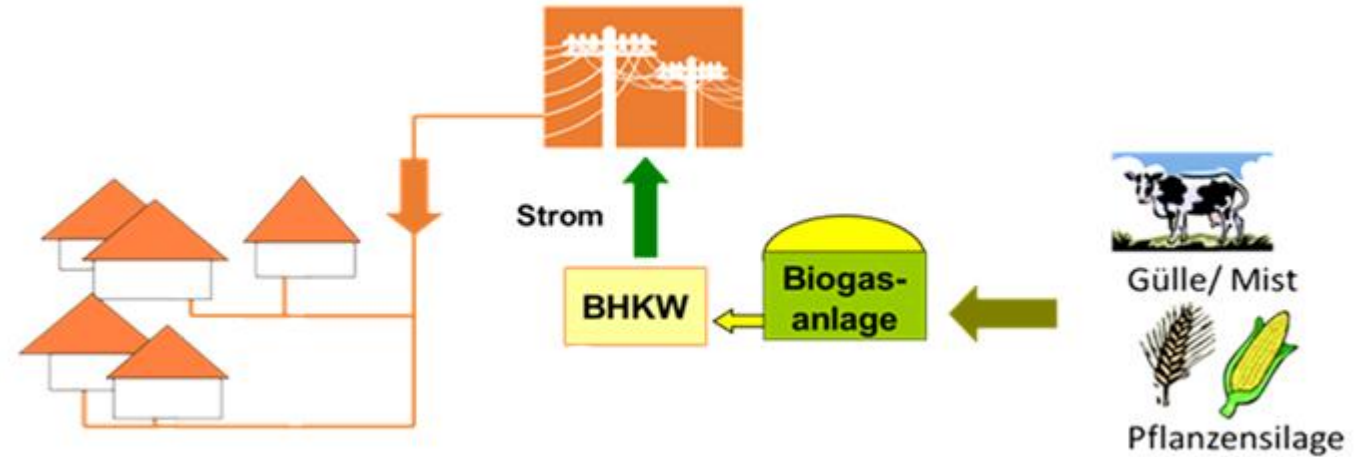
Städtische Werke
Netz+Service

1. Vorstellung Qoncept Energy GmbH
2. Thesen zur kommunalen Wärmewende
3. Vorgehensweise kommunale Wärmeplanung
4. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)
5. Transformation bestehender Nahwärmenetze
- 6. Aufbau neuer Nahwärmenetze**
7. Referenzen

Aufbau neuer Nahwärmenetze

Mögliche Ausgangssituationen

- Bestehende EE-Erzeuger (Biogas, Holz) oder Abwärmequellen (Industrie, Rechenzentren)
- Bürgerinitiative zum Aufbau eines neuen Wärmenetzes für Bestandsgebäude
- Kommune plant ein Neubaugebiet

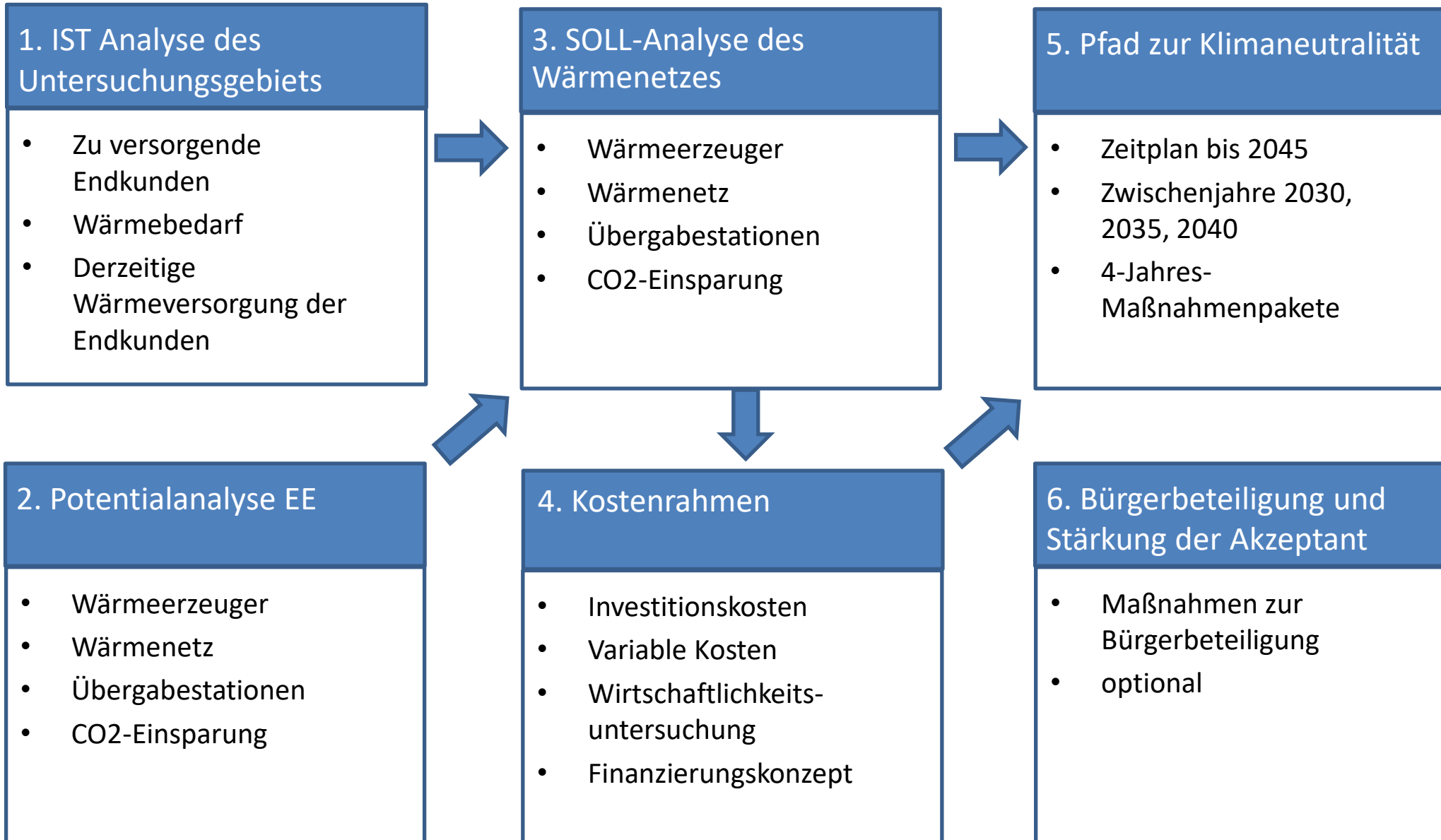


Zur Antragsstellung einer BEW Machbarkeitsstudie erforderlich

- Juristische Person als Antragssteller (idealerweise Investor)
- Versorgungsbereich muss bereits bekannt sein (Karte, Anzahl Gebäude, Anzahl Wohneinheiten)
- Wärmeversorgungsoptionen (Grundvariante und evtl. Alternativvarianten) müssen bekannt sein und den BEW-Anforderungen entsprechen (>75% EE-Anteil, max. 10% fossile Kessel, Biomasse-Grenzen)

→ Vorarbeiten erforderlich, um die Machbarkeitsstudie zu konkretisieren

Inhalte Machbarkeitsstudie



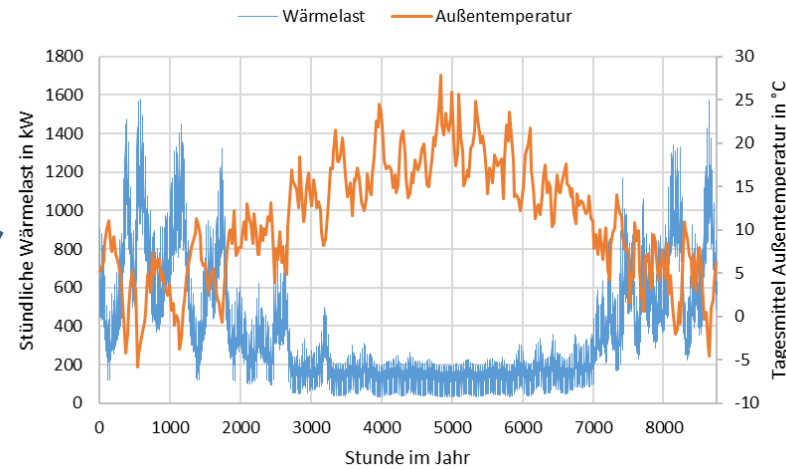
Beispiel: Neubauquartier mit Grundwasser-Wärmepumpen

BEW Machbarkeitsstudie

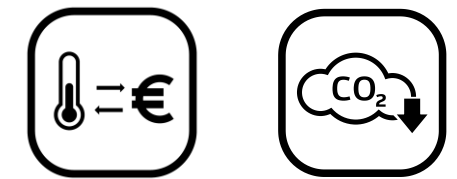
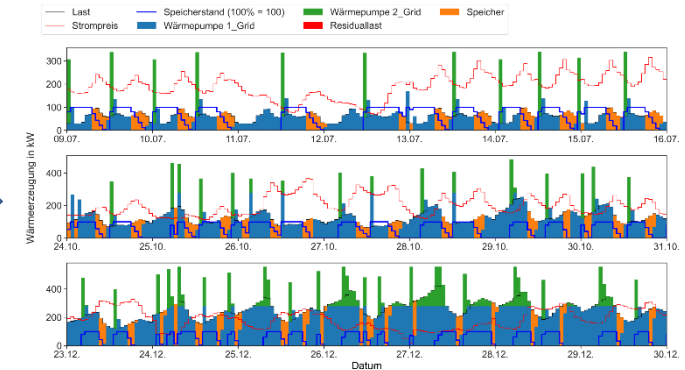


- Neubaugelbiet
Erschließung Ende 2023
- 210 Wohngebäude,
2 Kindergärten,
1 großes Schulkomplex

Bestimmung Wärmebedarf und Lastprofil



Systemsimulation und Komponentenauslegung

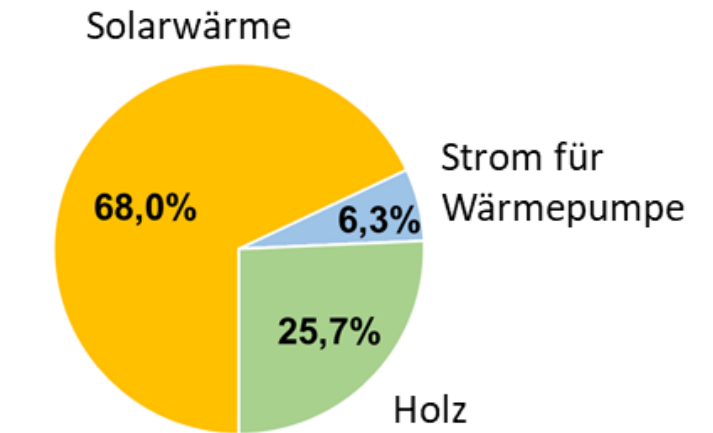
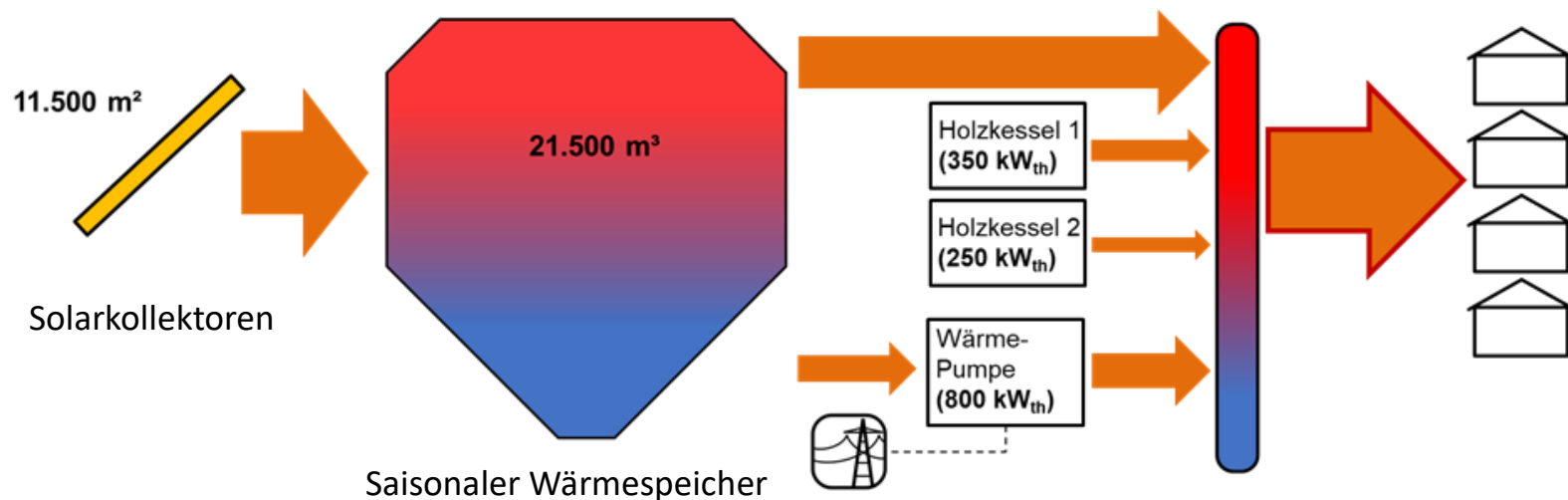


Wirtschaftliche und
ökologische Bewertung

“Warmes” vs. kaltes Wärmenetz
Großwärmepumpen mit Grundwasser

Beispiel für Bestandsgebäude: Solardorf Bracht

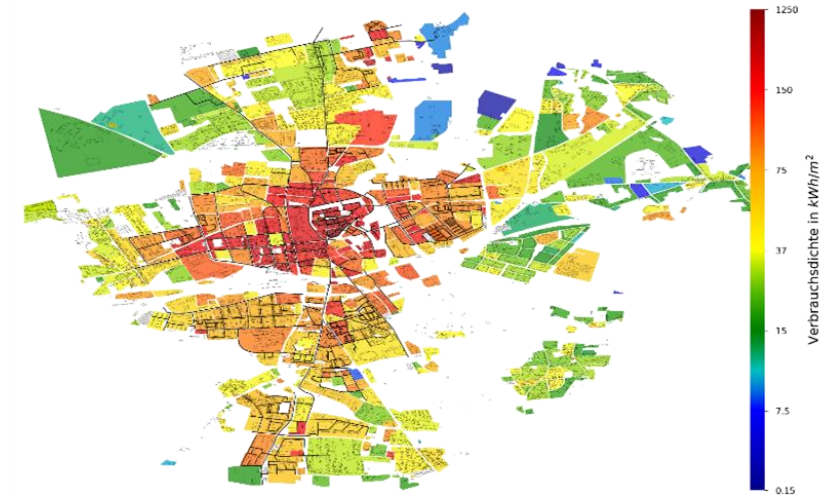
- Innovatives Konzept für eine solare Nahwärmeversorgung von Bracht (Stadtteil von Rauschenberg)
 - Versorgung von 150 bisher öl- und holzbeheizten Bestandsgebäuden und 20 Neubauten (Stand Mrz 2022)
 - Hauptkomponenten sind Solarkollektoren, saisonaler Wärmespeicher, Wärmepumpe und Holzkessel
 - **100% EE-Anteil**, davon **70% Solarwärme** und nur 25% Holz (→ Holzeinsatz wie bisher in den Gebäuden)
 - Stabile Wärmepreise in Zukunft
- Aktueller Status: Bürgergenossenschaft gegründet, Konzept in Umsetzung



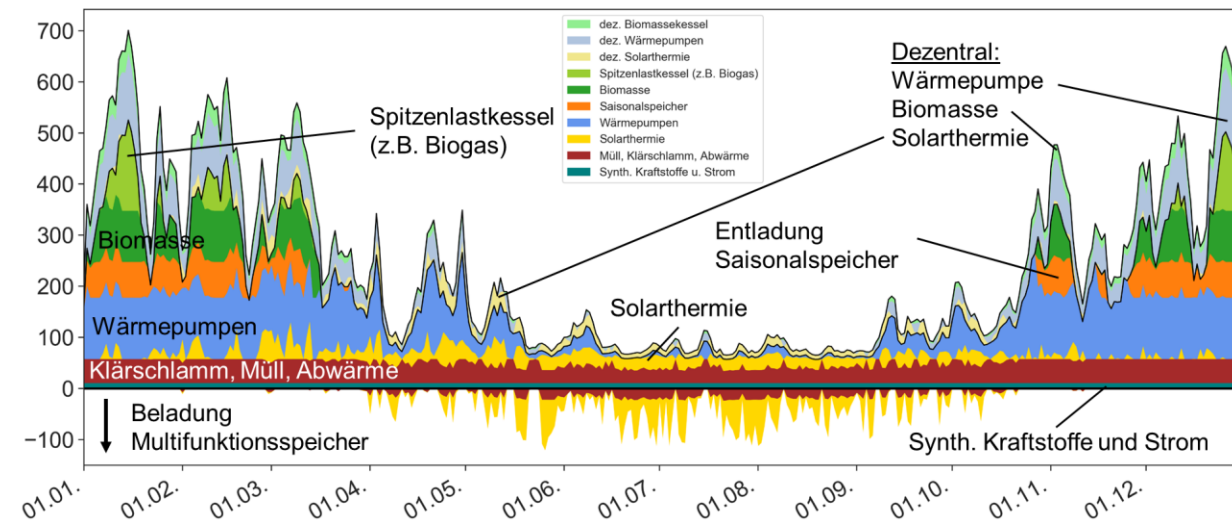
1. Vorstellung Qoncept Energy GmbH
2. Thesen zur kommunalen Wärmewende
3. Vorgehensweise kommunale Wärmeplanung
4. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)
5. Transformation bestehender Nahwärmenetze
6. Aufbau neuer Nahwärmenetze
- 7. Referenzen**

- **Kommunale Wärmeplanung**

- Wärmeatlas und zukünftige Wärmebedarfsentwicklung
- Sanierungspotentiale nach Quartieren / Stadtteilen
- Potentiale lokaler Erneuerbarer Energien und Abwärme
- Priorisierung der Gebiete für leitungsgebundene und dezentrale Wärmeversorgung
- Dekarbonisierung der Fernwärme
- Konzepte für Nahwärmenetze
- Konzepte für gebäudeeigene Wärmeversorgung



Tagesmittel Wärmestrom in MW

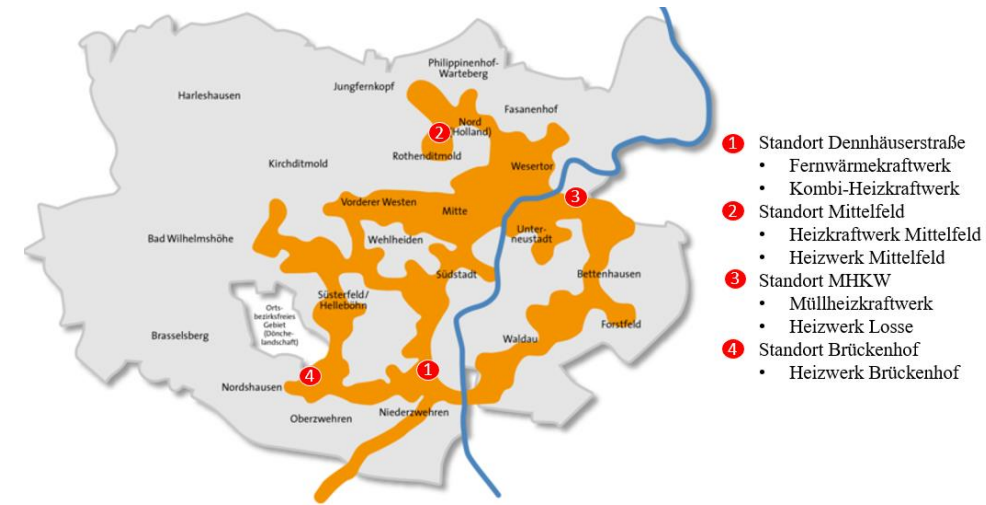


Referenzen: Transformation der Fernwärme Kassel

Entwicklung einer langfristigen Transformationsstrategie für die Fernwärme in Kassel

Projektschwerpunkte:

- Erstellung eines gebäudescharfen Wärmeatlasses
- Modellierung zukünftige Wärmebedarfsentwicklung
- Erstellung Lastzeitreihen
- Entwicklung einer Strategie für den Erzeugerpark
- Absenkung der Netztemperaturen
- Potentialermittlung für Netzverdichtung

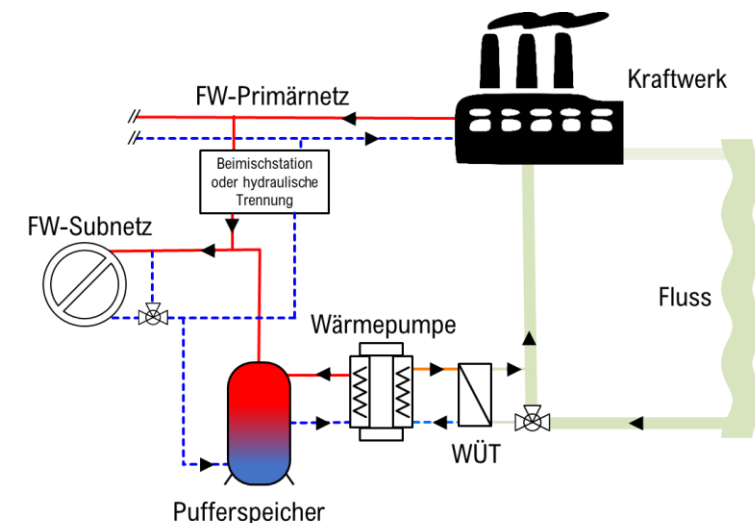
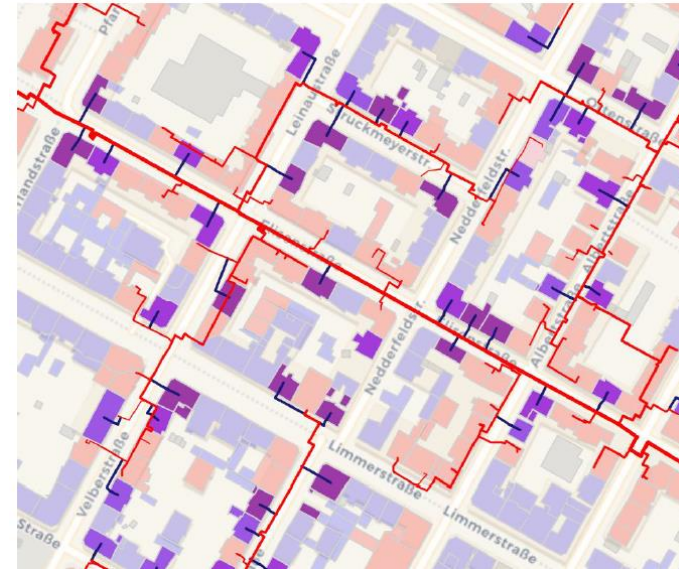


Schematische Darstellung des Wärmenetzes und der Erzeugerstandorte

Referenzen: Wärmenetze 4.0 Studien

MBS Wärmenetze 4.0 für FW-Teilgebiet in Norddeutschland

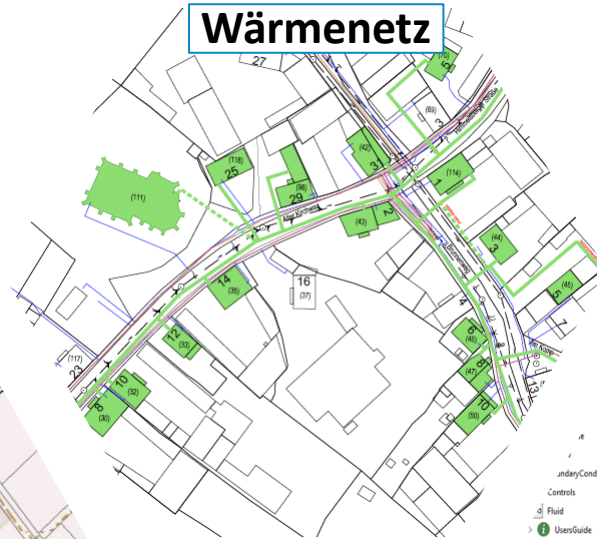
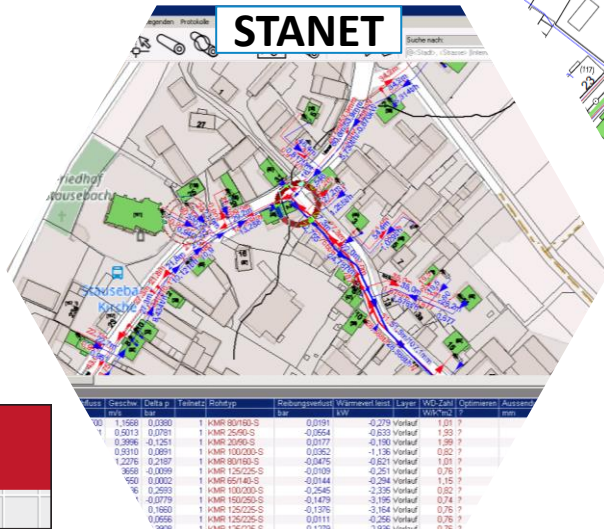
- Szenarien Wärmebedarfsentwicklung
inkl. Fernwärmeverdichtung und –erweiterung anhand des
Wärmekatasters
- Prüfung Temperaturabsenkung im Subnetz
 - wie viele ÜST müssten ausgetauscht werden?
 - Analyse und Ranking ÜST bzgl. RL-Temperatur
 - Begehung von ca. 20 ÜST, Fehleridentifizierung
- Prüfung Netzhydraulik
- Auslegung und Berechnung Konzepte für 50% EE Anteil
 - betrachtete Technologien: Solarthermie, Flusswasser-
Wärmepumpe, BHKW
 - Simulation eines strommarktdienlichen Betriebs
- Wirtschaftlichkeitsbewertung



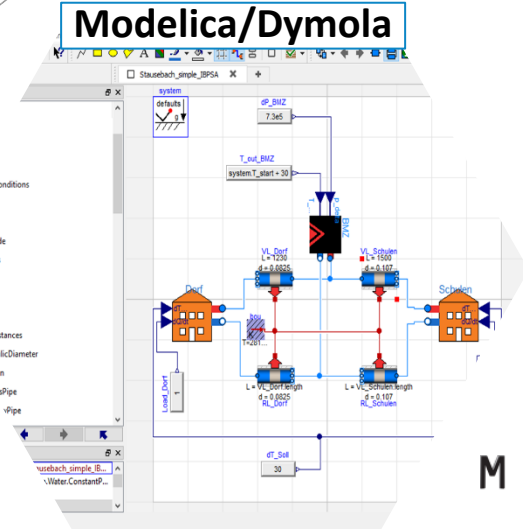
Referenzen: Effizienter Netzbetrieb, Netzsimulation

- Hydraulische Netzsimulationen für hochflexible BHKW Einspeisung

Statisches Netzmodell
(kommerzielle Software)



Dynamisches Netzmodell
(Eigenentwicklung)



F&E Vorhaben urbanHeat

Dekarbonisierung innerstädtischer Industriegebiete

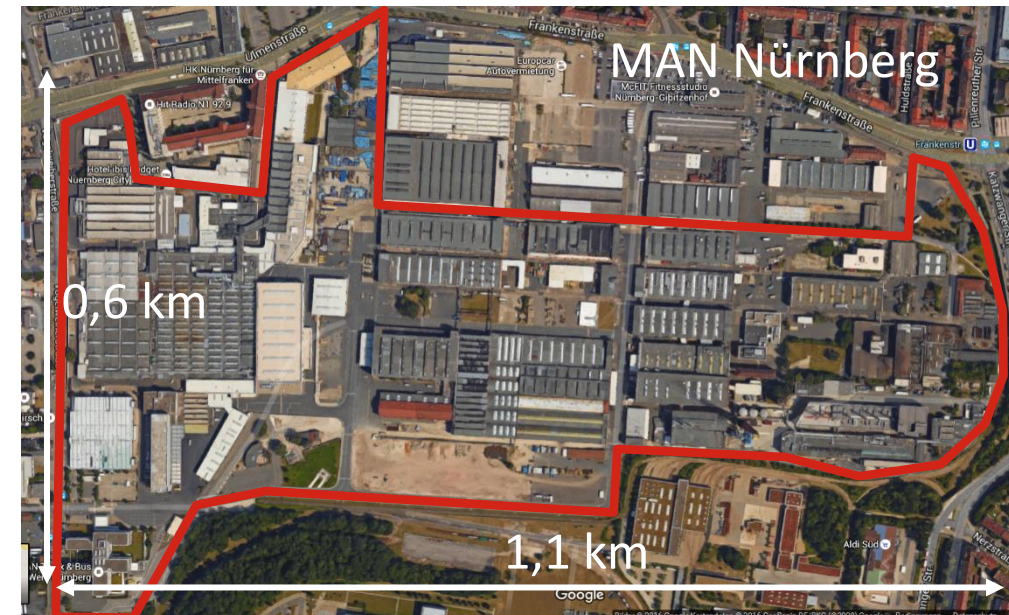
- Integriertes Energiekonzept für MAN Nürnberg
- Fernwärmeanschluss von Industriegebieten mit hohen Rücklauftemperaturen
- Lastprognosebasierte Netzregelung
- Anreiz- und Geschäftsmodelle
- Umsetzung und Begleitung
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Standorte, insb. innerhalb MAN und VW Konzerne
- Roadmap



VOLKSWAGEN
AKTIENGESELLSCHAFT



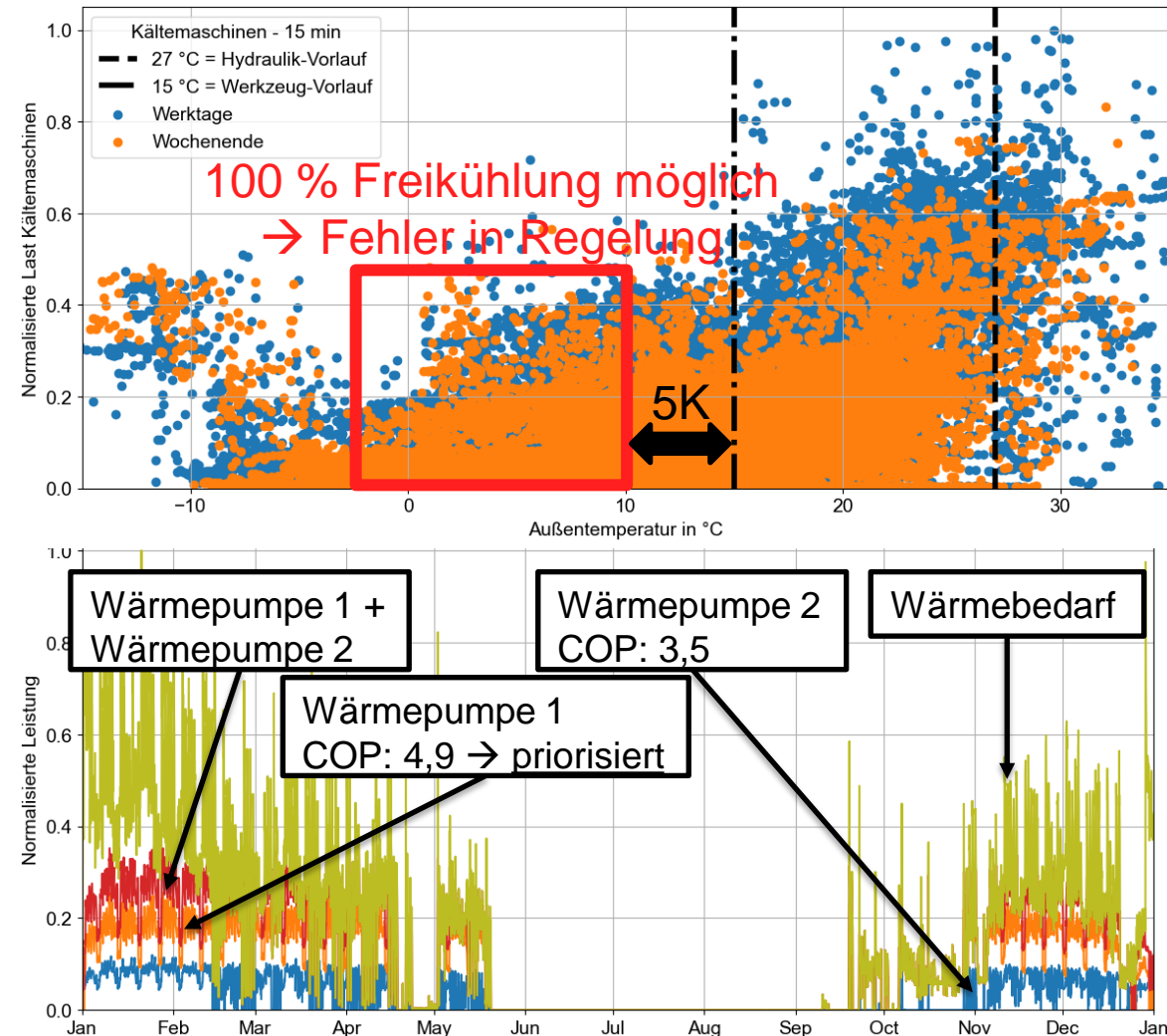
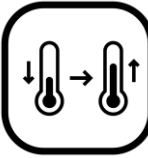
N-ERGIE



Referenzen: Integrierte Wärmepumpe

Heinrich Wilke GmbH

- Messtechnische Bestimmung des Kältebedarfs auf verschiedenen Temperaturniveaus
 - Nicht invasive Ultraschalldurchflussmessung
- Identifizierung von Effizienzpotentialen bei der Kältebereitstellung
- Erstellung eines zeitlich aufgelösten Kältebedarfsprofils
- Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Bedarfsprognose
- Machbarkeitsabschätzung für integrierte Betriebsweise einer Wärmepumpe zur kostengünstigen und CO₂-freien Wärme- und Kältebereitstellung
 - geeignete Auslegung auf vorhandenen Kälte- und Wärmebedarf
 - Integration in bestehendes Heizungs- und Kältenetz
 - technische, ökologische und ökonomische Bewertung

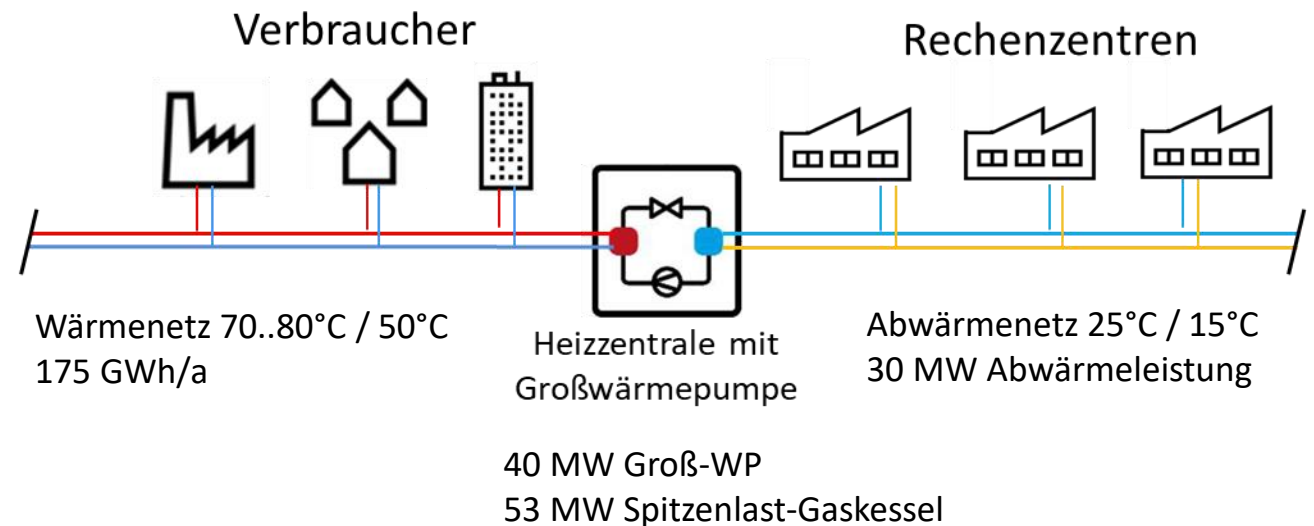


Machbarkeitsuntersuchung Abwärmennutzung aus Rechenzentren in Eschborn und Frankfurt Sossenheim

- Potentialermittlung Abwärme aus Rechenzentren
 - Möglichkeiten zur Abwärmeauskopplung
 - Abstimmungen mit RZ-Betreibern
- Wärmebedarf der Gebiete heute und zukünftig (Wärmeatlas)
- Wärmeverteilung
 - Netztemperaturen
 - Trassenführung und Rohrnetzdimensionierung
 - Querung Autobahn und Bahntrasse
- Wärmeversorgungskonzepte
 - Dimensionierung Erzeuger
 - Thermische Simulation
- Ökologische Bewertung
- Wirtschaftlichkeitsbewertung



<https://www.google.de/maps/>



- **Kommunale Wärmeplanung**
 - Wärmeatlas und zukünftige Wärmebedarfsentwicklung
 - Potentiale für Sanierung sowie Erneuerbarer Energien und Abwärme
 - Priorisierung der Gebiete für leitungsgebundene und dezentrale Wärmeversorgung
- **Transformationsstrategie für Wärmenetze**
 - Strategie für Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung
 - Verdichtung und –ausbau des Netzes
 - Absenkung der Netztemperaturen
- **Wärmeversorgungskonzepte für Quartiere**
 - Einbindung EE und Abwärme
 - Machbarkeitsstudien für Quartierskonzepte
- **Umstellung der industriellen & gewerblichen Prozesswärme und –kälte auf erneuerbare Energien**
 - Innovative Wärme- und Kälteversorgungskonzepte mit Solarthermie, Wärmepumpen, Abwärme und KWK
 - Transformationskonzepte nach BAFA EEW Modul 5

Relevante Referenzen



QONCEPT ENERGY

Beratung zur Entwicklung innovativer
Wärmeversorgungskonzepte

Dr. Thorsten Ebert

Qoncept Energy GmbH
Mayenfeldstr. 21, 34125 Kassel
Fon: +49 151 11335690
Ebert@qoncept-energy.de
www.qoncept-energy.de